

138.  2024

Berlin

Vertreterunterlagen

**Zu den Verhandlungen der
Cartellversammlung
mitzubringen**

Alphabetische Inhaltsübersicht

Allgemeine Hinweise	5
Anlaufadressen	5
Empfangs- und Tagungsbüro, Öffnungszeiten	5
Quartier	5
Hinweise für die Verhandlungen	8
Anträge	9
Anwesenheitspflicht	9
Programm	7
Stimmrecht	8
Vertreterunterlagen	8
Anträge	
Stellungnahme des CV-Rats	18
Stellungnahme des Berliner Vorortspräsidiums	18
KTStV Pontana Regensburg im TCV: Aufnahme in den CV	23
KAV Suevia Berlin, KDStV Borusso-Saxonia und KDStV Bavaria Berlin für das Berliner Vorortspräsidium mit dem CV-Seelsorger I: Aufnahme von nicht-katholischen Studenten als außerordentliche Mitglieder („Bundespostulat“)	25
KAV Suevia Berlin, KDStV Borusso-Saxonia und KDStV Bavaria Berlin für das Berliner Vorortspräsidium mit dem CV-Seelsorger II: Umgang mit aus der Kirche austretenden Cartell- und Bundesbrüdern	31
Berliner Vorortspräsidium: Stellungnahme gegen Antisemitismus an deutschen Hochschulen	37
CV-Schatzmeister: Beitragserhöhung	38
Beauftragter der Cartellversammlung des Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen (CV-Heimaufonds): Erhöhung der Darlehensobergrenze	40
CV-Rechtspfleger: Grundsatzdebatte: Prinzipien des CV in die Zukunft führen	41
Regionaltag Südwest: Stellenwert des „Memorandum Romanum“ des Vorortes Berlin im CV	47
Regionaltag West: Erteilung eines Prüfauftrags zur Drucklegung des CV-Gesamtverzeichnis nach dem Konzept „print on demand“	45
Berichte	
ACADEMIA-Redakteur	56
Alfons-Fleischmann-Studentenheim-Verein e.V.	76
CV-Afrika-Hilfe	81
CV-Akademie e.V., Präsident	78
CV-Akademie e.V., Schatzmeister	79
CV-Archivar	77
CV-Pressesprecher	72
CV-Rats-Vorsitzender	50
CV-Rechtspfleger	52
CV-Schatzmeister	58
CV-Seelsorger	51
CV-Sekretär	70
Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V.	74
Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen	78
Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum e.V.	80
Leiter des CV-Hochschulamtes	52

Leiter des IT-Amtes	54
Verein der Freunde und Förderer des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V.	74
Haushaltspläne	
CV 2023/2024, endgültiger	62
CV 2024/2025, vorläufiger	65
CV 2025/2026 und CV 2026/2027, mittelfristiger	68
CV-Akademie 2024	80
Rechenschafts- und Kassenberichte	
Alfons-Fleischmann-Studentenheim-Verein e.V. 2023	109
CV-Afrika-Hilfe e.V.	98
CV-Akademie e.V.	103
CV-Haushalt.....	86
Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V.	101
Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen.....	96
Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum e.V.	108
Verein der Freunde und Förderer des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV)	111
Tagesordnung	
Altherrentag	13
Cartellversammlung	15
Studententag.....	11
Zusammenfassender Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission	
Alfons-Fleischmann-Studentenheim-Verein e.V. 2023	110
CV-Afrika-Hilfe e.V., 2022 und 2023	liegen nicht vor!
CV-Akademie e.V.	107
CV-Haushalt.....	92
Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V.	102
Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen.....	97
Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum e.V.	108
Verein der Freunde und Förderer des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV)	113

Allgemeine Hinweise

Empfangs- und Tagungsbüro

Das offizielle Tagungsbüro befindet sich ab Freitag, 31.05., im Foyer, 1. OG, vor dem Raum MOA 1 des Mercure Hotel Moa Berlin, Stephanstr. 41, 10559 Berlin.

Öffnungszeiten	Freitag	31.5.	8.00 – 18.00 Uhr
	Samstag	01.6.	8.15 – 13.00 Uhr

Anlaufadressen

KDStV Bavaria Berlin	Königsberger Str. 29	12207 Berlin
KDStV Borusso-Saxonia	Lotzestr. 20	12205 Berlin
KAV Suevia	Drakestr. 17	12205 Berlin

Quartier

Der **offizielle Aktivenvertreter** ist bei der Cartellversammlung als Präsenzveranstaltung kostenlos untergebracht im Premier Inn Berlin City Wilmersdorf, Bundesallee 14/Hohenzollerndamm 1, 10719 Berlin.

Die Quartierbelegung kann am Donnerstag, 30. Mai 2024, ab 15.00 Uhr in der ausgewiesenen Unterkunft erfolgen. Die Rezeption des Hotels ist bis 23:00 Uhr besetzt. Frühstück wird in der Woche von 6.30-10.30 Uhr und am Wochenende von 7.00-11.00 Uhr angeboten. Das Hotel verfügt über ca. zwölf Parkplätze, die nicht reservierbar sind. Die Kosten von € 15,-/Nacht für die Parkplätze sind selbst zu tragen. Die Nutzung der Parkplätze funktioniert nach dem drive in drive out Prinzip, das bedeutet: sollte man mit dem PKW rausfahren und wieder reinfahren wollen, kann das Hotel einen Stellplatz nicht garantieren.

Am Sonntag, 2. Juni 2024, müssen die Zimmer im Premier Inn bis 12.00 Uhr geräumt sein. Am Abreisetag steht eine Abstellmöglichkeit für das Gepäck zur Verfügung.

Nähere Angaben zur Fronleichnam-Prozession, Bustransfers bzw. Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, Bezahlform auf den Veranstaltungen etc. sind auf S. 6 und auf einem Beiblatt hinter der Seite 6 zu finden.

Die Abholung der Tagungs-Unterlagen durch den Aktivendelegierten ist am Donnerstagnachmittag ab 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Stand des CV-Sekretariates im Foyer des Premier Inn bzw. am Freitagmorgen, 31. Mai 2024, ab 8:30 Uhr im Tagungsbüro im Mercure Hotel MOA Berlin, Stephanstr. 41, (Foyer, 1. OG) möglich.

Das zugewiesene Quartier muss vom offiziellen Delegierten in Anspruch genommen werden. Wird der Delegierte anderweitig untergebracht, hat dies die Verbindung oder der Delegierte selbst unter Angabe der zu vertretenden Verbindung dem CV-Sekretariat bis **spätestens 18. April 2024** schriftlich mitzuteilen. Damit entfällt jedoch der Anspruch auf Ersatz etwaiger, durch die anderweitige Unterbringung entstehender Kosten.

Hat die Verbindung die rechtzeitige Freigabe des reservierten Quartiers versäumt, haftet sie für alle dem CV oder dem Ortskomitee entstehenden Kosten (§ 94 Abs. 3).

Nichtdelegierte aktive Cartellbrüder, die an der Cartellversammlung teilnehmen wollen und eine Übernachtungsmöglichkeit benötigen, melden sich umgehend schriftlich beim CV-Sekretariat, um bei zurückgegebenen Zimmern im Premier Inn eventuell berücksichtigt werden zu können.

Abendessen

Am Samstag, 1. Juni 2024, 18:00 Uhr, wird vor dem Kommers für die Chargierten ein Abendessen im Mercure Hotel MOA Berlin, Stephanstr. 41, angeboten. Es ist zwingend erforderlich, dass sich die Chargierten zum Kommers-Essen bei Cbr Sarnowski (markus.sarnowski@t-online.de) anmelden.

Aktive, die nicht chargieren aber an dem Essen teilnehmen möchten, gehen bitte auf <https://cv2024.de/> zum Ticketverkauf „Abendessen vor dem Festkommers“ und besorgen sich über den Warenshop ein Essen-Ticket.

Teilnehmerkarten

Gemäß § 104 Absatz 3 CO erhält der offizielle Aktivenvertreter eine Freikarte für den Kommers bzw. er chargiert. Weitere Karten können für den Festkommers nur noch beim Vertreter des Ortskomitees im Tagungsbüro oder an der Abendkasse erstanden werden.

Chargieren

Es besteht die Möglichkeit, an der Fronleichnamsprozession (mit Fahne) zu chargieren

ein / drei Chargierte Donnerstag, 30. Mai 18:00 Uhr s.t.

Auch hier ist es zwingend erforderlich, dass sich die Chargierten für den Bustransfer vor und nach der Fronleichnamsprozession bei Cbr Sarnowki (markus.sarnowski@t-online.de) anmelden.

Die Aktivitates sind aufgefordert, an folgenden Veranstaltungen zu chargieren (§ 103 Abs. 2, § 249 Abs. 3 CO):

Festkommers (ohne Fahne): ein Chargierter Samstag, 1. Juni 2024 20.00 Uhr h.s.t.

Festhochamt (mit Fahne): ein / drei Chargierte Sonntag, 2. Juni 2024 11.00 Uhr h.s.t.

Bei Nichtteilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen (Festkommers und Festhochamt) wird eine Buße von jeweils € 50,00 erhoben.

Aktivitates, die aus berechtigten Gründen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen können, müssen rechtzeitig vor der Cartellversammlung ihre Entschuldigung schriftlich beim Vorortspräsidium des CV-Studentenbundes zur Befreiung vorlegen.

Hinweise für Delegierte und Besucher der 138. Cartellversammlung 2024 in Berlin



Berlin ist eine Großstadt mit 3,8 Millionen Einwohnern und einem sehr gut ausgebautem Nahverkehrssystem bestehend aus S-Bahnen, U-Bahnen, Buslinien und Straßenbahnen (Tram)

Mit einem 49€ Ticket kann man alle Verkehrsmittel nutzen
inbegriffen aller Regionalzüge.

Für die Planung der Fahrten empfehlen wir die Fahrplan APP der BVG, die alle regionalen Verbindungen anzeigt. Zusätzlich können hier auch bei Bedarf Einzelfahrscheine (3,50€) und Vierfachfahrten (10,80€) bargeldlos gebucht werden. Ansonsten sind Automaten auf den Bahnsteigen der S und U Bahnen zu finden.



Die **U-Bahn Linie 9** verbindet das Delegierten Hotel Premier Inn (Station Spichernstraße) mit dem Tagungshotel MOA (Station Birkenstraße).

Um auf die Häuser zu kommen, fährt man bis zur Station Rathaus Steglitz und steigt dort um in den BUS:

Bavarenhaus **Königsberger Str. 29, 12207 Berlin**

Bus M85, Richtung Lichterfelde Süd via Hindenburgdamm, Ausstieg Goerzallee/Drakestr. 4 Min Fußweg.

Alternativ: Bus 285 Richtung Andrézeile, Ausstieg: Goerzallee/ Drakestr., 4 Min. Fußweg

Haus der Borusso-Saxonia **Lotzestr. 20, 12205 Berlin**

Abfahrt Busbahnhof im Steglitzer Kreisel: Bus 188, Richtung Appenzeller Str. Ausstieg: Köhlerstr., Fußweg 4 Min.

Alternativ: Abfahrt Rathaus Steglitz/Schloßstr. Bus M85, Richtung Lichterfelde Süd via Hindenburgdamm/umsteigen: Goerzallee/Drakestr. In Bus X11 Richtung Krumme Lanke, Ausstieg: Carstennstr./Ringstr. Fußweg 4 Min.

Schwabenhaus **Drakestraße 17, 12205 Berlin**

Bus M85 Richtung S Lichterfelde Süd/umsteigen Goerzallee/Drakestraße Bus M 11 Richtung Dahlem-Dorf, Ausstieg: Holbeinstraße, Fußweg 0 Min

Alternativ: Bus 188 Richtung Lichterfelde, Appenzeller Str. Ausstieg: Drakestr./Ringstr., Fußweg 4 Min



Berlin – eine Stadt,
die niemals schläft,
lädt ein zur
138. Cartellversammlung

Nur 8% der Berliner Bevölkerung ist katholisch, 14% sind evangelisch, 0,3% ist jüdischen Glaubens und etwa 8% der Bevölkerung ist muslimischen Glaubens. Geschätzt fast 70 Prozent der Einwohner dieser Stadt sind ungläubig oder Atheisten oder Agnostiker oder stehen den Kirchen oder der Religion fern.

Berliner mit Herz und Schnauze: Man wird auch mal angesprochen auf Auffälligkeiten. Wir vom Ortskomitee empfehlen daher unseren farbentragenden Gästen darauf vorbereitet zu sein und sich ggf. argumentativ zu positionieren. Insbesondere ist der Vorwurf, aus der rechtsradikalen Ecke zu kommen oder faschistisches Gedankengut zu pflegen, sehr häufig zu hören. Leider gibt es in Berlin auch die entsprechenden Korporationen, auf die das zutrifft.

Fronleichnam ist in Berlin kein arbeitsfreier Feiertag. Daher wird die zentrale Fronleichnamfeier für das Bistum Berlin mit anschließender Prozession erst um 18:00 Uhr beginnen. Wir möchten, dass die Chargier-Abordnungen in Vollwicks und Fahne möglichst zahlreich teilnehmen können und bieten daher um 16:30 Uhr einen Bustransfer vom Delegiertenhotel Premier Inn zum Bebelplatz an. Dort findet die Messe statt. Da es dort keine Umziehmöglichkeiten gibt, beginnt die Anfahrt schon in Vollwicks. Wer sich anschließend umziehen möchte, kann das während der Begrüßungsabenden auf den Häusern machen. Der Bus wird alle Chargierte zu den drei Häusern fahren. Es kann aber auch in Wicks gefeiert werden, da ein Bus um 1:30 wieder zum Delegiertenhotel zurück fährt.

Vor dem Festkommers am 01.06.24 im Tagungshotel MOA wird es ein Essen für jeden Chargierten geben. Eine Anmeldung zum Kommers-Essen ist zwingend erforderlich. Den Chargierten werden vor Ort je vier Biermarken ausgehändigt zum gemäßigten Bierkonsum.

Für die Bezahlung der Getränke während der offiziellen Veranstaltungen wie dem Gesellschaftsabend im Teehaus, dem Festkommers, dem Ausklang am Sonntag und auch für die Getränke auf den Häusern werden Chips ausgegeben, die vorzugsweise bargeldlos bezahlt werden können.

Abendkassen sind zum Gesellschaftsabend und zum Festkommers eingerichtet. Auch hier wird bargeldloses Zahlen möglich sein.

Das Ortskomitee für die Cartellversammlung 2024 in Berlin wünscht allen unseren Gästen eine reibungslose Anreise, eine gute Unterkunft in Berlin und eine Menge guter Laune in der Hauptstadt!

Programm

Donnerstag	30. Mai 2024	18.00 Uhr s.t.	Fronleichnamsprozession des Erzbistums Berlin als Eröffnungsgottesdienst Bebelplatz vor der St. Hedwigs-Kathedrale
		anschließend	Begrüßungsabend auf den Berliner Verbindungshäusern
Freitag	31. Mai 2024	9.00 Uhr s.t.	97. Studententag MOA 6-7, Mercure Hotel MOA Berlin Stephanstr. 41
		10.00 Uhr s.t.	58. Altherrentag MOA 3-5, Mercure Hotel MOA Berlin Stephanstr. 41
		13.30 Uhr s.t.	1. Sitzung der Cartellversammlung MOA 3-5, Mercure Hotel MOA Berlin Stephanstr. 41
		20.00 Uhr s.t.	Gesellschaftsabend Teehaus im Englischen Garten Altonaer Str. 2
Samstag	1. Juni 2024	9.00 Uhr s.t.	2. Sitzung der Cartellversammlung MOA 3-5, Mercure Hotel MOA Berlin Stephanstr. 41
		14.00 Uhr s.t.	Akademisches Forum (als Teil der 2. Sitzung) mit Verleihung des Wissenschaftspreises der CV-Akademie MOA 3-5, Mercure Hotel MOA Berlin Stephanstr. 41
		20.00 Uhr s.t.	Festkommers MOA 6-12, Mercure Hotel MOA Berlin Stephanstr. 41
Sonntag	2. Juni 2024	11.00 Uhr s.t.	Pontifikalamt Dominikanerkloster St. Paulus Oldenburger Str. 46
		anschließend	Traditioneller akademischer Frühschoppen im Wirtshaus Paulaner im Spreebogen Alt-Moabit 98

Kaffeepausen und Mittagessen am Freitag und Samstag werden im Atrium, im 2. OG des Mercure Hotels MOA Berlin, angeboten.

Es ist zu beachten, dass auf dem Studententag, dem Altherrentag sowie den Sitzungen der Cartellversammlungen ein Alkoholverbot herrscht.

Hinweise für die Verhandlungen

Vertreterunterlagen

Bei Vorlage der **Vertretervollmacht** im Tagungsbüro erhält der von der Verbindung benannte und beauftragte offizielle Vertreter die auf seinen Namen ausgestellte Vertreterkarte sowie alle weiteren noch nicht mit dem Mitteilungsblatt Nr. 1/2024 veröffentlichten Verhandlungsunterlagen sowie seine Stimmkarte ausgehändigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen im internen Bereich der CV-Homepage unter Informationen/Cartellversammlungen eingestellt sind und jederzeit abgerufen werden können.

Die **Vertreterkarte** ist sorgfältig aufzubewahren. Sie ist nicht übertragbar. Bei Verlust wird kein Ersatz gestellt. Sie berechtigt den offiziellen Vertreter zur Teilnahme an den Beratungen der Cartellversammlung sowie des Studenten- bzw. Altherrentages.

Die Stimmkarte wird dem Vertreter nur dann ausgehändigt, wenn der betreffende Verbindungsteil – Aktivitas, Altherrenverband – den fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem CV nachgekommen oder schriftlich Stundung durch den CV-Schatzmeister gewährt worden ist. (§ 87)

Stimmberechtigt sind gemäß § 85 CO nur die Verbindungen. Jede Verbindung hat zwei Stimmen, eine für die Aktivitas und eine für den Altherrenverband. Bei der Festsetzung des CV-Beitrages oder Umlagen stehen dem AHV, der mehr als 250 Urphilister zählt, für jede weiteren angefangenen 250 eine weitere Stimme zu (§ 145 Abs. 1 und 2 CO).

Eine Vereinigung des Stimmrechts innerhalb der Verbindung ist für einzelne Sitzungen oder die Dauer der gesamten Cartellversammlung zulässig (§ 85 Abs. 3 CO). Die Stimmrechtsübertragung ist vorher schriftlich dem Verhandlungspräsidium anzuzeigen. Ein entsprechendes Formblatt liegt den Tagungsunterlagen bei. Eine Vereinigung für die Dauer der gesamten C.V. muss ausdrücklich aus der Vollmacht hervorgehen.

Die **freien Vereinigungen des CV** sind nur in Geldangelegenheiten sowie bei der Wahl der Organe und Amtsträger stimmberechtigt (§ 22 Abs. 2 CO).

Anträge (Auszug aus dem CV-Recht)

Über einen Antrag, der Satzung, Cartellordnung – soweit nicht nur Geschäftsordnungsfragen geregelt sind –, Finanzen oder Gerichtsordnung betrifft und der nicht vorher allen Stimmberechtigten entsprechend § 101 bekannt gemacht worden ist, kann in der C.V. vorläufig verhandelt und abgestimmt werden, wenn die einfache Mehrheit für die Zulassung des Antrages eintritt (§ 123, Abs. 2 CO).

Im Falle der Annahme eines solchen Antrages hat der CV-Rat die endgültige Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß §§ 147ff herbeizuführen. Gegen- oder Zusatzanträge sind in diesem Fall noch mit zur Abstimmung zu stellen, wenn sie binnen einer Woche nach Schluss der C.V. im CV-Sekretariat eingereicht worden sind (§ 123, Abs. 3 CO).

Übrige Anträge, die nicht entsprechend § 101 bekannt gemacht worden sind, können in der C.V. abschließend behandelt werden. Voraussetzung ist hierfür, dass ein Antrag nicht rechtzeitig eingereicht werden konnte, die Angelegenheit dringlich ist und dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Behandlung stimmt (§ 123, Abs. 4 CO).

Anträge in der C.V. können nur die Vertreter und die stimmberechtigten Mitglieder des VbA stellen. § 98 gilt entsprechend (§ 126 CO).

Bei Sachanträgen ist nach (§ 127 CO) zu unterscheiden:

- a) der in der Angelegenheit zuerst eingegangene Antrag (Hauptantrag),
- b) Anträge mit erweiternden oder beschränkenden Zusätzen zum Hauptantrag (Zusatzanträge),
- c) Anträge, die sich durch ihren gegenteiligen Standpunkt zum Hauptantrag kennzeichnen (Gegenanträge). Die bloße Verneinung des Hauptantrags ist kein Gegenantrag.

Der Antragsteller kann bis zum Schluss der Debatte seinen Antrag abändern oder zurückziehen. Ein zurückgezogener Antrag kann jederzeit von einem anderen Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden (§ 137 Abs. 1 und 2 CO).

Anwesenheitspflicht

Der offizielle Vertreter der Aktivitas und des Altherrenverbandes ist zur Teilnahme an allen Sitzungen der Cartellversammlung sowie des Studenten- bzw. Altherrentages verpflichtet (§ 112 Abs. 1 CO).

Fallen Sitzungen dieser Gremien mit sonstigen Veranstaltungen der C.V. zeitlich zusammen, geht die Teilnahme an den Sitzungen vor. Ausgenommen sind Sitzungen von Ausschüssen, die von der C.V. gebildet worden sind. Zuwiderhandlungen gelten als unentschuldigtes Fehlen und ziehen Bußen nach sich (§§ 112 Abs. 2, 114 Abs. 1, 249 Abs. 3 CO).

Gleichfalls mit Buße belegt wird unentschuldigtes Zuspätkommen zu Sitzungen. Eine Verspätung von mehr als einer Stunde sowie vorzeitiges Verlassen der Sitzung gelten als unentschuldigtes Fehlen (§ 114 Abs. 2 CO).

Entschuldigungen sind schriftlich beim Verhandlungspräsidium einzureichen.

Über die Berechtigung der Entschuldigungsgründe entscheidet der CV-Rat (§ 113 Abs. 3 CO).

Die Vertreter haben sich grundsätzlich in die Anwesenheitsliste jeder Sitzung einzutragen. Die Anwesenheitsliste wird spätestens eine Stunde nach Sitzungsbeginn geschlossen (§113 CO).

97. Studententag

Vorläufige Tagesordnung

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl eines Verhandlungspräsidiums gem. § 197 Abs. 3 CO
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Berichte der Mitglieder des Vorortspräsidiums Berlin 2023/2024
Bericht des Vorortspräsidenten und Bildungsreferenten
Bericht des 1. Stellv. Vorortspräsidenten und Auslandsreferenten
Bericht des 2. Stellv. Vorortspräsidenten und Referenten für Glaube und Kirche
Bericht des Hochschulpolitischen Referenten
Bericht des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bericht des Referenten für das Haushaltswesen
Bericht des Organisationsreferenten
5. Vorbehaltliche Entlastung des Vorortspräsidiums Berlin 2023/2024
6. Wahl des zweiten studentischen Vertreters im CV-Rat (§ 162 CO)
7. Wahl seiner beiden Stellvertreter (§ 162 CO)
8. Wahl der Finanzaufsichtskommission
9. Anträge
10. Verschiedenes
11. Entlastung des Verhandlungspräsidiums
12. Schlusswort

Ergebnisse der Wahlen		
Der Studententag wählte:		
Zum zweiten Vertreter des Studentenbundes im CV-Rat für ein Jahr: Cbr		
dafür _____ Stimmen	dagegen _____ Stimmen	Enthaltungen _____ Stimmen
Zum ersten Stellvertreter des zweiten Vertreters im CV-Rat für ein Jahr: Cbr		
dafür _____ Stimmen	dagegen _____ Stimmen	Enthaltungen _____ Stimmen
Zum zweiten Stellvertreter des zweiten Vertreters im CV-Rat für ein Jahr: Cbr		
dafür _____ Stimmen	dagegen _____ Stimmen	Enthaltungen _____ Stimmen

58. Altherrentag

Vorläufige Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Altherrenbundvorstandes, Cbr Dr. Claus-Michael Lommer (R-BI)
2. Wahl des Verhandlungspräsidiums und Benennung von Stimmzählern
3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
4. Bericht des Vorsitzenden des Altherrenbundvorstandes, Cbr Dr. Claus-Michael Lommer (R-BI)
5. Wahlen:
 1. Zweiter Vertreter des Altherrenbundes im CV-Rat für ein Jahr (§§ 162 und 166 CO) und
 2. seine beiden Stellvertreter für ein Jahr (§ 166 CO).
6. Verschiedenes

Ergebnisse der Wahlen		
Der Altherrentag wählt:		
Zum zweiten Vertreter des Altherrenbundes im CV-Rat für ein Jahr		
dafür _____ Stimmen	dagegen _____ Stimmen	Stimmenthaltungen _____ Stimmen
Zum ersten Stellvertreter des zweiten Vertreters im CV-Rat für ein Jahr		
dafür _____ Stimmen	dagegen _____ Stimmen	Stimmenthaltungen _____ Stimmen
Zum zweiten Stellvertreter des zweiten Vertreters im CV-Rat für ein Jahr		
dafür _____ Stimmen	dagegen _____ Stimmen	Stimmenthaltungen _____ Stimmen

138. Cartellversammlung

Vorläufige Tagesordnung

Vertreterunterlagen
Seite

1. Sitzung

1.	Eröffnung der Cartellversammlung	
2.	Wahl des Verhandlungspräsidiums	
3.	Genehmigung der Tagesordnung	
4.	Bericht des Vorsitzenden im CV-Rat und des Vorsitzenden des Altherrenbundes	50
5.	Bericht des Vorortspräsidenten	
6.	Anträge	
	Stellungnahme des CV-Rats	18
	Stellungnahme des Berliner Vorortspräsidiums	18
6. 1	KTStV Pontana Regensburg im TCV: Aufnahme in den CV	23
6. 2	KAV Suevia Berlin, KDStV Borusso-Saxonia und KDStV Bavaria Berlin für das Berliner Vorortspräsidium mit dem CV-Seelsorger I: Aufnahme von nicht-katholischen Studenten als außerordentliche Mitglieder („Bundespostulat“)	25
6. 3	KAV Suevia Berlin, KDStV Borusso-Saxonia und KDStV Bavaria Berlin für das Berliner Vorortspräsidium mit dem CV-Seelsorger II: Umgang mit aus der Kirche austretenden Cartell- und Bundesbrüdern	31
6. 4	Berliner Vorortspräsidium: Stellungnahme gegen Antisemitismus an deutschen Hochschulen	37
6. 5	CV-Schatzmeister: Beitragserhöhung	38
6. 6	Beauftragter der Cartellversammlung des Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen (CV-Heimbausfonds): Erhöhung der Darlehensobergrenze	40
6. 7	CV-Rechtspfleger: Grundsatzdiskussion: Prinzipien des CV in die Zukunft führen	41
6. 8	Regionaltag Südwest: Stellenwert des „Memorandum Romanum“ des Vorortes Berlin im CV	45
6. 9	Regionaltag West: Erteilung eines Prüfauftrags zur Drucklegung des CV-Gesamtverzeichnisses nach dem Konzept „print on demand“	47
7.	Berichte und Kassenberichte:	
7. 1	Leiter des Hochschulamtes	52
7. 2	Leiter des IT-Amtes.....	54
7. 3	CV-Seelsorger	51
7. 4	CV-Rechtspfleger.....	52
7. 5	CV-Sekretär	70
7. 6	CV-Archivar.....	77
7. 7	CV-Pressesprecher.....	72
7. 8	ACADEMIA-Redakteur	56
7. 9	Alfons-Fleischmann-Studentenheim-Verein e.V.	76
7. 10	Vorlage des Kassenberichts des Alfons-Fleischmann-Studentenheim-Vereins e.V. über das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2023 und Vorlage des Zusammenfassenden Prüfungsvermerks der Kassenprüfungskommission	109
7. 11	Verein der Freunde und Förderer des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen e.V.	74
7. 12	Vorlage des Kassenberichts des Vereins der Freunde und Förderer des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen e.V. über das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2023 und Vorlage des Zusammenfassenden Prüfungsvermerks der Kassenprüfungskommission	111
7. 13	Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V.	74
7. 14	Vorlage des Kassenberichts der Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V. über das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2023 und Vorlage des	

	Zusammenfassenden Prüfungsvermerks der Kassenprüfungskommission.....	101
7. 15	Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen.....	78
7. 16	Genehmigung des Rechenschaftsberichts über das Haushaltsjahr des Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen vom 1.1. bis 31.12.2023 und Genehmigung des Zusammenfassenden Prüfungsvermerks der Kassenprüfungskommission	96
7. 17	Gesellschaft für Studentengeschichte und stud. Brauchtum e.V.....	80
7. 18	Vorlage des Kassenberichts der Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum e.V. über das Haushaltsjahr vom 1.10.2022 bis 30.9.2023 und Vorlage des	108
7. 19	CV-Afrika-Hilfe e.V.....	81
7. 20	Vorlage des Kassenberichts der CV-Afrika-Hilfe e.V. über das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2023 und	98
	Vorlage des Zusammenfassenden Prüfungsvermerks der Kassenprüfungskommission über die Haushaltsjahre 2022 und 2023.	liegen nicht vor!
7. 21	Präsident der CV-Akademie e.V.....	78
7. 22	Schatzmeister der CV-Akademie e.V. und Vorlage des Etatplanes für das Haushaltsjahr 2024	80
7. 23	Vorlage des Kassenberichts der CV-Akademie über das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2023 und Vorlage des.....	103
	Zusammenfassenden Prüfungsvermerks der Kassenprüfungskommission.....	
8.	Wahlen:	
8. 1.	CV-Schatzmeister und evtl. weitere Ämter	
8. 2.	Beisitzer und stellv. Beisitzer zum CV-Hauptgericht für ein Jahr (§ 11 CVGerO)	
8. 3.	Beisitzer und stellv. Beisitzer zum CV-Gericht für ein Jahr (§ 11 CVGerO)	
8. 4.	Mitglieder des CV-Hauptausschusses (§ 294 CO)	
8. 5.	Ordentlicher Kassenprüfer der Aktivitas (CV-Kassenprüfungskommission, (§ 278 Abs. 2 CO))	
2. Sitzung		
9.	Bericht des CV-Schatzmeisters	58
10.	Genehmigung des Rechenschaftsberichts über das Haushaltsjahr des CV vom 1.8.2022 bis 31.7.2023 und Genehmigung des Zusammenfassenden Prüfungsvermerks der Kassenprüfungskommission	86
11.	Genehmigung des endgültigen Haushaltsplans des CV für das Geschäftsjahr 2023/2024	62
12.	Genehmigung des vorläufigen Haushaltsplans des CV für das Geschäftsjahr 2024/2025	65
13.	Mittelfristiger Haushaltsplan des CV für die Geschäftsjahre 2025/2026 und 2026/2027	68
14.	Verschiedenes	
15.	Abschluss der Cartellversammlung	
16.	Akademisches Forum	

Anträge
zur
Cartellversammlung

Einleitende Stellungnahme des CV-Rates zu den Anträgen und Kommentierungen des CV-Rechtspflegers

- 1) Der CV-Rat hält fest, dass eine Kommentierung von Anträgen durch den CV-Rechtspfleger in der CV CO nicht vorgesehen ist. Kurzkommentare des CV-Rechtspflegers waren jedoch in der Vergangenheit üblich. Deshalb hat sich der CV-Rat – trotz erheblicher Bedenken – für den Abdruck der vorliegenden Antragskommentierungen entschieden.
- 2) Der CV-Rat hält die Stellungnahmen des Rechtspflegers, die über die Frage der Zulässigkeit und die erforderlichen Mehrheiten weit hinausgehen, für nicht angebracht.
- 3) Insbesondere sind die Überlegungen des Rechtspflegers zur Annahmefähigkeit und die von ihm angestellten „Weiteren Überlegungen“ aus Sicht des CV-Rates allein dem CV-Rat, dem Vorberatenden Ausschuss zur Cartellversammlung und letztlich der Cartellversammlung selbst vorbehalten. Diese soll frei von Einzelmeinungen unvoreingenommen und unbeeinflusst entscheiden können.
- 4) Der CV-Rat wendet sich ausdrücklich gegen die offensichtliche Auffassung des CV-Rechtspflegers, alle (auch verbandspolitische) Fragen seien letztlich Rechtsfragen. Dies würde zu einer Allzuständigkeit des CV-Rechtspflegers führen, die im CV-Recht nicht angelegt und nicht vorgesehen ist.
- 5) Schließlich hat sich der CV-Rechtspfleger in der Vergangenheit und auch in seinen jetzigen Kommentaren gegen das Memorandum Romanum des aktuellen Vororts positioniert. Dies schließt auch den Umgang der Verbandsführung mit dem Memorandum Romanum ein. Diese Ablehnung scheint bei den jetzt vorliegenden Stellungnahmen immer wieder durch und nimmt ihnen die, aus Sicht des CV-Rates erforderliche, Objektivität.

Stellungnahme des Berliner Vorortspräsidiums zum Bericht und Antrag des CV-Rechtspflegers

Sowohl in seinem Bericht für die 138. Cartellversammlung als auch in der Begründung seines Antrags „Grundsatzdebatte: Prinzipien des CV in die Zukunft führen“ äußert der CV-Rechtspfleger eine persönliche verbandspolitische Kritik am MEMORANDUM ROMANUM des Berliner Vorortspräsidiums, das am Festtag Mariä Himmelfahrt, dem 15. August 2023 veröffentlicht wurde.

Zunächst ist es grundsätzlich und insbesondere in Hinblick auf § 97 lit. d CO verbandsrechtlich sehr fragwürdig, dass ein Amtsträger des CV außerhalb seines inhaltlichen Aufgabenbereichs einen Antrag zur Durchführung einer „ggfs. mehrjährige(n) gründliche(n) Diskussion“ über die Ausgestaltung unserer Verbandsprinzipien stellt, für die die CV-Rechtsordnung einen **verbandspolitischen Gestaltungspielraum** vorsieht, oder sich sonst irgendwie verbandspolitisch äußert, besonders in der Art und Weise, wie es derzeit geschieht. Aufgabe des Rechtsamtes nach § 170 Abs. 1 CO ist die Bearbeitung „aller Rechtsangelegenheiten des CV“ sowie die „Überwachung der Gerichtsbarkeit des Verbandes und der Verbindungen“. Aus dem vorliegenden Antrag des Rechtspflegers wird, besonders unter Heranziehung der Antragsbegründung sowie des Berichts, deutlich, dass er, aus einem persönlichen Interesse heraus, eine politische Grundsatzdebatte über die Ausgestaltung unserer Verbandsprinzipien führen möchte und mitnichten die Bearbeitung von Rechtsfragen, also der Anwendung bzw. Auslegung des geltenden Verbandsrechts, verfolgt. Es ist aus diesen Gründen davon auszugehen, dass der CV-Rechtspfleger im vorliegenden Fall kein Antragsrecht innehat. Sein Antrag ist daher bereits **unzulässig**.

Ferner sind die mit dem Titel „Begründung“ überschriebenen Äußerungen des CV-Rechtspflegers, besonders in Zusammenhang mit den Äußerungen in seinem Bericht, auch inhaltlich als schlechterdings nicht nachvollziehbar oder in Teilen gar als diffamierend zurückzuweisen. Der CV-Rechtspfleger reißt Äußerungen aus dem Memorandum aus dem Zusammenhang und stellt sie in einen Kontext, der vermeintlich seinen **verbandspolitischen Narrativen** entspricht. Darüber hinaus bemüht er diffamierende, mindestens unsachliche **Etiketten** und **Kampfbegriffe** wie „erkatholischer Klerikalismus“, „autoritärer Antimodernismus“, „eiferndes katholisches Wahrheitspathos“ oder „autoritäres Gehabe“ und viele weitere, die er weder angemessen definiert oder auch nur ansatzweise näher erläutert noch auf die Arbeit des Vorortspräsidiums bzw. auf den Text des Memorandums in schlüssiger Weise subsumiert. Der CV-Rechtspfleger geht sogar so weit, den Vorort in die „extrem rechte Szene“ bzw. „extreme Neue Rechte“ einzuordnen und bezeichnet Inhalte des Memorandums als „vorkonziliar“, „wissenschaftsfeindlich“, „frauenfeindlich“, „undemokratisch-autoritär“ und „autoritär-rückwärtsgewandt“ usw. Auch bei diesen, an übler Nachrede oder Verleumdung grenzenden Äußerungen sucht man eine schlüssige Begründung bzw. Subsumtion vergeblich; sie entlarven sich daher nach näherem Hinsehen als völlig unsachliche und unverständliche **Behauptungen**, die der inhaltlichen Diskussion schaden und den CV-Rechtspfleger fachlich disqualifizieren.

Äußerungen zum MEMORANDUM ROMANUM im Einzelnen:

Viele der wiedergegebenen sogenannten „Auszüge“ aus dem Memorandum werden bewusst und in böswilliger Absicht verkürzt oder aus dem Zusammenhang gerissen, wobei sich ihr Sinn jedoch häufig schon durch die Betrachtung des gesamten Satzes bzw. Absatzes oder unter Kenntnis der inhaltlichen Hintergründe und der gesamten Sachlage erklärt:

So fordert der Vorort im Memorandum beispielsweise nicht mehr „**strikte Katholizität**“ ein als es bereits die Regelungen und Prinzipien der CV-Verfassung festschreiben (vgl. v.a. Stück 1, Stück 4 lit. b CV-Satzung, §§ 23 Abs. 1 lit. a, 27, 34, 62 Abs. 3 CO). Der Vorort bekennt sich zu dieser klaren katholischen Ausrichtung des CV und fordert ihre konsequente und lebendige Ausgestaltung in der Anwendung des Verbandsrechts und im Verbindungsleben. In Zuge dessen hebt der Vorort im Memorandum auch einige wesentliche Unterschiede des katholischen Bekenntnisses zum Protestantismus hervor, die den besonderen Wert unseres gemeinsamen Glaubens untermauern. Gerade die mit Recht als „**Gnadedengeschenke**“ bezeichneten Säulen des Katholizismus werden hierbei als starke, wirkungsvolle Stützen im Glaubensleben des einzelnen Katholiken herausgestellt, die uns auch in stürmischen Zeiten einen festen Halt zu geben vermögen. Generell ist der Verweis auf die **Quellen des Glaubens**, insbesondere auf die Heilige Schrift (bspw. geschehen mit Joh 21, 16-18, 32; 2 Tim 4, 2-4; Joh 14, 6; Mt 16, 22-23; Joh 20, 22; 1 Kor 12, 12; Mt 22, 21; 1 Kön 19, 15-18 auf den Seiten 6, 7, 16, 23, 28, 30), sowie die einfache Rezeption der Tradition oder des Lehramtes der Kirche in einer Debatte um das Prinzip *religio* als absolut naheliegend anzusehen. „**Das Charisma der Wahrheit**“ hat als apostolische Überlieferung beispielsweise auch durch das Zweite Vatikanische Konzil eine Bestätigung erfahren (vgl. Dogmatische Konstitution *Dei Verbum*, Nr. 8). Der Vorort hat im Memorandum insgesamt in keiner Weise Anlass zur Annahme gegeben, eine extreme theologische bzw. kirchenpolitische Ausrichtung oder gar eine „vorkonziliare“ oder „rückwärtsgewandte“ [sic!] Lesart der Glaubensquellen zu verfolgen. Ganz im Gegenteil bekennt sich das Memorandum mehrfach ausdrücklich zum Lehramt der Kirche, insbesondere unter Verweis auf die (Dogmatischen) Konstitutionen, Erklärungen und Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils (bspw. geschehen mit *Lumen Gentium*, Nr. 14 auf den Seiten 6, 7). Gerade für diese „**Treue zur Kirche und zum Lehramt**“ hat der Apostolische Nuntius Erzbischof Dr. Nikola Eterovic dem Vorortspräsidium in einem Schreiben vom 10. Januar 2024 unter ausdrücklichem Verweis auf das Memorandum seinen Dank ausgesprochen und zwar „im Namen des Heiligen Vaters Franziskus“, wie es aus seinem [Grußwort vom 13. Januar 2024](#) hervorgeht. In einer unerträglichen Weise unbeholfen und engstirnig wirkt es hingegen nun, wenn der CV-Rechtspfleger den Versuch unternimmt, die „**Denkadresse**“ [sic!] des Vertreters des Heiligen Stuhls in Deutschland, unter Wiedergabe einer höchst unglücklichen Äußerung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, zu diskreditieren und die Kompetenz, sich in Angelegenheiten des Glaubens und der Kirche zu äußern, abzusprechen.

Die „**nachkonziliare Krise**“ wird im Memorandum erläuternd angesprochen ebenso wie das Ringen um den sogenannten „Geist des Konzils“. Bezüglich letzterem ist es seit 1965 Meinung der Päpste, dass derjenige den Boden des Konzils verlasse, der den „**Geist des Konzils**“ als Ermächtigung dafür interpretiert, die traditionelle Lehre der Kirche in den Konzilsdokumenten als nicht geschrieben zu lesen. Auch die „**Verwerfungen mit traditionalistischen Gruppierungen**“ im Rahmen des „Liturgiestreits“ erläutert das Memorandum, ohne sich dabei jedoch auf eine bestimmte Seite zu schlagen. Weiter hinten, auf Seite 28 warnt der Text sogar ausdrücklich vor einer „Flucht in das Sektierertum, wozu manche traditionalistischen Gruppen zu neigen scheinen, die [...] die Lebensrealitäten der 1950er Jahre versuchen künstlich wiederzuerwecken.“ Das Memorandum betont zudem, dass „der Raum der Kirche [...] weit“ ist und in ihr „Traditionalisten wie Pflingstler, Jesuiten wie Franziskaner“ einen Platz finden. (vgl. Seite 7) Dabei wurde ebenso der Versuch angestrengt, sich die „mitunter misslichen *Folgen* des Zweiten Vatikanischen Konzils“ (Seite 17) in das Gedächtnis zu rufen und den „schmalen Grat zwischen der Wahrheit und der Wirklichkeit“ darzustellen, auf dem „die Kirche auf ihrem Weg durch die modernen Zeiten wandelt.“ (Seite 17) um dem hohen Anspruch einer **sich beständig reformierenden Kirche** (*Ecclesia semper reformanda est*, vgl. Seite 15) gerecht zu werden. Selbstverständlich wird an keiner Stelle im Text ein Dokument des Zweiten Vatikanischen Konzils als solches inhaltlich grundsätzlich infrage gestellt. Im Memorandum wird in diesem Zusammenhang zudem auf die Worte unseres verstorbenen Cartellbruders Papst Benedikt XVI. verwiesen (bspw. geschehen auf den Seiten 17, 24, 25), der sich als einer der Väter des Konzils intensiv mit jenen kirchengeschichtlichen Zusammenhängen auseinandergesetzt hat. Besonders hervorgehoben sind die Worte aus seinem geistlichen Testament (Seite 24 f.), in dem er uns, seine Landsleute, darum bittet: „Lasst euch nicht vom Glauben abbringen.“ Weiter beschreibt er seine Erkenntnis, „wie aus dem Gewirr der Hypothesen wieder neu die **Vernunft des Glaubens** hervorgetreten ist und hervortritt.“ Manch einer mag diese Äußerung – wie auch andere Äußerungen von Frömmigkeit oder leidenschaftlichem Glauben – als „**wissenschaftsfeindlich**“ verschreien; der Berliner Vorort erkennt darin jedoch ein Zeugnis „großer Weisheit“ und wird an dieser Auffassung festhalten.

Weiterhin thematisiert der CV-Rechtspfleger die Äußerungen des Memorandums zu den derzeitigen kirchenpolitischen Diskussionen in Deutschland, insbesondere rund um den sogenannten „Synodalen Weg“, sowie zu den sich intensivierenden Spannungen, die zwischen den **Lebensrealitäten der Gegenwart** und den nach wie vor geltenden Geboten des Glaubens und der Kirche bestehen. Mit letzterem hat sich der CV auch früher schon befasst, so beispielsweise im Rahmen der *Charta15*, die ebenso erkannte, dass das katholische Bekenntnis „in einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft [...] vielfachen Anfragen ausgesetzt“ (*Charta15*, 2.1) ist und beispielsweise in Zuge dessen „laizistische Konzepte“ strikt ablehnte sowie ferner konstatierte, „dass Freiheit sich erst dort entfalten kann, wo sie auf *Wahrheit* hin ausgelegt ist; andernfalls steht sie in der Gefahr, zu Willkür und Beliebigkeit zu mutieren.“ (vgl. *Charta15*, 2.2). Diesen Geist möchte das Memorandum des Berliner Vororts, besonders unter Punkt IV. (Seiten 26-30) weiter vorantragen. Selbstverständlich darf man in einer Denkschrift feststellen, dass gegenwärtige Lebensrealitäten in unserer sozialen Umwelt – in der Stadt Berlin in ganz besonderem Ausmaß – mit wesentlichen Grundsätzen und Geboten des Glaubens und der katholischen Sozialethik, der christlichen Anthropologie oder dem Ehe- und Familienbild im Widerspruch stehen, ohne dabei die diese Lebensentwürfe schützenden **Freiheitsrechte** grundsätzlich infrage zu stellen – was das Memorandum an keiner Stelle tut. Es ist daher auch entschieden zurückzuweisen, den Verweis des Memorandums auf die grundsätzlich *christliche* Prägung des „**Abendlandes**“ unter Gegenüberstellung der Probleme und Gefahren einer postmodernen, pluralistischen und technisierten Gesellschaft in diesem Zusammenhang als in irgendeiner Weise verwerflich oder gar als „extrem rechter Jargon“ [sic!] zu verzerren. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich der Rechtspfleger gerade an dieser, aber auch an anderer Stelle, einer derart eskalierend-übersteigerten Wortwahl bedient. Vielmehr kann das Dilemma, dass der einzelne gläubige Katholik „im Angesicht der aktuellen Zeiten [...] vor die grausame Wahl zwischen Weltferne und Weltverantwortung gestellt“ (Seite 7) ist, nicht einfach hinweggedacht oder gar als „autoritärer Antimodernismus“ [sic!] abgetan werden. Ein jeder gläubiger Katholik gelangt wohl an einen Punkt, an dem er sich mit diesem Dilemma und der Frage, wie er seinen Glauben in dieser Welt bewusst leben kann, intensiv auseinandersetzen muss, was im Angesicht beschriebener Lebensrealitäten als besonders anstrengend erscheint. Das Memorandum schreibt dabei keinesfalls eine bestimmte gemeinsame Marschrichtung vor; ganz im Gegenteil verweist es ausdrücklich darauf, dass die Beantwortung dieser Fragen zuvörderst in der **Verantwortung des Individuums** liegt: „Ebenso wie das zeitlose Reich Gottes auf Erden durch die einzelnen Glieder der Kirche wirkt, muss auch der CV, der keine politische Partei ist oder sein möchte, die rechte Eigengesetzlichkeit von Glaube und Politik während [...], allein durch seine *einzelnen* im katholischen Glauben gesendeten Mitglieder in die Gesellschaft hineinwirken.“ (Seite 30) Der Vorort ist davon überzeugt, dass eine solche Geisteshaltung durchaus dem vom Rechtspfleger bezeichneten „**Anspruch eines akademischen Verbandes**“ gerecht wird – dadurch wird gerade nicht das „freie Denken diskreditiert“ [sic!]. Auch dieser Vorwurf ist als völlig falsch zurückzuweisen.

Richtig ist, dass das Memorandum deutliche Kritik am sogenannten „**Synodalen Weg**“ in Deutschland äußert. Es verweist dabei jedoch stets auf die grundsätzlichen Zweifel an Legitimität und Verfahren, die nicht zuletzt auch in aller Deutlichkeit vom Heiligen Vater und weiteren Kardinälen, (Weih-)Bischöfen und anderen namhaften Personen aus der (Welt-)Kirche geäußert werden (so geschehen beispielsweise auf den Seiten 18, 20-23). Dieser Auffassung entspricht ferner, dass die sogenannten Beschlüsse des „Synodalen Wegs“ in den allermeisten Fällen grundsätzlich keinerlei **Bindungswirkung** entfalten. Daran ändert auch die mehrheitliche Zustimmung von deutschen Bischöfen zu den Beschlüssen nichts – man muss vielmehr davon ausgehen, dass sich die Bischöfe über den Charakter einer Synode als *beratendes* Gremium bewusst sind. Im Text wird jedoch die Sorge geäußert, dass die Handlungen des sogenannten „Synodalen Wegs“ als solche die Kirche in Deutschland spalten und von der Weltkirche und dem Papst immer weiter distanzieren. (vgl. insb. Seite 22) Das Memorandum sieht im Zuge dessen gerade ausdrücklich davon ab, sich zu jenen Beschlüssen inhaltlich zu äußern. Die Rolle der Frau in der Kirche oder ähnliches wird im Memorandum nicht näher behandelt, weswegen auch das vom Rechtspfleger ebenso wenig näher erläuterte **Etikett der „Frauenfeindlichkeit“** [sic!] schlichtweg unhaltbar ist.

Als verwerflich oder gar „besonders anstößig“ ist der vom CV-Rechtspfleger nicht näher begründete Vorwurf anzusehen, der Vorort würde den **Missbrauchsskandal** in der katholischen Kirche in Deutschland relativieren. Das Memorandum erläutert kurz die Kriminalstatistik der Bundesregierung und stellt auf Seite 19 fest: „Die Zahlen sollen die Situation nicht beschönigen: *Jeder* Fall sexuellen Missbrauchs in der Kirche ist einer zu viel und die moralische Fallhöhe kirchlicher Amts- und Würdenträger, insbesondere, wenn diese Geistliche sind, ist – zu Recht – höher als die anderer Täter.“ Der Vorort betont, dass der konsequente Kampf gegen Kindesmissbrauch einer **gesamtgesellschaftlichen Kraftanstrengung** bedarf, bei der das Problem an seiner Wurzel gepackt werden muss. Es ist legitim, im Zuge dessen darauf hinzuweisen, dass eine Konzentration auf die besonderen Strukturen der *katholischen*

Kirche – insb. Hierarchie, Zölibat, etc. – in Hinblick auf die Missbrauchsprävention deutlich zu kurz greift, damit teilweise sogar das eigentliche wichtige Ziel verfehlt wird. Jüngere Studien scheinen diesen Hinweis mehr und mehr zu untermauern (vgl. v.a. *Forschungsverbund ForumM* [Hrsg.]: Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland, 26.01.2024) Der Vorwurf des CV-Rechtspflegers der „Relativierung des Missbrauchs“ [sic!] offenbart unter diesem Hintergrund per se – so man davon ausgeht, dass er den Text des Memorandums richtig erfasst hat –, welches Geistes Kind er ist, denn auch er läuft damit Gefahr „Missbrauch mit dem Missbrauch“ (Bischof Voderholzer) zu betreiben, wenn er dieses äußerst sensible Thema dazu benutzt, dem Vorort – noch dazu mittels einer verkürzenden Darstellung – eine unanständige Haltung vorzuwerfen. Diese absichtliche, mindestens leichtfertige **Verkürzung** der Debatte durch den Rechtspfleger ist höchst gefährlich und daher besonders deutlich zu rügen.

Debatte über die aktuellen Angelegenheiten des Glaubens und der Kirche

Dem Berliner Vorort ist es durch die Veröffentlichung der Denkschrift gelungen, einen innerhalb des CV bereits lange schwelenden Diskurs, auf einer prinzipiellen, den Grundsätzen des akademischen Diskurses voll und ganz genügenden Ebene in die gesamte **Breite des Verbandes** zu tragen und zu intensivieren. Der Vorort hat in den vergangenen Monaten – auf Diskussionsveranstaltungen, Seminaren und Gremiensitzungen des Verbandes, etc. – zahlreiche Gespräche mit Cartell- und Bundesbrüdern mit ganz unterschiedlichen Hintergründen geführt. Auch die ACADEMIA hat den Gesprächsfaden aufgenommen und die Debatte durch viele kritische Beiträge bereichert. Gerade nach der Auflösung der „Initiative 2025“ sah sich das Vorortspräsidium als Vertreter des Studentenbundes und Teil der CV-Verbandleitung in der Pflicht, die wichtigen Ziele der Reform nicht versiegen zu lassen, sondern weiter voranzutreiben. Auf diesem Weg hat der Vorort seine inhaltlichen Positionen vielfältig weiterentwickelt und unter den **Vorzeichen eines gütlichen Kompromisses** angepasst. Besonders mit unserem CV-Verbandsseelsorger Prof. Dr. Peter Schallenberg (Cp) konnte dabei eine effektive Zusammenarbeit begründet werden. Diese Entwicklung war von Anfang an Ziel des Vororts; das Memorandum war stets als ein **Impuls** gedacht, der die Debatte anregen und nicht verkürzen oder beengen sollte. Als Ergebnis dieses Prozesses sind die nun zur 138. Cartellversammlung vorgelegten **Anträge im Themenbereich Glaube und Kirche** zu verstehen, die das Ziel verfolgen, den CV als katholischen Akademikerverband unter veränderten demografischen Bedingungen – insb. sinkende Taufzahlen, steigende Kirchenaustrittszahlen – in eine gute Zukunft zu führen.

Wenn der CV-Rechtspfleger nun in seinem Antrag eine „ggfs. mehrjährige(n) gründliche(n) Diskussion zur Zukunft der Prinzipien des CV“ anstoßen will und fordert, dass „weitere Beschlüsse zu den Prinzipien des CV einschließlich etwaiger ‚Leitlinien‘ (werden) bis dahin nicht gefasst“ [sic!] werden dürfen, verfolgt er damit das klare verbandspolitische Ziel, **den Berliner Vorort von ebendieser Diskussion auszuschließen**. Eingedenk dieser hintergründigen Ziele ist zu hinterfragen, ob er überhaupt noch an einer ernsthaften Debatte, in der alle Seiten gehört werden sollen, interessiert ist, zumal die besagte Diskussion bereits seit Jahren geführt wird und durch den Antrag des Rechtspflegers möglicherweise droht, *ad calendas craecas* verschoben zu werden. Die **Motive des CV-Rechtspflegers** bleiben bei alledem nebulös. Durch seinen Bericht und den vorliegenden Antrag scheint er eine tiefe persönliche Antipathie gegenüber den Mitgliedern des Berliner Vorortspräsidiums zum Ausdruck zu bringen, die er auch schon in früheren, völlig unangebrachten Äußerungen zur Sprache brachte und weswegen er bereits im November letzten Jahres vom hohen CV-Rat **zum Rücktritt aufgefordert** wurde. Der Rechtspfleger versucht seither alles – bislang vergeblich –, um die Mitglieder des Berliner Vorortspräsidiums als „Rechtsextremisten“ zu diffamieren. Der Vorort – bestehend aus zwei Stipendiaten der Hanns-Seidel-Stiftung, einem Stipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung, einem SPD- und einem FDP-Parteimitglied sowie zwei Parteilosen – kann diese Äußerungen nur als das zurückweisen, was sie sind: ein blanke, und dabei nicht einmal besonders originelle **Schmähung der Personen**. Gerade dieses Verhalten des Rechtspflegers, mit all seinem feindseligen Vokabular, vergiftet den Diskurs innerhalb unseres Verbandes und beschädigt dessen Erscheinungsbild, auch außerhalb – es ist eine *Zumutung* für den Cartellverband.

Richtig ist es, dem Memorandum **Pathos, Eifer und Leidenschaft** zuzuschreiben. Genau das macht eine Denkschrift aus, die sich mit einem Gegenstand beschäftigt, der alles andere als nüchtern zu behandeln ist. Der Glaube und die Religiosität in der Gemeinschaft unserer Verbindungen sind hochsinnliche Themen, die nicht allein mit dem Verstand, sondern – gerade im Sinne des Katholizismus – auch mit dem Herzen ergründet werden. Deshalb hat der Berliner Vorort für seinen Beitrag zur Debatte um das Katholizitätsprinzip die Form einer Denkschrift gewählt. Ihm ist dabei völlig klar, dass es für alle unterschiedlichen rhetorischen Stilmittel einen jeweils richtigen Zeitpunkt gibt. Um die Debatte anzuregen, waren Pathos, Eifer und Leidenschaft das rechte Mittel der Wahl, um diese Debatte zu einem zufriedenstellenden Ende zu führen, bedarf es ausgewogener, sachgerechter und kluger Anträge, die den

Herausforderungen, vor dem der CV steht, wirksam entgegenzutreten vermögen. Der Vorort übt sich in beiden Disziplinen – das zeigen die Anträge zur 138. Cartellversammlung sowie die vielen weiteren Vorschläge und Maßnahmen zur Stärkung der lebendigen Katholizität in Verband und Verbindungen –, während der CV-Rechtspfleger der Öffentlichkeit des CV nun in seinem Bericht und im vorliegenden Antrag offenbart, dass es ihm an den Fähigkeiten zum integrativen Handeln und Diskutieren mangelt und er persönliche, gar extreme Äußerungen nicht von seinen verantwortungsvollen Aufgaben im Amte trennen kann. Mehr noch ist das **CV-Rechtsamt zur besonderen Sachlichkeit und Neutralität angehalten**. Seine formale Rechtstellung im Amte, gar die Autorität des – gemäß seiner nicht nachvollziehbaren Auffassung – geltenden Rechts für persönliche politische Ziele zu missbrauchen gilt in juristischen Kreisen völlig zu Recht als ganz schlechter Stil.

Antrag KTStV Pontana Regensburg im TCV

Aufnahme in den CV

Die Cartellversammlung möge beschließen:

Die katholische Technische Studentenverbindung (KTStV) Pontana zu Regensburg wird von der Cartellversammlung als neue Mitgliedsverbindung in den Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) aufgenommen.

Begründung

Die KTStV Pontana ist eine katholische farbentragende Studentenverbindung, welche am 11.12.1957 in Regensburg als Tochterverbindung der KDstV Rupertia Regensburg gegründet wurde. Die Initiative zur Gründung einer katholischen Verbindung an der Fachschule für Hoch- und Tiefbau in Regensburg ging vom Technischen Cartell-Verband (TCV) aus, der sich damals mit dieser Idee an die katholische Hochschulgemeinde wandte. Von Anfang an federführend beteiligt waren hierbei der Regensburger CV-Zirkel (RCV) und die KDstV Rupertia Regensburg (CV), nicht mal zehn Jahre nach ihrer eigenen Gründung. Neben zwölf Studenten an der damaligen Bauschule als Gründungsburschen nahmen seitens der KDstV Rupertia Philister- und aktive Chargen sowie Vertreter des RCV am Gründungsconvent teil. Gemeinsam einigte man sich auf den Namen, die Satzung und den Wahlspruch „Einigkeit und Recht und Freiheit“ und wählte „blau-weiß-orange“ als Farben der Verbindung.

Das erste Chargenkabineett bestand aus Pontanen und Ruperten, darunter die beiden Theologiestudenten Max Hopfner (Rup) und Paul Mai (Rup) als Gründungsfuxmajores. Einige Mitglieder der Rupertia und des RCV gehörten zu den ersten Bandphilistern und bis heute haben viele weitere den Weg der Pontana mit Freude begleitet, u.a. auch Bbr Dr. Karlheinz Götz (Rup) als ehemaliger Vorsitzender des CV-Rates.

Am 17. und 18. Mai 1958 feierte die Pontana ihr Publikationsfest und ist bis heute durchgängig aktiv geblieben. Über die Jahre hinweg hat sich die ehemalige Bauschule gewandelt. Ausgehend von 1957 wurde sie 1958 um die Fachbereiche Maschinenbau und Elektrotechnik erweitert, 1961 zum Johannes- Kepler-Polytechnikum aufgewertet, 1971 zur Fachhochschule Regensburg, 2007 zur Hochschule für angewandte Wissenschaften und schließlich 2013 zur Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. Als einzige farbentragende katholische Korporationen am Hochschulort haben sich Pontana und Rupertia die Universitätsstadt Regensburg untereinander aufgeteilt, wobei Rupertia die Universität und Pontana die Hochschule vorbehalten war. Im Zuge der Bolognareform wurde diese Absprache von beiden Korporationen aufgehoben.

Seit den 1968er Jahren und insbesondere seit der Hochschulreform 1970/71 sahen sich die Verbindungen im TCV mit einem enormen Mitgliederschwund konfrontiert. Dieses versuchte der Verband auf Druck einiger Verbindungen durch die Aufweichung seiner Prinzipien zu kompensieren, in dem er seinen Mitgliedern seit den 1970ern erlaubte, Frauen und nicht-katholische Christen aufzunehmen. Die Pontana hat dies bis heute abgelehnt und ist ein katholischer Männerbund geblieben, was wir im Rückblick im Wesentlichen unseren beiden bereits verstorbenen Bundesbrüdern und Mitgründern Apostolischer Protonotar und Domdekan Emeritus Prälat Dr. Max Hopfner (Rup) und Monsignore Dr. Paul Mai (Rup) zu verdanken haben.

Als Resultat dieser Beibehaltung unserer ursprünglichen Prinzipien und der zunehmenden Aufnahme von Universitätssudenten in den letzten Jahren haben sich Pontana und der TCV immer weiter voneinander entfernt. Zusätzlich haben sich die vielen Freundschaften und Kontakte zur Rupertia und anderen CV-Verbindungen immer weiter gefestigt, so dass sich in der Pontana ein starker Wunsch entwickelte, dem Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen beizutreten.

Nach einiger Vorbereitungszeit hat sich nun der hohe CC vom 29. April 2023 mit fast einstimmigem Beschluss dazu entschieden, ein Aufnahmegesuch an den Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) zu richten und den Technischen Cartell-Verband zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu verlassen.

Wir würden uns daher eine Annahme unseres Aufnahmegesuchs an der 138. Cartellversammlung in Berlin wünschen und uns freuen, Teil dieses großen Verbandes werden zu dürfen.

Mit cartellbrüderlichen Grüßen

Anton Murr (Po)
AH-Senior

Nico Ultsch (Rup, Po)
Senior

Stellungnahme des CV-Rechtspflegers

Der Antrag ist als Aufnahmeantrag zulässig und mit dem Hinweis annahmefähig, dass die Stellungnahmen der betroffenen Verbindungen der Einladung zur C.V. beizufügen sind. Der Antrag bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

1. Der Antrag ist zulässig

Die KTStV Pontana Regensburg beantragt die Aufnahme in den CV. Der Antrag ist nach § 3 CV-CO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die dem Antrag gem. § 3 Abs. 2 a) bis d) beizufügenden Unterlagen wurden beim CV-Sekretariat eingereicht, namentlich

- a) das Aufnahmegesuch, bzw. der Antrag vom 29.02.2024, ferner die Satzung vom 18.06.2022, die Geschäftsordnung vom 18.11.2023 und die Verbandsgerichtsordnung ebenfalls vom 18.11.2023;
- b) die Zusage vom 29.02.2024, Bestimmungen der Satzung, Geschäfts- und Gerichtsordnung, die den Bestimmungen des CV widersprechen, abzuändern;
- c) Mitgliederverzeichnis mit Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit vom 20.03.2024;
- d) die bindende Erklärung vom 29.02.2024, dass die KTStV Pontana mit der Aufnahme in den CV einverstanden ist.

Das Aufnahmegesuch wurde nach Angaben des CV-Sekretariats durch den Vorsitzenden im CV-Rat unverzüglich den Mitgliedern im CV-Rat, dem Vorortspräsidium, dem Altherrenbundvorstand, dem CV-Schatzmeister, dem CV-Rechtspfleger sowie den Cartellverbindungen in Regensburg in Abschrift zugeleitet, § 3 Abs. 3 CV-CO. Betroffen sind aufgrund der Ortsnähe die KDStV Rupertia Regensburg und wegen der Ähnlichkeit der Farben die KDStV Ripuarica Aachen. Stellungnahmen können innerhalb von vier Wochen eingereicht werden. Das ist geschehen, und zwar allseits wohlwollend. Die Stellungnahmen werden mit der Einladung zur Cartellversammlung dem Aufnahmegesuch beigelegt, § 3 Abs. 5 Satz 2 CV-CO.

2. Der Antrag ist annahmefähig

Es ist sehr zu begrüßen, dass der CV um eine weitere, eher technisch orientierte Verbindung wächst. Ausweislich der Erklärungen der KTStV Pontana bestehen keine Gründe, die Verbindung nicht aufzunehmen.

Die Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung zum Mitgliederverzeichnis wurde unter dem Vorbehalt abgegeben „soweit uns die Daten in der Verbindung vorliegen“. Das ist keine Einschränkung der Versicherung, sondern eine Selbstverständlichkeit. Die KTStV Pontana pflegt ihre Mitgliederdaten Angabe gemäß durch einen Verantwortlichen regelmäßig.

Die KTStV Pontana ist auch aus ihrem bisherigen Dachverband, dem TCV, ausgeschieden. Die Mitgliedschaft im TCV wurde einvernehmlich aufgehoben.

Die KTStV Pontana ist sodann mit etwas mehr als 80 Mitgliedern nicht groß. Die Altersstruktur ist hier nicht bekannt. Das älteste Mitglied ist nach den Unterlagen 88 Jahre alt bei 15 Aktiven, also 18,75% jungen Korporierten. Aber auch die Zahl der Mitglieder und die Altersstruktur sind keine Gründe, den Aufnahmeantrag abzulehnen. Es gibt kleinere Verbindungen im CV.

Soweit in einer weiteren Erklärung vom 29.02.2024 erklärt wurde, dass zwei Mitglieder der KTStV Pontana nicht katholisch, sondern evangelisch sind, wird diese Erklärung von der CV-CO nicht verlangt. Die Mitgliedschaften widersprechen zwar § 27 CV-CO. Es wäre aber unangemessen, bei dieser kleinen Zahl evangelischer Mitchristen (2,5% der Mitglieder) die Aufnahme abzulehnen, zumal versichert wurde, dass die Regeln des CV eingehalten werden. Dazu gehört auch die Aufnahme ausschließlich katholischer Männer in Zukunft. Die aktuelle Diskussion um die Aufnahme nicht-katholischer Männer in den CV – aus welchen Gründen auch immer – ist davon unabhängig. Soweit noch in jüngster Zeit (2018) ein evangelischer junger Mann in die KTStV Pontana aufgenommen wurde, spricht dies nach Einschätzung des CV-Rats nicht gegen die Ernsthaftigkeit der Erklärung, in Zukunft nur katholische Mitglieder aufzunehmen. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden.

Soweit die Mitglieder der KTStV Pontana in der Vergangenheit ggfls. mehrere Bänder anderer Verbindungen getragen haben, sind diese nach Aufnahme der KTStV Pontana in den CV abzulegen, § 38 CV-CO.

Wegen der Ähnlichkeit der Farben der Bänder ist die KTStV Pontana mit der KDStV Ripuarica Aachen im Gespräch.

3. Mehrheit

Die CO würde durch den (Aufnahme-) Beschluss nicht geändert. Erforderlich ist gleichwohl eine qualifizierte Mehrheit, jedoch nicht die 2/3-Mehrheit des § 300 CV-CO, sondern die 3/4-Mehrheit des § 4 Satz 2 CV-CO.

4. Weitere Anmerkungen

Nach § 5 Abs. 1 CV-CO erhält die KTStV Pontana zunächst die Stellung einer freien Vereinigung. Sie ist also vorerst nur in Geldangelegenheiten sowie bei der Wahl der Organe und Amtsträger stimmberechtigt, § 22 Abs. 2 CV-CO. Der Aufnahmeantrag als vollberechtigte Verbindung kann frühestens nach drei Jahren gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Cartellversammlung dann erneut mit Dreiviertelmehrheit, § 5 Abs. 2 CV-CO.

Nicht unmittelbar geregelt ist, ab wann die Aufnahme der KTStV Pontana wirksam wird, ob also die KTStV Pontana bereits in der 138. C.V. in Berlin im Rahmen ihrer Rechte zur Mitentscheidung befugt ist. Nach § 124 CV-CO soll über einen Aufnahmeantrag zu Beginn der ersten Sitzung der Cartellversammlung verhandelt und beschlossen werden. Daraus ergibt sich mittelbar, dass die KTStV Pontana bereits mit dem Aufnahmebeschluss mit der erforderlichen Mehrheit zur Abstimmung auf der C.V. befugt ist. Verpflichtet zur Abstimmung ist die KTStV Pontana nicht. Stimmenthaltungen werden festgestellt und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt, § 141 CV-CO.

Ich wünsche der KTStV Pontana herzlich die Aufnahme in den CV und allen Mitgliedern der KTStV Pontania einen guten Einstieg in unsere Gemeinschaft.

Stellungnahme des CV-Rates

Der CV-Rat unterstützt einstimmig den Antrag der KTStV Pontana zu Regensburg. Alle Unterlagen sind fristgerecht eingereicht worden.

Abstimmungsergebnis			
Die Cartellversammlung stimmte wie folgt ab:			
dafür _____ Stimmen	dagegen _____ Stimmen	Enthaltungen _____ Stimmen	
Der Antrag ist:			
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen	<input type="checkbox"/> auf die nächste C.V. vertagt

Antrag KAV Suevia Berlin, KDStV Borusso-Saxonia und KDStV Bavaria Berlin für das Berliner Vorortspräsidium mit dem CV-Seelsorger I:

Aufnahme von nicht-katholischen Studenten als außerordentliche Mitglieder („Bundespostulat“)

Die Cartellversammlung möge beschließen:

„In § 18 Satz 2 CO wird hinter dem Wort „Verkehrsgäste“ eingefügt:

sowie Bundespostulanten

In § 26 Abs. 1 II. CO wird nach lit. B eingefügt:

C. Bundespostulanten

Der § 27 Satz 2 CO wird ersetzt durch:

Ausnahmen sind nur gem. §§ 29, 35, 35a und 62 Abs. 3 zulässig.

Nach § 35 CO wird folgende Regelung eingefügt:

§ 35a

1 Als Bundespostulanten dürfen von den Aktivitates immatrikulierte männliche Studenten aufgenommen werden, die sich ernstlich und ausdrücklich dazu entschlossen haben, Teil der katholischen Kirche zu werden, entweder durch den Empfang des Sakramentes der Taufe oder durch Konversion, soweit ihre Taufe von der katholischen Kirche anerkannt wird. Die aufnehmende Verbindung kann dem Bundespostulanten das Fuchsenband für die Dauer seiner außerordentlichen Mitgliedschaft i.S.d. § 35a CO verleihen. Als Maßstäbe für die dieser Regelung zugrundeliegenden Begriffe gelten im Übrigen die Vorschriften des [CODEX IURIS CANONICI](#) sowie die entsprechenden [Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz](#).

2 Der außerordentliche Status des Bundespostulanten darf nur einmal verliehen werden. Der Bundespostulant verliert seine außerordentliche Mitgliedschaft automatisch, wenn er nach dem Ablauf von zwei Jahren nicht konvertiert oder getauft ist. Konvertiert der Bundespostulant oder empfängt er das Sakrament der Taufe, dürfen die Aktivitates ihn als Fuchs (ordentliches Mitglied auf Probe) aufnehmen. Die Dauer des Bundespostulats kann bei der Mindestfuchsenzeit berücksichtigt werden.

3 Die Verbindungen sollen den Bundespostulanten auf seinem Weg in die Kirche affirmativ begleiten und in das Verbindungsleben integrieren. Zu diesem Zweck sollen auch Bundespostulanten Leibverhältnisse eingehen. Über die Aufnahme eines Bundespostulanten ist der Verbindungsseelsorger in Kenntnis zu setzen. Bundespostulanten besitzen kein Sitz- und Stimmrecht auf Conventen und dürfen keine Charge übernehmen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Mitgliedsverbindungen.

4 Auf der 148. Cartellversammlung soll die Zweckmäßigkeit dieser Regelung evaluiert werden. Gelangt die 148. Cartellversammlung zu der Überzeugung, dass sich mit der Einführung des außerordentlichen Mitgliedsstatus verbundene Risiken konkretisiert und verwirklicht haben oder die Ziele dieser Regelung in weiten Teilen unerfüllt blieben, kann sie den Beschluss der 138. Cartellversammlung zur Einführung des Bundespostulates mit einfacher Mehrheit, mit Wirkung für die Zukunft, wieder aufheben.“

Begründung

A. Problem

Die seit einigen Jahren kontinuierlich sinkenden *Taufzahlen* in der katholischen Kirche in Deutschland haben Auswirkungen auf den CV und seine Mitgliederentwicklung. Die Bundesrepublik Deutschland passiert zurzeit einen *demografischen Wendepunkt*: Es leben bald mehr Nicht-Christen als Christen in unserem Land. An den deutschen Universitäts- und Hochschulstandorten wohnen daher immer weniger junge Männer, die den Aufnahmebedingungen des CV und seiner Mitgliedsverbindungen unter Beachtung des Katholizitätsprinzips genügen können, was die Gewinnung neuer Mitglieder erheblich erschwert.

Anders als andere katholische Dachverbände hat der CV sein klares Bekenntnis zum Katholizitätsprinzip auch in jüngerer Vergangenheit in mehreren Erklärungen und Beschlüssen erneuert, was die Antragssteller respektieren und ausdrücklich unterstützen. In einer veränderten demografischen Situation kommt es unter diesem Hintergrund daher entscheidend darauf an, dass der CV und seine Mitgliedsverbindungen, auf dem Fundament der Verbandsprinzipien, insb. des katholischen Glaubens und im Einklang mit einer lebendigen, homogenen Katholizität in den Verbindungen, neue Wege finden junge Männer, die in ihrer Kindheit oder Jugend weder getauft wurden noch eine besondere katholische Prägung und Erziehung erfahren haben, an das katholische Korporationswesen und den christlichen Glauben heranzuführen.

B. Lösung

Die Antragsteller möchten den CV und seine Mitgliedsverbindungen in einer zunehmend säkularisierten und pluralisierten Gesellschaft anschlussfähiger machen, ohne dabei das entscheidend wesensprägende Merkmal der Katholizität, die Seele des Verbandes, zu schmälern. In diesem Zusammenhang lehnen die Antragsteller den alternativen, bereits diskutierten Vorschlag ab, schon den Status des Fuchsen für Nicht-Katholiken zu öffnen. Fuchse sind ordentliche Mitglieder der Verbindungen, welche, um aufgenommen zu werden, nach § 27 CO katholisch sein müssen. Es besteht die Gefahr, dass eine Änderung dieser Regelung zu einer Ausuferung bei der Aufnahme und schließlich möglicherweise ebenso bei der Verleihung des Burschenbandes auf Lebenszeit an Nicht-Katholiken führt. Vertreter auf der 137. Cartellversammlung in Fulda, bei der die Öffnung des Fuchsenstatus für Nicht-Katholiken diskutiert wurde, haben diese Sorge klar formuliert. Eine Konversion oder eine Taufvorbereitung – samt offiziellem Katechumenat – dauern häufig länger als die reguläre Fuchszeit. Die Regeln des Kirchenrechts sehen dabei vor, dass einer Taufe oder Konversion eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit vorangehen muss. (vgl. bspw. Partikularnorm Nr. 9 der DBK zu can. 788 § 3 und can. 851 n. 1 CIC)

Der vorliegende Antrag ist das Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses, den das Berliner Vorortspräsidium und der Verbandsseelsorger Prof. Peter Schallenberg seit der Veröffentlichung des *Memorandum Romanum* am 15. August 2023 in der ganzen Breite des Cartellverbandes geführt haben. In Ansehung der kirchenrechtlichen Ausgangslage und des Meinungsbildes innerhalb des Verbandes, schlagen die Antragsteller auf dieser Grundlage vor, dem besonderen Bedürfnis nach der Begleitung und Vorbereitung von Taufwilligen und Konvertiten durch die Einführung eines besonderen neuen, außerordentlichen Mitgliedsstatus in der Cartellordnung – dem sog. Bundespostulat – zu begegnen. Die neue Regelung des § 35a CO soll sowohl den Anforderungen des Kirchenrechts entsprechen als auch den Sorgen und möglichen Risiken einer Aushöhlung des Katholizitätsprinzips des CV begegnen. Den Mitgliedsverbindungen soll damit ein besonderes, eigenständiges Instrument an die Hand gegeben werden, interessierte Nicht-Katholiken in das Verbindungsleben einzubinden und dabei in besonderer freundschaftlicher Zuwendung, mittels eines außerordentlichen Verfahrens und Mitgliedsstatus, auf dem Weg zur Taufe bzw. Konversion zu begleiten.

Durch die Befristung des Bundespostulats auf zwei Jahre und die einmalige Möglichkeit der Verleihung des Status soll den oben genannten Risiken begegnet werden (vgl. *Entwurf* § 35a Abs. 2 S. 1, 2 CO). Für die Beendigung der Mitgliedschaft ist kein zusätzlicher Beschluss des Convents erforderlich; sie endet automatisch mit Ablauf der zweijährigen Frist. Weiterhin wird den genannten Risiken durch das eingeschränkte Sitz- und Stimmrecht auf Conventen sowie das ausgeschlossene passive Wahlrecht zu Ämtern des Chargenkabinetts (vgl. *Entwurf* § 35a Abs. 3 S. 4 CO) begegnet. Den zuständigen Conventen der Verbindungen soll es überlassen werden, inwiefern sie die Dauer des Bundespostulats auf die anschließende Fuchsenzeit anrechnen (vgl. *Entwurf* § 35a Abs. 2 S. 4 CO). Mittels Soll-Vorschriften (*Entwurf* § 35a Abs. 3 CO) kommt der weitere Zweck des Bundespostulats, der Begleitung des Taufwilligen bzw. Konvertiten auf seinem Weg in die katholische Kirche, zum Ausdruck, welcher insbesondere auch durch die Möglichkeit ein Leibverhältnis einzugehen und die Einbeziehung des Verbindungsseelsorgers (§ 23 Abs. 3 CO) verwirklicht werden soll. Der Leibbursch eines Bundespostulanten ist dafür prädestiniert, für den Konvertiten bzw. Katechumenen Firm- bzw. Taufpate zu stehen. Der Verbindungsseelsorger kann dabei helfen, den Kontakt zu einer örtlichen Gemeinde herzustellen und ferner den Prozess der Taufvorbereitung bzw. Konversion seelsorgerisch begleiten. Den Mitgliedsverbindungen wird durch die Regelung des § 35a CO, im Rahmen des *numerus clausus* der Mitgliedschaft im Verbandsrecht des CV, insgesamt ein sehr weiter Entscheidungsspielraum für die Umsetzung und Ausgestaltung des Bundespostulats in den Geschäftsordnungen eingeräumt: Insbesondere die Verleihung des Fuchsenbandes ist optional, wobei sich eine Verbindung bei der Umsetzung des Bundespostulats in der Geschäftsordnung auch für andere Insignien (Schleife, spezielles Band, o.Ä.) entscheiden könnte. Ebenso unterliegt die Anrechnung der Dauer des Bundespostulats auf die anschließende Fuchsenzeit dem Entscheidungsspielraum des die Geschäftsordnung anpassenden Convents.

Durch die Evaluierungsklausel (vgl. *Entwurf* § 35a Abs. 4 CO) wird sichergestellt, dass die Regelung nach zehn Jahren in ihrer Zweckmäßigkeit durch eine erneute Befassung der 148. Cartellversammlung überprüft wird. Indikatoren für diese Evaluierung sind insbesondere die Zahlen der in diesem Zeitraum tatsächlich aufgenommenen Bundespostulanten sowie der Anteil derer, die in Anschluss an ihr Bundespostulat als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden. Weiterhin soll in die Evaluierung einbezogen werden, wie viele Mitgliedsverbindungen den außerordentlichen Status des Bundespostulanten in ihren Geschäftsordnungen umgesetzt haben. Dabei sollen auch regionale demografische Besonderheiten und daraus folgende Bedürfnisse berücksichtigt werden. Im Zuge der Evaluierung kann ebenso eine Untersuchung über die praktische Ausgestaltung des Bundespostulats in den einzelnen Mitgliedsverbindungen durchgeführt werden, bei dem Erfahrungsberichte ausgetauscht werden sollen. Sollte sich die 148. Cartellversammlung nach der Durchführung des Evaluationsprozesses dazu entscheiden, diesen Beschluss zur Einführung des Bundespostulats wieder aufzuheben, können vom Zeitpunkt dieser Aufhebung an (ex nunc) aufgrund des *numerus clausus* der Mitgliedschaft im Verbandsrecht des CV keine neuen Bundespostulanten mehr aufgenommen werden, unabhängig davon, ob die umgesetzten Regelungen in den Geschäftsordnungen der einzelnen Verbindungen noch bestehen. Die bis dahin aufgenommenen Bundespostulanten bleiben jedoch bis zum je vorgesehenen Fristablauf außerordentliche Mitglieder. Eine etwaige Aufhebung auf der Grundlage der Evaluierung gem. *Entwurf* § 35a Abs. 4 CO führt also nicht zu einer Nichtigkeit der Regelung von Anfang an (ex tunc).

C. Ziele

Die Antragsteller erhoffen sich durch die Einführung dieser zusätzlichen Aufnahmepraxis einerseits eine Erhöhung der Aktiven- bzw. Mitgliedszahlen in den Mitgliedsverbindungen des CV. Andererseits zielt das Bundespostulat darauf ab einen wirksamen Beitrag zur Mission und katholischen Jugendarbeit in Deutschland zu leisten. An dieser Stelle darf auf das Matthäus-Evangelium verwiesen werden:

„Darum geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe. Seid gewiss: Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt.“ (Mt 28, 19-20)

Der Cartellverband ist keine kirchliche Organisation oder offizielle geistliche Gemeinschaft im engeren Sinne. Dennoch ist der Auftrag Jesu aus dem Matthäus-Evangelium an alle Christen und Katholiken gerichtet. „Belehren, raten, trösten, ermutigen sowie vergeben und geduldig ertragen sind geistige Werke der Barmherzigkeit.“ (siehe Katechismus der Katholischen Kirche [1992], Nr. 2447) Es ist den Antragstellern in diesem Zusammenhang also besonders wichtig zu betonen, dass das Bundespostulat nicht allein eine Ausnahme zum Katholizitätsprinzip in der Verbandsstruktur des CV darstellt, sondern vielmehr, auf dem festen Fundament des christlichen Glaubens errichtet und in seine Werke der Barmherzigkeit gekleidet, zu einer stärkeren Verwirklichung der gelebten Katholizität in den Verbindungen unter dem Verbandsprinzip *religio* beitragen soll.

Dabei soll nicht nur eine bereits heute häufig bestehende Situation, bei der nicht-katholische Interessenten in Verkennung unseres Katholizitätsprinzips auf die Häuser kommen und bisher recht unmittel-

bar abgewiesen werden, vom Regelungsgehalt des Verbandsrechts erfasst und ausgestaltet werden, sondern darüber hinaus ebenso ein Instrument zur aktiven, ausdrücklichen Ansprache von Nicht-Katholiken geschaffen werden. Bisher wird durch die ausdrückliche Katholizität ein großer Teil von Interessenten am katholischen Verbindungswesen von vornherein abgehalten, eine Mitgliedschaft in einer Verbindung des CV überhaupt ernsthaft zu erwägen. Diesen Interessenten kann das Bundespostulat einen neuen Weg eröffnen, der mit klaren Erwartungen, Kriterien und Regeln verbunden ist. Dem Bundespostulat liegt damit ein intersubjektiver Prozess der Glaubensweitergabe zwischen jungen, etwa gleichaltrigen Männern zugrunde, der stets auch zu einer intensiven Wechselwirkung innerhalb der bundesbrüderlichen Gemeinschaft führt: Während der Katechumene bzw. Konvertit in seinem Glauben wächst, wächst auch derjenige, der ihn auf diesem Weg begleitet, ihm Rede und Antwort zu den Fragen des Glaubens und der Kirche steht, ihn bestärkt und ermutigt, mit seiner Verantwortung. Allgemeine Erfahrungen zeigen zudem, dass Konvertiten häufig zu besonders überzeugten Katholiken werden und einen tiefen Glauben entfalten, da sie sich in reifem Alter, häufig einigen Widrigkeiten zum Trotz, positiv für ein Leben mit Gott entscheiden. Die Antragsteller sind daher davon überzeugt, dass die Begleitung von Bundespostulanten auf ihrem Weg in die Gemeinschaft der Kirche insgesamt zu einer Belebung der Religiosität in den Mitgliedsverbindungen, ganz im Sinne des Auftrags aus § 23 Abs. 1 lit. a CO führen wird und der Verband und seine Verbindungen hierdurch einen wirksamen Beitrag zur Mission und zur Neuevangelisierung unseres Landes leisten können.

Thomas Wöstmann (B-S) (Vorortspräsident)	Prof. Dr. Peter Schallenberg (Cp) (CV-Seelsorger)	
Benedikt Schöllkopf (Senior Sueviae)	Wilke Klausning (Senior Borusso-Saxoniae)	Marcel Fuchs (Senior Bavariae)

Stellungnahme des CV-Rechtspflegers

Der Antrag ist als Änderungsantrag der CV-CO zulässig, begegnet aber erheblichen rechtlichen und praktischen Bedenken. Die Annahme des Antrags bedarf (nur) einer Zweidrittelmehrheit.

1. Der Antrag ist zulässig

Antragsberechtigt sind sowohl das Berliner Vorortspräsidium gem. § 97 c) CV-CO, als auch die Berliner Verbindungen gem. § 97 a) CV-CO, als auch der CV-Seelsorger gem. § 97 d) CV-CO, jeweils aus eigenem Recht. Der Antrag wurde formal korrekt verfasst, § 98 CV-CO, und nach Auskunft des CV-Sekretärs fristgerecht eingereicht, § 99 CV-CO.

Die Berliner Verbindungen stellen den Antrag „für das Berliner Vorortspräsidium“ und offenbar also nicht für die Verbindungen selbst. Ob das zulässig ist, ist zweifelhaft. Die Frage kann derzeit aber dahinstehen, da alle Beteiligten jeweils für sich antragsberechtigt sind. Die Antragsteller bekunden mit ihrer Unterschrift, dass sie legitimiert sind, den Antrag – ggfls. auch – für ihre Verbindungen zu stellen.

2. Der Antrag begegnet erheblichen rechtlichen und praktischen Bedenken

a) Zielsetzung zu begrüßen

Die Zielsetzung des Antrags, nicht katholische junge Männer an den katholischen Glauben und an den CV bzw. an seine Verbindungen heranzuführen, ist sehr zu begrüßen. Die Frage, wie katholische Verbindungen mit einer immer laizistischeren gesellschaftlichen Umgebung umgehen können, wird seit einigen Jahren im CV intensiv diskutiert. Der Antrag des Berliner Vororts leistet dazu einen Beitrag. Gleichwohl ist der konkrete Antrag weder rechtlich noch praktisch umsetzbar. Darüber hinaus begegnet der Antrag erheblichen grundsätzlichen Bedenken.

b) „Bundespostulat“ ist dem kirchlichen Ordensrecht entlehnt und im CV unbekannt

Es wird daran erinnert, dass die Cartellordnung grundsätzlich das gewachsene Leben der Verbindungen und das gelebte Miteinander der Verbindungen untereinander abbildet, wie es sich in der Tradition unserer Verbindungen seit über 160 Jahren entwickelt hat. Das schließt Innovationen nicht von vornherein aus, zuletzt etwa die Möglichkeit, Gremiensitzungen virtuell und/oder hybrid abzuhalten. Jedoch ist für solche Innovationen ein konkreter Bedarf darzulegen. Das ist hier sehr zweifelhaft.

Die Institution „Bundespostulat“ gibt es bislang im CV-Recht nicht, und zwar weder im gelebten Leben der Verbindungen noch im CV-Recht. Der Begriff hat nichts zu tun mit dem wissenschaftlichen „Postulat“, also einem Grundsatz, einem Axiom oder einer Behauptung. Das hier vorgeschlagene „Bundespostulat“ ist ein Kunstbegriff aus dem Recht der kirchlichen Ordensgemeinschaften. Ein „Postulant“ absolviert ein „Postulat“. Das ist eine Zeit vor dem Noviziat, in der der Postulant das Leben der Ordensgemeinschaft kennenlernt und umgekehrt. Die CV-Verbindungen werden mit dem neuen Begriff des „Bundespostulats“ begrifflich in die Nähe kirchlicher Orden gerückt. Eine solche Nähe ist bislang weder rechtlich noch geschichtlich oder praktisch zu begründen. Der Begriff wäre eine künstliche Transplanta-

tion aus dem kirchlichen Ordensrecht in das CV-Recht. Verwechslungen und Missverständnisse über den Charakter von CV-Verbindungen lägen nahe, die keine Gliederungen der (Amts-) Kirche sind.

c) Bedarf fraglich

Sodann ist der Bedarf an einem rechtlich geregelten „Bundespostulat“ nicht dargelegt. Es soll sich bei Postulanten um junge Männer handeln, die sich eine Aufnahme in die katholische Kirche und in eine CV-Verbindung vorstellen können. Dazu bedarf es der neuen Regelung nicht, jedenfalls nicht zwingend.

Beispiele für solche – unbedingt wünschenswerten – Heranführungen an die katholische Kirche und an den CV gab es dem Vernehmen nach in der Vergangenheit durchaus. Die jungen Männer waren dann (nicht katholische) „Freunde der Verbindung“, die von CV-ern geistlich und persönlich begleitet wurden. Nach der Aufnahme in die katholische Kirche wurden sie in den CV aufgenommen. Erst dann erhielten Sie das Band. Andererseits war die Zahl der in dieser Weise aufgenommenen Cartellbrüder nicht so groß, dass es einer besonderen Regelung bedurft hätte. Ob die Zahl solcher Fälle zuletzt gestiegen ist oder demnächst steigen könnte, wurde bislang nicht untersucht und auch nicht hinterfragt.

d) Verstoß gegen eindeutige Beschlusslage im CV

Das „Bundespostulat“ nach dem Vorschlag des Berliner Vororts würde sodann einen „Freund der Verbindung“ an den Verkehrsgast und, mehr noch, an den Fuchsen („Fuchsenband“) annähern. Die bisherige Beschlusslage des CV würde in einem wesentlichen Punkt verlassen, nämlich dass alle Status- und Bandträger der CV-Verbindungen katholisch sein müssen (vgl. Beschlüsse zum „Verkehrsgast“ und „Freund der Verbindung“ auf der 92. C.V. Köln (1978) und der 117. Cartellversammlung in Mainz (2003)). Erstmals könnten nicht-katholische Männer als Mitglieder in eine CV-Verbindung aufgenommen werden. § 27 CV-CO wäre durchbrochen (zur erforderlichen Mehrheit vgl. III.). Das spricht nicht zwingend gegen eine Änderung der CV-CO. Die Reichweite des Schrittes sollte aber bedacht sein.

e) Umsetzung in den CV-Verbindungen erforderlich; praktische Folgefragen ungelöst

Vereinsrechtlich wäre es ferner nicht ohne weiteres möglich, ein „Bundespostulat“ allein in der Cartellordnung des CV zu verankern. Jede einzelne CV-Verbindung müsste die neue Regelung übernehmen. Denn CV-er werden als Mitglieder nicht direkt in den CV aufgenommen, sondern aufgrund seiner doppelstöckigen Struktur in die einzelnen CV-Verbindungen. Der Beschluss zur Änderung der CV-CO müsste dann also etwa wie folgt ergänzt werden:

„Die Verbindungen werden verpflichtet, folgende Regelung in ihre Satzungen aufzunehmen: [...]“

In den Verbindungen müssten sodann die jeweils satzungsändernden Mehrheiten erreicht werden. Würden die Mehrheiten verfehlt, stellte sich die Frage, wie weiter zu verfahren wäre. Es ist kaum denkbar, dass die Verbindungen, die diese neue Institution eines „Bundespostulats“ nicht einführen wollen, aus dem CV ausgeschlossen würden, § 10 Abs. 2 CV-CO. Würde es aber an einer Umsetzungspflicht fehlen – und es würde nur die Möglichkeit eingeräumt, ein „Bundespostulat“ einzurichten –, dann gäbe es das Bundespostulat in einigen, aber nicht in allen CV-Verbindungen, nämlich nur in denjenigen Verbindungen, die diese Möglichkeit in ihre Satzungen und in ihr Verbindungsleben umgesetzt hätten. Das „Bundespostulat“ fiel unter den Grundsatz „in dubiis libertas“, § 15 Abs. 2 CV-CO. Eine einheitliche Entwicklung des CV in der für den CV wichtigen Frage der Öffnung für nicht-katholische junge Männer bliebe aus. Wahrscheinlicher ist, dass die Regelung allein aufgrund seiner Komplexität (siehe sogleich) gar nicht umgesetzt würde. Sie wäre von vornherein totes CV-Recht. Das ist zu vermeiden.

f) Komplexität und Inkorporation CV-fremden Rechts

Es fällt sodann auf, dass der vorgeschlagene § 35a CV-CO sehr lang ist, viele unbestimmte Begriffe sowie „kann-“ und „soll“- Vorschriften enthält und sogar auf das Kirchenrecht verweist. Die Vorschrift ist also nicht nur neu, sondern auch komplex. Der „Codex Iuris Canonici“ (C.I.C.), also das Gesetzbuch des kanonischen Rechts der römisch-katholischen Kirche, sowie „die entsprechenden Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz“ sind kaum bekannt, müssten aber in den CV-Verbindungen angewendet werden. Dabei ist es schon bedenklich, Normen, die nicht zum CV-Recht gehören, in das CV-Recht hineinzulesen, also zu inkorporieren. Da es sich offenbar um einen dynamischen Verweis auf den C.I.C. und die Regeln der deutschen Bischofskonferenz handeln soll, müssten auch Änderungen des Kirchenrechts im CV-Recht nachvollzogen werden.

Die in Bezug genommenen kirchenrechtlichen Normen sind sodann nicht aus einer natürlichen Durchsicht der Texte verständlich. Sie sind ebenfalls komplex. Das neue Bundespostulat müsste also begleitet werden durch kirchenrechtlich geschulte CV-er. Das ist in den meisten CV-Verbindungen schon praktisch nicht darstellbar. In Zweifelsfragen müsste sich der CV-Rechtspfleger als Dienstleister der CV-Verbindungen mit Fragen des Kirchenrechts im engeren Sinne auseinandersetzen. Er müsste also nicht nur die Befähigung zum Richteramt haben, § 170 Abs. 2 Satz 2 CV-CO, sondern wohl auch ein kirchenrechtliches Lizentiat („Lic. iur. can.“) vorweisen können. Das wäre viel verlangt.

g) Teilnahmslose Mitgliedschaft vereinsrechtlich wohl unzulässig

Bedenklich ist sodann, dass „Bundespostulanten“ zwar Mitglieder der Verbindungen, also CVer, sein sollen. Sie tragen das Band. Das sollen sie aber ausdrücklich ohne Sitz- und Stimmrecht sein. Der Berliner Vorort will nicht-katholischen Männern die Mitgliedschaft im CV ermöglichen, aber dann auch wieder nicht und zudem zeitlich begrenzt. Die Regelung einer sitz- und stimmrechtslosen Mitgliedschaft durchbricht den vereinsrechtlichen Grundsatz, dass Mitglieder an allen Versammlungen teilnehmen und mitstimmen dürfen. Zwar kann das Stimmrecht wohl zulässig in der Satzung ausgeschlossen werden. Diese Frage ist juristisch umstritten. Eine Satzungsregelung aber, die auch das Teilnahmerecht an allen Mitgliederversammlungen, also an den Conventen, ausschließt, dürfte unwirksam sein.

h) Zeitliche Begrenzung: Konflikt mit Amicitia

Soweit ein „Bundespostulant“ sodann, wenn er nach spätestens zwei Jahren nicht in die katholische Kirche eingetreten ist, automatisch aus der CV-Verbindung ausscheiden soll, stellen sich weitere Fragen. Der Bundes- und Cartellbruder hat sich in den zwei Jahren in der Regel in die Gemeinschaft integriert. Es ist also ein Band der Freundschaft entstanden („Amicitia“). Das Freundschaftsband würde durch den automatischen Ausschluss zerschnitten. Zwar haben sich die Verbindung und der „Bundespostulant“ auf diese Regelung eingelassen. Der Ausschluss wäre gleichwohl schmerzhaft. Ob sich der automatische Ausschluss dann durchsetzen ließe, wenn alle Beteiligten es nicht wollen, wenn es das CV-Recht aber verlangt, ist sehr zweifelhaft. Das formale CV-Recht würde mit dem Prinzip der Amicitia in einen kaum erträglichen Konflikt treten. Fragen von außen, vor allem von anderen CV-Verbindungen, drängen sich dann ebenfalls auf. Weiterer Streit wäre vorprogrammiert. Das spricht dafür, von vornherein auf eine außerordentliche Mitgliedschaft gänzlich zu verzichten. Es sei denn, man öffnet den CV grundsätzlich noch weiter dauerhaft für nicht-katholische junge Männer. Aber das will der Berliner Vorort erst recht nicht.

i) Prüfklausel führt zu (weiterer) Zersplitterung des CV-Rechts

Soweit eine Überprüfung der Regelung nach zehn Jahren vorgesehen ist, sind solche Prüf- und Berichtsklauseln Instrumente der Gesetzgebung. In Vereinssatzungen sind sie unüblich. Würden die Regeln des „Bundespostulats“ nach zehn Jahren wieder abgeschafft oder durch andere Regeln ersetzt, weil es sich um totes Recht oder um eine zu komplexe Regelung handelt, wäre die Zersplitterung des CV-Rechts längst erreicht und durch eine zeitliche Dimension sogar erweitert. Auch das sollte vermieden werden.

3. Mehrheit

a) 2/3-Mehrheit

Als ein Antrag, der auf die Änderung der CV-CO zielt, bedarf die Annahme des Antrags einer 2/3-Mehrheit, § 300 CV-CO.

b) Keine Einstimmigkeit

Einstimmigkeit ist nach der hier vertretenen Auffassung nicht geboten. Das wurde in der Vergangenheit diskutiert. Die Aufnahme nicht katholischer junger Männer würde, so die Argumentation, gegen Stück 1 der CV-Satzung verstoßen, der nach Stück 6 der CV-Satzung nur einstimmig geändert werden könne (vgl. die Problembeschreibung auf der 83. C.V. in Kiel (1969) durch Cbr Beyer, in: GSG (Hrsg.), Das K-Prinzip des CV in der Diskussion, Regensburg 2004, S. 241 ff.). Soweit diese sehr strenge Auffassung überhaupt je ernsthaft vertreten worden sein sollte, teile ich sie nicht. In Stück 1 der CV-Satzung heißt es: „Der CV [...] ist der Zusammenschluss von katholischen deutschen Studentenverbindungen.“ Die Studentenverbindungen verlieren ihren Status als „katholische“ Verbindungen aber nicht dadurch, dass sie einzelne nicht-katholische Männer als Mitglieder aufnehmen. Während also die Abschaffung des Katholizitätsprinzips insgesamt, einschließlich der vollständigen Streichung des Wortes „katholisch“ in § 27 CV-CO, möglicherweise nur einstimmig beschlossen werden könnte – das ist hier nicht zu entscheiden –, dürfte die Ausgestaltung im Einzelnen, einschließlich etwaiger Ausnahmen vom strengen Katholizitätsprinzip, der Änderung der CV-CO vorbehalten sein, die mit 2/3-Mehrheit geändert werden kann. Falls dies zweifelhaft werden sollte – dafür wurden Argumente vorgetragen –, müsste die Frage der erforderlichen Mehrheit ggfls. den CV-Gerichten vorgelegt werden.

4. Weitere Anmerkungen

In der Begründung zum Antrag heißt es, es komme „entscheidend darauf an“, junge Männer im „Einklang mit einer lebendigen, homogenen Katholizität [...] an das katholische Korporationswesen und den christlichen Glauben heranzuführen.“ Dieser Impetus mag Katholiken oberflächlich erfreuen. Im Einzelnen befremdet der Gedanke sehr. Es ist schon zweifelhaft, ob eine „homogene“ Katholizität überhaupt „lebendig“ sein kann. Wichtiger: Der CV ist gerade kein Verband der „homogenen“ Katholizität, sondern ein Verband der katholischen Vielfalt.

Ferner wird in der Begründung noch immer auf die kirchenrechtliche Institution des „Katechumenats“ verwiesen, also auf die Taufanwartschaft Erwachsener, zu der zuletzt wohl nur der frühere Bischof von Limburg, Franz-Peter Tebartz-van Elst, eine Dissertation (1993) und eine Monografie (2002) verfasst hat. Er ist heute Delegat im Dikasterium für die (Neu-) Evangelisierung. Ob dies (auch) eine Quelle für die Überlegungen des Berliner Vororts ist, ist hier nicht bekannt. Der im Memorandum Romanum noch verwendete, aber inzwischen offenbar vom Vorort verworfene klerikal-künstliche Begriff des „Kneip-katechumenats“ für dasselbe neue Institut des „Bundespostulats“ scheint noch durch. Insgesamt klingt in der Begründung erneut der Dogmatismus und Fundamentalismus an, der das gesamte Memorandum Romanum und die Denkweise des Berliner Vororts durchzieht. Diese Denkweise sollte nicht in das CV-Recht einziehen, weder unmittelbar noch mittelbar.

Schließlich soll das „Bundespostulat“, wie es am Ende der Begründung heißt, einen „wirksamen Beitrag zur Mission und zur Neuevangelisierung unseres Landes leisten“. Auch dieser Gedanke scheint eher von Übermut als von einer realistischen Perspektive getragen. Bei allem notwendigen Engagement für die katholische Sache täte etwas mehr Bescheidenheit der „Neuevangelisierung“ gut. Soweit der Kerngedanke selbstverständlich erstrebenswert ist, nämlich junge, nicht-katholische Männer an die Kirche und an den CV heranzuführen, könnte er einfließen in eine umfassendere Diskussion mit Zwischen- und Schlussbericht über umsetzbare Änderungsvorschläge unter Einbeziehung aller Prinzipien („Konkordanz“). Dann mag es sein, dass einzelne Elemente des hier diskutierten Vorschlags aufgegriffen werden.

Stellungnahme des CV-Rates

Der CV-Rat enthält sich seiner Stellungnahme.

Abstimmungsergebnis			
Die Cartellversammlung stimmte wie folgt ab:			
dafür _____ Stimmen	dagegen _____ Stimmen	Enthaltungen _____ Stimmen	
Der Antrag ist:			
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen	<input type="checkbox"/> auf die nächste C.V. vertagt

Antrag KAV Suevia Berlin, KDStV Borusso-Saxonia und KDStV Bavaria Berlin für das Berliner Vorortspräsidium mit dem CV-Seelsorger II:

Leitlinien für den Umgang mit aus der Kirche austretenden Cartell- und Bundesbrüdern

Die Cartellversammlung möge beschließen:

„Die seit einigen Jahren steigenden Kirchenaustrittszahlen in der katholischen Kirche in Deutschland haben Auswirkungen auf den CV und das Innenleben der Mitgliedsverbindungen. Die Bundesrepublik Deutschland passiert zurzeit einen demografischen Wendepunkt: Es leben bald mehr Nicht-Christen als Christen in unserem Land. Diese Situation wird in den Mitgliedsverbindungen des CV bisher sehr unterschiedlich gehandhabt. Der kirchenrechtliche und theologische Hintergrund eines „Kirchenaustritts“ als eine Besonderheit im deutschen Recht ist umstritten, ebenso sind die Motive für einen Kirchenaustritt unter Cartell- und Bundesbrüdern sehr vielfältig. Um eine tiefgreifende Zersplitterung der Auslegung des Katholizitätsprinzips zu vermeiden und die konfessionelle Homogenität, die das Prinzip religio erfordert, zu erhalten, halten wir es für notwendig, die Herausforderungen, vor die uns die demografischen Entwicklungen stellen, hinsichtlich ihrer Folgen für die Lebensrealität in den Verbindungen und die Ziele und Regeln des CV zu reflektieren (I.) und gemeinsame Leitlinien zum Umgang mit aus der Kirche austretenden Cartell- und Bundesbrüdern (II.) festzulegen. Getreu dem Wahlspruch des Cartellverbandes muss die Cartellversammlung bei einer Einigung dieser Art (in necessariis unitas) jedoch die besonderen Strukturen des Verbandes, insbesondere die Subsidiarität und Eigenverantwortung der Verbindungen (in dubiis libertas), beachten und bei der Abwägung der von allen Verbindungen geteilten Ziele und Prinzipien des Verbandes einen Raum der Gnade und Barmherzigkeit (in omnibus caritas) für den einzelnen Cartell-bzw. Bundesbruder einrichten.“

I.

Hinter allen Überlegungen zum Katholizitätsprinzip im Verbandsrecht des CV steht die elementare Grundfrage auf welche Weise die subsidiäre, basisdemokratische Struktur des Verbandes mit dem hierarchischen Wesen der Kirche und dem Kirchenrecht, dem ein jeder Katholik besonders verpflichtet ist, in Einklang gebracht werden kann. Gem. §§ 15 ff., 23 Abs. 2 CO sind alle Mitgliedsverbindungen an das Katholizitätsprinzip gebunden. Dem Wortlaut und Telos des § 27 CO gemäß muss jedes (ordentliche) Mitglied einer CV-Verbindung „katholisch“ sein; das katholische Bekenntnis ist somit Aufnahme- und Verbleibsvoraussetzung für jeden Cartellbruder. Über die Frage, was es bedeutet „katholisch“ zu sein, trifft das Verbandsrecht jedoch keine eingehenderen Aussagen, weshalb wir es für notwendig erachten, in dieser Frage in den Regelungen des für alle Katholiken geltenden Kirchenrechts Orientierung zu suchen:

Nach can. 849 [CIC](#) werden alle Menschen durch die Taufe „durch ein untilgbares Prägemaß Christus gleichgestaltet, der Kirche eingegliedert; [...]“. Das Band zu Christus und zu seiner Kirche, das mit der Taufe geschaffen wird, ist grundsätzlich *indelebilis*, also: unzerstörbar, worin sich das bekannte ekklesiologische Axiom: *semel catholicus semper catholicus* verwirklicht. Das Rechtsinstitut des Kirchnaustritts ist, als eine gesetzgeberische Folge des Kulturkampfes, eine Besonderheit des deutschen Rechts und beendet zunächst einmal lediglich die staatlich registrierte Mitgliedschaft in der katholischen Kirche, die in Deutschland als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert ist. Nach dem Kirchenrecht bleibt ein nach deutschem Recht aus der Kirche austretender Katholik jedoch katholisch getauft, selbst wenn der Kirchnaustritt oder mit ihm zusammenhängende Taten eine Exkommunikation gem. can. 1364 § 1 CIC nach sich ziehen. Die Exkommunikation, der Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft, ist eine Beugestrafe, durch die die Rechte eines Katholiken empfindlich eingeschränkt werden; sie tilgt jedoch grundsätzlich nicht das Prägemaß der Taufe, sondern soll den Gläubigen zur Besserung und Umkehr bewegen. Am Kerngehalt dieser Tatsache ändert auch das innerhalb der Kirche nicht unumstrittene [Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchnaustritt](#) von 2012 nichts, das für einen Kirchnaustritt nach deutschem Recht, unter anderen, bestimmte Rechtsfolgen festlegt, die einer Exkommunikation gleichkommen. Denn in jedem Fall muss eine Möglichkeit der Rückkehr in die Gemeinschaft der Kirche und zu den Heilmitteln, die sie spendet, als Ausdruck der unermesslichen Liebe und Gnade Gottes bestehen bleiben.

Durch verschiedene Erklärungen, Beschlüsse, Umfragen und Kommissionsentscheidungen haben wir in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt, dass wir, der Verband und seine Mitgliedsverbindungen, am Katholizitätsprinzip festhalten wollen. Dies bedeutet, auch unter dem Hintergrund der subsidiären Struktur des Cartellverbandes, dass nach § 23 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 CO jede einzelne Verbindung bestrebt sein muss, „das religiöse Leben in Bezug auf innere Überzeugungen und äußeres Bekenntnis zu vertiefen; [...]“ und „die Zielsetzung des CV zu verwirklichen [...]“. Eine entscheidende Grundlage für diese Bestrebungen ist die konfessionelle Homogenität in Verband und Verbindungen. Besonders couleursesterältere Cartell- und Bundesbrüder nehmen bei der Verwirklichung des Katholizitätsprinzips eine Vorbildfunktion gegenüber jüngeren Mitgliedern ein, ebenso wie sich die Verbindungen insgesamt durch ihr Handeln, insbesondere auch mittels ihrer Conventsbeschlüsse für eine Pflege des Prinzips *religio* einsetzen müssen. Wie der verbindliche Auftrag aus § 23 CO zur Verwirklichung des Katholizitätsprinzips in der Frage des Umgangs mit aus der Kirche austretenden Cartell- und Bundesbrüdern durch die Verbindungen und besonders ihre in Mitgliedschaftsangelegenheiten zuständigen Convente verwirklicht werden soll, ist die entscheidende Frage in Hinblick auf die in Deutschland insgesamt steigenden Kirchnaustrittszahlen. Den einzelnen Verbindungen und ihren Conventen billigt das Verbandsrecht in dieser Angelegenheit eine weite Beurteilungs- und Entscheidungsfreiheit zu, der in den Regelungen über den Ausschluss einer Verbindung aus dem Verband (§§ 10 ff. CO) jedoch auch klare Grenzen gesetzt werden. Demnach ist gem. § 10 Abs. 1 CO eine Mitgliedsverbindung, „die ihre Grundsätze so ändert, dass sie im Widerspruch zu den Grundsätzen des Cartellverbandes stehen, oder die *im Widerspruch mit diesen lebt*, (ist) aus dem CV auszuschließen.“

In diesem Zusammenhang ist ebenso festzuhalten, dass die Motive für einen Kirchnaustritt unter Cartell- und Bundesbrüdern mindestens ebenso vielfältig sind, wie die Regelungen des Kirchenrechts in dieser Frage vielschichtig. So reichen diese von durch Amtsträger der Kirche persönlich erlittenem Unrecht über die Unzufriedenheit mit den Entscheidungsträgern der katholischen Kirche in Deutschland bis hin zur Ablehnung der Kirchensteuer als maßgebliches Mittel der Kirchenfinanzierung. Der Kirchnaustritt, auch wenn dieser für das religiöse Leben eines Katholiken mitunter gravierende kirchenrechtliche Folgen nach sich zieht, ist daher mit-

nichten in jedem Fall Ausdruck einer kirchen- oder glaubensablehnenden Haltung – so stellte es auch schon der [Päpstliche Rat für die Gesetzestexte](#) (PCLT) im Jahre 2006 fest. In jedem Fall muss jedoch eine Rückkehr in die Gemeinschaft der Kirche – etwa durch einen „Wiedereintritt“ – möglich bleiben, weswegen auch eine CV-Verbindung, spiegelbildlich zu den Regelungen des Kirchenrechts, einen aus der Kirche austretenden Cartell- bzw. Bundesbruder wegen seines Austritts niemals auf ewig (*dimissio in perpetuum*) aus der bundesbrüderlichen Gemeinschaft ausschließen darf, sondern stets die Möglichkeit einer Rückkehr in die Verbindung offenhalten muss. In dieser Haltung kommt wiederum unser Verbandsprinzip der Lebensfreundschaft (*amicitia*) zum Ausdruck; sie verwirklicht zudem den Wahlspruch des CV: *in omni-bus caritas*.

Wir stellen fest, dass die nach den Geschäftsordnungen der Verbindungen zuständigen Convente in letzter Konsequenz über den Verbleib oder Ausschluss von Mitgliedern, die aus der Kirche austreten, selbst entscheiden, nach den in den Geschäftsordnungen vorgesehenen Verfahrensregeln. Eine Einzelfallentscheidung im bundesbrüderlichen Verhältnis ist in dieser Frage insbesondere deshalb sinnvoll, da die einzelnen Verbindungen die Motive ihrer Mitglieder deutlich besser einzuschätzen vermögen als die Ebene des Verbandes. Da die Förderung und Verwirklichung des Prinzips *religio* jedoch, als eine Pflicht des Verbandsrechts (vgl. § 23 CO), alle Verbindungen gleichermaßen betrifft und ein erheblicher Verstoß gegen die Prinzipien des Verbandes im Ernstfall zu einem Ausschluss einer Verbindung führen kann (vgl. § 10 CO), ist es – im Angesicht steigender Kirchenaustrittszahlen – notwendig, durch die Einigung über gemeinsame Leitlinien, Orientierung und damit Klarheit für die Zukunft des gesamten Verbandes zu schaffen:

II.

Auf der Grundlage der dargestellten Hintergründe des Kirchenrechts, des Verbandsrechts und der vielfältigen Motivlage austretender Cartell- und Bundesbrüder, einigen wir uns auf folgende Empfehlungen für die in dieser Frage entscheidenden Convente der einzelnen CV-Verbindungen, wodurch ein verlässlicher Entscheidungsrahmen geschaffen werden soll, innerhalb dessen die Mitgliedsverbindungen sicher sein können nicht gegen das Verbandsrecht zu verstoßen. Dabei differenzieren wir zwischen drei Fallgruppen bzw. Graden:

Erster Grad: Kirchenaustritt nach deutschem Recht

⇒ Rechtsfolge für die Mitgliedschaft: keine

Der Kirchenaustritt eines Cartell- bzw. Bundesbruders, der keinen sichtbaren Ausdruck im Verbindungsleben findet bzw. gar nicht erst bekannt wird, bleibt ohne Folgen für die Mitgliedschaft. Der CV ist keine kirchliche Gemeinschaft im engeren Sinne, sondern ein konfessioneller Verbund von Akademikern. Die Verbindungen des CV, obzwar sie insgesamt die Verwirklichung des Katholizitätsprinzips in der bundesbrüderlichen Gemeinschaft sowie in der Mitarbeit im Cartellverband fördern müssen, trifft keine Pflicht einer ständigen Kontrolle oder Nachprüfung des individuellen Glaubenslebens ihrer Mitglieder.

Zweiter Grad: Kirchenaustritt, verbunden mit einer ausdrücklichen und geäußerten Abkehr vom katholischen Glauben

⇒ Rechtsfolge für die Mitgliedschaft: Abwägungsentscheidung bis hin zum Ausschluss auf unbestimmte Zeit (*dimissio ad tempus infinitum*, § 30 Abs. 3 lit. b CO):

Sind mit dem Kirchenaustritt eines Cartell- bzw. Bundesbruders Äußerungen und Taten verbunden, durch die eine kirchen- oder glaubensablehnende Haltung zum Ausdruck kommt und hierdurch das religiöse Leben in der Verbindung und damit der Auftrag des § 23 CO zur Verwirklichung des Prinzips *religio* beeinträchtigt wird, kann der zuständige Convent auf Antrag und nach Anhörung des betreffenden Mitglieds, unter Abwägung der Prinzipien und Regelungen des Verbandes sowie der konkreten Lebenssituation und Motive des aus der Kirche ausgetretenen Bundesbruders, den Ausschluss des Mitglieds auf unbestimmte Zeit (*dimissio ad tempus infinitum*) beschließen. Eine kirchen- oder glaubensablehnende Haltung und eine Beeinträchtigung des religiösen Verbindungslebens liegen in der Regel vor, wenn das aus der Kirche austretende Mitglied sich *wiederholt und ausdrücklich* aus religiösen Gründen weigert an gemeinsamen Gottesdiensten oder anderen verpflichtenden religiösen Veranstaltungen der Verbindung teilzunehmen – selbst im Falle einer Exkommunikation ist ein Katholik schließlich nicht von seiner Sonntagspflicht entbunden.

Der Convent kann, soweit es die Umstände des Einzelfalls gebieten, mildere Strafen – bspw. Rüge, Chargenenthebung oder Couleurverbot – beschließen. Der Convent soll bei seiner Entscheidung die Maßstäbe des Kirchenrechts berücksichtigen, ebenso wie die individuellen Hin-

tergründe des Kirchenaustritts und dessen tatsächliche Folgen für die bundesbrüderliche Gemeinschaft.

Dritter Grad: Kirchenaustritt und Übertritt in eine andere, mit der katholischen Kirche nicht unierte Religionsgemeinschaft

⇒ Rechtsfolge für die Mitgliedschaft: Ausschluss auf unbestimmte Zeit (*dimissio ad tempus infinitum*, § 30 Abs. 3 lit. b CO):

Tritt ein Cartell- bzw. Bundesbruder aus der katholischen Kirche nach den Regeln des deutschen Rechts aus und tritt er einer anderen Religionsgemeinschaft bei, die nicht mit der römisch-katholischen Kirche uniert ist, ist er durch den zuständigen Convent auf Antrag und nach Anhörung aus der Verbindung auf unbestimmte Zeit auszuschließen (*dimissio ad tempus infinitum*). Durch den Übertritt eines Cartell- bzw. Bundesbruders in eine andere Religionsgemeinschaft ist die konfessionelle Homogenität in Verband und Verbindungen, auf die das Katholizitätsprinzip und konkret § 27 CO abzielen, erheblich beeinträchtigt. Eine Verbindung, die dieses ausdrückliche und äußere Handeln ihrer Mitglieder (wissentlich) duldet, lebt im Widerspruch mit dem Katholizitätsprinzip (vgl. § 10 CO) und verstößt daher gegen das Verbandsrecht, weshalb die Beurteilungs- und Entscheidungsfreiheit ihrer Convente in dieser Fallgruppe regelmäßig auf null reduziert ist. Auch in dieser Fallgruppe muss jedoch eine Rückkehr in die Verbindung, im Zuge eines Wiedereintritts in die katholische Kirche, möglich bleiben; eine *dimissio in perpetuum* darf daher nicht verhängt werden.

III.

Insgesamt ist und bleibt der Kirchenaustritt, aufgrund seiner kirchenrechtlichen Folgen, insbesondere wenn er eine wirkliche Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche darstellt, ein gravierender Einschnitt in das Glaubensleben eines Cartell- oder Bundesbruders, der im schlechtesten Fall die Bande der kirchlichen Gemeinschaft – Glaube, Sakramente, pastorale Leitung – zerbricht. Die Strafen, die die Convente verhängen, haben als *ultima ratio* in erster Linie präventive Zwecke. Unter diesem Hintergrund stellen wir fest, dass das wirksamste Mittel gegen Kirchenaustritte in unseren Reihen und den daraus im schlimmsten Falle folgenden, für alle Seiten bedauerlichen Ausschluss eines Bundesbruders jedoch eine intakte, lebendige Katholizität in den Verbindungen ist. Durch die intensive Auseinandersetzung mit den Fragen des Glaubens und der Kirche im Verbindungsleben, eine gepflegte Beziehung zur örtlichen Kirchengemeinde, regelmäßige Messbesuche, gemeinsame Gebete, Exerziten, Katechese und die Einbindung der Verbindungsseelsorger (vgl. § 23 Abs. 3 CO) in das Verbindungsleben können wir „das religiöse Leben in Bezug auf innere Überzeugung und äußeres Bekenntnis (zu) vertiefen“ (§ 23 Abs. 1 lit. a CO) und so auch – im besten Falle – einen, mit einem Abfall vom katholischen Glauben verbundenen Kirchenaustritt innerhalb der bundesbrüderlichen Gemeinschaft verhindern. Neben den Leitlinien zum Umgang mit aus der Kirche austretenden Cartell- und Bundesbrüdern bekennen wir uns daher ebenso zu einer Stärkung des religiösen Lebens in den Verbindungen des CV.“

Thomas Wöstmann (B-S) Prof. Dr. Peter Schallenberg (Cp)
(Vorortspräsident) (CV-Seelsorger)

Benedikt Schöllkopf Wilke Klausning Marcel Fuchs
(Senior Sueviae) (Senior Borusso-Saxoniae) (Senior Bavariae)

Stellungnahme des CV-Rechtspflegers

Der Antrag ist als Beschlussantrag, der keine förmliche Änderung der CV-CO zum Gegenstand hat, (wohl noch) zulässig, begegnet aber erheblichen rechtlichen und praktischen Bedenken. Die Annahme des Antrags bedarf als ein Beschluss, der das Katholizitätsprinzip durchbricht, einer Zweidrittelmehrheit. Einstimmigkeit ist nach der hier vertretenen Auffassung nicht erforderlich.

1. Der Antrag ist (wohl noch) zulässig

Antragsberechtigt sind sowohl das Berliner Vorortspräsidium gem. § 97 c) CV-CO, als auch die Berliner Verbindungen gem. § 97 a) CV-CO, als auch der CV-Seelsorger gem. § 97 d) CV-CO, jeweils aus eigenem Recht. Der Antrag wurde formal korrekt verfasst, § 98 CV-CO, und nach Auskunft des CV-Sekretärs fristgerecht eingereicht, § 99 CV-CO.

Die Berliner Verbindungen stellen den Antrag „für das Berliner Vorortspräsidium“ und offenbar also nicht für die Verbindungen selbst. Ob das zulässig ist, ist zweifelhaft. Die Frage kann derzeit dahinstehen, da alle Beteiligten jeweils für sich antragsberechtigt sind. Die Antragsteller bekunden mit ihrer Unterschrift, dass sie legitimiert sind, den Antrag – ggfls. auch – für ihre Verbindungen zu stellen.

Soweit mit „Leitlinien“ hier eine gebotene Änderung der Cartellordnung (CV-CO) umgangen wird, könnte dies bereits zur Unzulässigkeit des Antrags führen. Die Frage der gebotenen Änderung der CV-CO soll hier aber nicht als eine Frage der Zulässigkeit des Antrags, sondern als eine Frage der Zustimmungsfähigkeit, der Wirksamkeit und der erforderlichen Mehrheiten behandelt werden.

2. Der Antrag begegnet erheblichen rechtlichen und praktischen Bedenken; er ist ohne eine gleichzeitige Änderung der CV-CO wohl unwirksam

a) Kein praktisches Bedürfnis nach Leitlinien ohne Änderung der CV-CO

Es ist schon nicht klar, ob es ein praktisches Bedürfnis gibt, die vorgeschlagenen Leitlinien zu erlassen. Zwar müssen sich manche CV-Verbindungen mit der Frage auseinandersetzen, wie sie mit Mitgliedern umgehen sollen, die aus der Kirche ausgetreten sind. Bislang wurden diese Fälle selten transparent behandelt. Das liegt aber nicht an Schwierigkeiten mit einer anspruchsvollen Rechtslage, sondern – im Gegenteil – an der bislang recht klaren Rechtslage in der CV-CO. Die „Leitlinien“ erwecken den unzutreffenden Eindruck, als würden einige praktische Hinweise zur Anwendung und Auslegung des aktuellen CV-Rechts genügen, um anspruchsvolle Fragen rund um Kirchenaustritte lösen zu können. Das ist falsch.

Es ist insbesondere zu fragen, ob es erforderlich ist, eine „Einigung über gemeinsame Leitlinien, Orientierung und damit Klarheit für die Zukunft des gesamten Verbandes zu schaffen“. Eine solche hinreichende Klarheit besteht bereits, jedenfalls solange nicht die Cartellordnung mit den erforderlichen Mehrheiten geändert wird. Wer aus der Kirche austritt, scheidet aus dem CV aus. Es sind Einzelfragen, ob ein solcher Ausschluss ipso iure erfolgt oder ob die Verbindung das Mitglied förmlich ausschließen muss und welche Konsequenzen zu ziehen sind, wenn ein aus der Kirche ausgeschiedenes Mitglied nicht aus der Verbindung ausgeschlossen wird. Insofern erwecken die „Leitlinien“ den weiteren unzutreffenden Eindruck, als müsse ein fehlender Ausschluss eines aus der Kirche ausgetretenen Mitglieds stets den Ausschluss der CV-Verbindung aus dem CV nach sich ziehen. Eine solcher Grundsatz wäre aus verschiedenen Gründen unverhältnismäßig und er ist auch nicht richtig. Darauf ist hier ebenfalls nicht näher einzugehen. Festzuhalten ist allerdings, dass die Leitlinien eine gelegentliche Praxis, die allenfalls als „Grenzpraxis“ (dazu unten d)) bezeichnet werden kann, zu geltendem CV-Recht erheben würde. Das kann ohne eine Änderung der Cartellordnung nicht richtig sein.

b) „Katholisch“ als Aufnahme- und Verbleibensvoraussetzung im CV

Im Ausgangspunkt zutreffend geht der Berliner Vorort allerdings davon aus, dass „das katholische Bekenntnis [...] Aufnahme- und Verbleibsvoraussetzung für jeden Cartellbruder“ ist, § 27 CV-CO. Das ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus der CV-CO, da § 27 CV-CO nach dem Wortlaut nur die Aufnahme von Mitgliedern betrifft. Über den Wortlaut des § 27 CV-CO hinaus ist es aber gängige Praxis, dass CV-er grundsätzlich aus dem CV ausscheiden (müssen), wenn sie aus der Kirche austreten. Die Einzelheiten der Diskussion um die vielfältigen persönlichen Gründe von Kirchenaustritten oder um die kirchenrechtliche Einordnung eines Kirchenaustritts spielen dabei keine Rolle.

c) Vereinsrecht, nicht Kirchenrecht

Nicht mit dem CV-Recht vereinbar ist dann aber die Auffassung des Berliner Vororts, dass „auch eine CV-Verbindung, spiegelbildlich zu den Regelungen des Kirchenrechts, einen aus der Kirche austretenden Cartell- bzw. Bundesbruder wegen seines Austritts niemals auf ewig (dimissio in perpetuum) aus der bundesbrüderlichen Gemeinschaft ausschließen darf.“ Der Austritt oder Ausschluss nach einem Kirchenaustritt ist nach dem geltenden CV-Recht stets endgültig, also „auf ewig“ (in perpetuum), wenn nicht ausnahmsweise das frühere Mitglied nach einem Wiedereintritt in die Kirche nach den Aufnahmeregeln der jeweiligen Verbindungen wieder in die CV-Verbindung eintritt. Auch ein Ruhen der Mitgliedschaft, § 30 Abs. 4 Satz 2 CV-CO, sieht das CV-Recht nach einem Kirchenaustritt bislang nicht vor. Im CV und in den Mitgliedsverbindungen des CV gilt Vereins- und Zivilrecht, nicht Kirchenrecht. Das ist (bislang) eindeutig.

d) Leitlinien im Einzelnen

Aber auch die Leitlinien im Einzelnen bilden nicht den Stand des CV-Rechts ab. Kern der „Leitlinien“ ist der Vorschlag, den Austritt von CV-ern nach verschiedenen „Graden“ zu behandeln, nämlich

1. Kirchenaustritt nach deutschem Recht (keine Konsequenzen)
2. Kirchenaustritt, verbunden mit einer ausdrücklichen und geäußerten Abkehr vom katholischen Glauben (Abwägungsentscheidung)
3. Kirchenaustritt und Übertritt in eine andere, mit der katholischen Kirche nicht unierten Religionsgemeinschaft (Ausschluss auf unbestimmte Zeit (dimissio ad tempus infinitum gem. § 30 Abs. 3 lit. b CV-CO))

Anders als es die Leitlinien sagen, wird damit gerade kein „verlässlicher Entscheidungsrahmen geschaffen [...], innerhalb dessen die Mitgliedsverbindungen sicher sein können nicht gegen das Ver-

bandsrecht zu verstoßen." Das Gegenteil ist der Fall. Ohne eine gleichzeitige Änderung der CV-CO widersprechen die „Leitlinien“ dem geltenden CV-Recht. Schon der „erste Grad“ durchbricht das geltende CV-Recht an wesentlicher Stelle, dass nämlich CV-er, die aus der (Amts-) Kirche austreten, stets [sic!] im CV verbleiben können. Es würde der Grundsatz verworfen, dass die Mitgliedschaft in der katholischen (Amts-) Kirche nicht nur Aufnahme-, sondern auch Verbleibensbedingung für die Mitgliedschaft im CV ist.

Es soll hier nicht bestritten werden, dass es schwerwiegende persönliche Gründe geben mag, aus der (Amts-) Kirche auszutreten – wenngleich die typische katholische Sozialisation eines CV-ers eine gewisse „religiöse Wetterfestigkeit“ nach sich ziehen sollte – und dass es in Einzelfällen angemessen sein mag, das Mitglied nicht aus der Verbindung und damit aus dem CV auszuschließen. Gegen einen Ausschluss spricht dann oft vor allem das gewachsene Band, die „Amicitia“, die nach einem Kirchenaustritt mit dem Prinzip „Religio“ in Konflikt gerät. Der Verbleib des Mitglieds in der Verbindung ergibt sich dann also nicht aus einer „Auslegung“ des Prinzips „Religio“ allein, sondern aus einem ausgleichenden Miteinander der Prinzipien („Konkordanz“) in der Verbindungspraxis. Auch insofern sind Einzelheiten hier nicht zu erörtern. In der Praxis gibt es verschiedenste Konstellationen, die mehr oder weniger angemessen behandelt werden.

Es wäre aber gänzlich verfehlt, eine gelegentliche Praxis, die sich am Rande des CV-Rechts bewegt („Grenzpraxis“), nämlich CV-er, die aus der Kirche ausgeschieden sind, nicht aus dem CV auszuschließen, über Leitlinien unterhalb der CV-CO zum geltenden CV-Recht aufzuwerten. Eine solche Änderung bedarf einer Änderung der Cartellordnung. Da eine solche Änderung der CV-CO nicht beantragt wurde, würden die Leitlinien der CV-CO widersprechen. Sie wären von vornherein widersprüchlich zur CV-CO und damit wohl unwirksam, und zwar auch dann, wenn die Leitlinien mit einer qualifizierten Mehrheit angenommen würden. Es ist namentlich auch nicht erkennbar, dass oder wie die vorgeschlagenen „Grade“ des Umgangs mit Einzelfällen mit der eindeutigen Regelung in der CV-CO, § 27 CV-CO, sinnvoll verzahnt werden könnten.

3. Mehrheit

a) 2/3-Mehrheit

Als ein Antrag, der praktisch auf die Änderung der CV-CO zielt, bedarf die Annahme des Antrags einer 2/3-Mehrheit, § 300 CV-CO.

b) Keine Einstimmigkeit

Einstimmigkeit ist nach der hier vertretenen Auffassung nicht geboten. Das wurde in der Vergangenheit diskutiert. Die Aufnahme nicht katholischer junger Männer würde, so die Argumentation, gegen Stück 1 der CV-Satzung verstoßen, der nach Stück 6 der CV-Satzung nur einstimmig geändert werden könne (vgl. die Problembeschreibung auf der 83. C.V. in Kiel (1969) durch Cbr Beyer, in: GSG (Hrsg.), Das K-Prinzip des CV in der Diskussion, Regensburg 2004, S. 241 ff.). Soweit diese sehr strenge Auffassung überhaupt je ernsthaft vertreten worden sein sollte, teile ich sie nicht. In Stück 1 der CV-Satzung heißt es: „Der CV [...] ist der Zusammenschluss von katholischen deutschen Studentenverbindungen.“ Die Studentenverbindungen verlieren ihren Status als „katholische“ Verbindungen aber nicht dadurch, dass sie einzelne nicht- (mehr-) katholische Männer als Mitglieder aufnehmen bzw. nicht ausschließen. Während also die Abschaffung des Katholizitätsprinzips insgesamt, einschließlich der vollständigen Streichung des Wortes „katholisch“ in § 27 CV-CO, möglicherweise nur einstimmig beschlossen werden könnte – das ist hier nicht zu entscheiden –, dürfte die Ausgestaltung der Katholizität im Einzelnen, einschließlich etwaiger Ausnahmen vom strengen Katholizitätsprinzip, der Änderung der CV-CO vorbehalten sein, die mit 2/3-Mehrheit geändert werden kann. Falls diese zweifelhaft werden sollte – dafür wurden Argumente vorgetragen –, müsste die Frage der erforderlichen Mehrheit ggfls. den CV-Gerichten vorgelegt werden.

4. Weitere Anmerkungen

Der Berliner Vorort will einen „Kirchenaustritt nach deutschem Recht“ ohne Konsequenzen für die Mitgliedschaft im CV als Regelfall hinnehmen (Grad 1). Der Kirchenaustritt würde entgegen dem Allgemeinen Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 20.09.2012 als (noch) „katholisch“ legitimiert. Man mag theologisch zu dem Dekret der Deutschen Bischofskonferenz 2012 stehen, wie man will. Es würde aber befremden, wenn der CV die geltenden Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz über einfache Leitlinien als Regelfall (!) der angeblich doch verbleibenden Katholizität hinterginge.

Sodann hat sich bereits die Initiative CV 2025 intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie der CV mit Kirchenaustritten von CV-ern mit Blick auf den Verbleib im CV rechtspraktisch umgehen kann. Das Subsidiaritätsprinzip spielte dabei eine wesentliche Rolle. Zugleich war die Frage wichtig, ob es beim Prinzip „Religio“ zu einer Anwendung des Grundsatzes „in dubiis libertas“ kommen sollte. Der Berliner Vorort hätte die dort angestellten Überlegungen mit Gewinn aufgreifen können. Warum das unterblieben ist, ist hier nicht bekannt.

Es sollte schließlich stärker als bislang bedacht werden, dass es inkonsequent und wohl nur noch theoretisch, nicht aber praktisch begründbar wäre, wenn Christen, die der katholischen Kirche bewusst den Rücken kehren – aus welchen Gründen auch immer –, im CV bleiben könnten, aber andere Christen, etwa Protestanten, die sich dem katholischen Bekenntnis verbunden fühlen – ohne selbst katholisch zu sein –, nicht in den CV aufgenommen werden könnten. Alle CV-er schwören auf Burschenehre u.a. auf das Prinzip „Religio“, also auf unsere Katholizität. Dabei sollte es bleiben. Aber können sich junge Männer nicht auf unser katholisches Prinzip „Religio“ verpflichten, wenn sie evangelisch sind? Der CV ist nicht die katholische Kirche, der CV ist katholisch. Das sieht der Berliner Vorort offenbar anders. Diese weitergehenden, hier nur angedeuteten Überlegungen zur Aufnahme- und Ausschlusspraxis im CV verbieten sich nach aktuellem CV-Recht. Sie könnten eingebunden werden in eine weitere Diskussion, die dann auch auf der Basis eines breiten Konsenses im CV zu behutsamen Änderungen der CV-CO führen mag.

Stellungnahme des CV-Rates

Der CV-Rat unterstützt den Antrag und empfiehlt, ihn bei Annahme in das CV-Consenioratsbuch aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis			
Die Cartellversammlung stimmte wie folgt ab:			
dafür _____ Stimmen	dagegen _____ Stimmen	Enthaltungen _____ Stimmen	
Der Antrag ist:			
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen	<input type="checkbox"/> auf die nächste C.V. vertagt

Antrag des Berliner Vorortspräsidiums

Stellungnahme gegen Antisemitismus an deutschen Hochschulen

Die Cartellversammlung möge beschließen:

„Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) steht entschlossen an der Seite jüdischer Studentinnen und Studenten und verurteilt jegliche Form des Antisemitismus an deutschen Hochschulen. Die jüngsten Vorfälle an der Freien Universität zu Berlin (FU), aber auch anderen Hochschulen deutschlandweit, haben gezeigt, wie der derzeit erneut aufflammende Konflikt in Nahost dazu genutzt wird, jüdische Kommilitonen einzuschüchtern, zu diskriminieren und sogar Gewalt gegen sie anzuwenden. Diese extreme Form der Ausgrenzung, die jüdische Studentinnen und Studenten derzeit an deutschen Hochschulen erfahren, ist für den CV – nicht zuletzt mit Blick auf die deutsche Geschichte – nicht hinnehmbar.

Durch das Patria-Prinzip bekennen wir uns zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung unseres gesellschaftlichen und politischen Zusammenlebens in Deutschland. Hochschulen, als Orte des freien und akademischen Gedankenaustausches, dürfen keinen Raum für Antisemitismus bieten. Es steht in der Verantwortung der jeweiligen Hochschulleitungen, konsequenter gegen Antisemitismus vorzugehen und ein respektvolles Miteinander zu gewährleisten.

Wir stehen fest an der Seite unserer älteren Schwestern und Brüder im Glauben (vgl. Ansprache von S.H. Johannes Paul II. v. 13. April 1986 – Treffen mit der jüdischen Gemeinde in der Synagoge von Rom, Nr. 4).“

*Thomas Wöstmann (B-S)
(Vorortspräsident)*

Stellungnahme des CV-Rechtspflegers

Der Antrag ist als Stellungnahme zulässig und kann, wenn die Cartellversammlung einverstanden ist, angenommen werden. Die Annahme des Antrags bedarf einer einfachen Mehrheit. Den eigenen Maßstab für religiöse Toleranz oder Intoleranz oder für die Wertschätzung verschiedener Religionen sollte der Berliner Vorort erläutern.

1. Der Antrag ist zulässig

Das Berliner Vorortspräsidium ist gem. § 97 c) CV-CO antragsberechtigt. Der Antrag wurde formal korrekt verfasst, § 98 CV-CO, und nach Auskunft des CV-Sekretärs fristgerecht eingereicht, § 99 CV-CO.

2. Der Antrag ist annahmefähig, es stellen sich aber Folgefragen

Sofern der Antrag inhaltlich der Mehrheitsmeinung im CV entspricht, kann er angenommen werden.

Eine klare Stellungnahme gegen einen wachsenden Antisemitismus an deutschen Hochschulen oder in der Gesellschaft insgesamt kann als Solidaritätsbekundung inhaltlich nicht ernsthaft streitig sein.

Es ist allerdings nicht klar, was die Stellungnahme bewirken soll. Soll die Stellungnahme für den Gesamt-CV publiziert werden? Wenn ja, in welchen Medien und mit welcher Resonanz-Erwartung? Sind die Hintergründe eines wachsenden Antisemitismus an deutschen Hochschulen analysiert? Sind die Unterschiede herausgearbeitet zwischen religiösem und politischem Antisemitismus? Ist der CV-Rat vorbereitet, sich zu positionieren, wenn er anlässlich der Stellungnahme gegen den wachsenden Antisemitismus an deutschen Hochschulen von der Presse gefragt wird, wie sich der CV zum Konflikt zwischen Israel und den Palästinensern und der Hamas stellt? Ist der CV für einen einheitlichen israelischen Staat, für eine Zweistaatenlösung oder für einen anderen Weg der Konfliktlösung im Nahen Osten? Wie sollte sich das Leben im Nahen Osten dauerhaft friedlich entwickeln?

Oder handelt es sich bei der Stellungnahme eher um eine allgemeine Bekenntnisstellungnahme, um Aufmerksamkeit zu erzielen?

3. Mehrheit

Die Annahme des Antrags bedarf einer einfachen Mehrheit, § 141 Abs. 3 CO.

4. Weitere Anmerkung

Es mutet widersprüchlich an, wenn der Berliner Vorort einerseits im Memorandum Romanum den protestantischen Mitchristen vorwirft, „den Glauben zu einer politischen Ideologie zu verzerren“ (Memorandum, S. 30), sich aber andererseits mit seiner Stellungnahme gegen den wachsenden Antisemitismus vor die Mitbürger jüdischen Glaubens stellt. Toleranz und Intoleranz scheinen beim Berliner Vorort je nach gesellschaftlicher Opportunität mit unterschiedlichen Maß gemessen zu werden. Den eigenen Maßstab für die Wertschätzung der Religionen sollte der Berliner Vorort – etwa unter dem Aspekt der Religionsfreiheit – erläutern.

Stellungnahme des CV-Rates

Der CV-Rat unterstützt den Antrag mit Nachdruck.

Abstimmungsergebnis			
Die Cartellversammlung stimmte wie folgt ab:			
dafür _____ Stimmen	dagegen _____ Stimmen	Enthaltungen _____ Stimmen	
Der Antrag ist:			
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen	<input type="checkbox"/> auf die nächste C.V. vertagt

Antrag des CV-Schatzmeisters

Beitragserhöhung

Die Cartellversammlung möge beschließen:

- Der regelmäßige Jahresbeitrag an den Cartellverband gemäß § 260 ff. CO (Cartellordnung) wird zum 1.08.2024 neu festgesetzt, erstmals anzuwenden für das Haushaltsjahr 2024/2025. Für Alte Herren und Aktive, deren Eintrittsdatum mehr als zehn Jahre vor dem jeweiligen Stichtag 1. Juni oder 1. Dezember liegt (sog. „Alt-Aktive“), gemäß § 261 Ziff. 1 CO beträgt der neue CV-Jahresbeitrag 42,00 € (bisher 37,00 €). Für Aktive, die nicht unter die Regelung des § 261 Ziff. 1 CO fallen, beträgt der neue CV-Jahresbeitrag 16,00 € (bisher 15,50 €). Der Beitrag für Selbstzahler wird gemäß § 261 Ziff. 4 CO jeweils um 1,00 € erhöht. Erstmals zum 1.12.2024 werden die neuen Halbjahresbeiträge in Höhe von 21,00/21,50 € und 8,00/8,50 € fällig.*
- Der regelmäßige Jahresbeitrag an den Cartellverband gemäß § 260 ff. CO (Cartellordnung) wird zum 1.08.2025 neu festgesetzt, erstmals anzuwenden für das Haushaltsjahr*

2025/2026. Für Alte Herren und Aktive, deren Eintrittsdatum mehr als zehn Jahre vor dem jeweiligen Stichtag 1. Juni oder 1. Dezember liegt (sog. „Alt-Aktive“), gemäß § 261 Ziff. 1 CO beträgt der neue CV-Jahresbeitrag 46,00 € (bisher 42,00 €). Die Beiträge der Aktiven bleiben unverändert. Der Beitrag für Selbstzahler wird gemäß § 261 Ziff. 4 CO jeweils um 1,00 € erhöht. Erstmals zum 01.12.2025 werden die neuen Halbjahresbeiträge in Höhe von 23,00/23,50 € fällig bzw. für Aktive unverändert 8,00/8,50 €.

Begründung

Seit sechs Jahren wurden die CV-Beiträge nicht mehr erhöht. In den beiden Pandemie-Jahren von Frühjahr 2020 bis zum Frühjahr 2022 ruhte der CV-Veranstaltungsbetrieb weitgehend. Die nicht benötigten Finanzmittel in Höhe annähernd 400 T€ wurden in die freien Rücklagen eingestellt. Fast zeitgleich mit dem Ende des Veranstaltungsverbotes überfiel Russland die benachbarte Ukraine. Dieser Krieg in Europa erschütterte die Welt und führte zu drastischen wirtschaftlichen Verwerfungen, insbesondere in Deutschland durch die ausgeprägte Abhängigkeit von Energieimporten aus Russland. Als unmittelbare Folge gab es eine Geldentwertung in einem Ausmaß, wie zuletzt in der sogenannten Ölkrise Anfang der 70er Jahre, also vor gut 50 Jahren. Mittlerweile, im Frühjahr 2024, hat sich die Inflationsrate wieder normalisiert auf aktuell knapp unter 3 %. Gleichwohl sind die Verbraucherpreise seit der letzten Beitragserhöhung um 22 % gestiegen. Leider hält auch der Mitgliederschwund in unseren CV-Verbindungen an. Die jährliche Verlustrate ist zwar gering, aber „heimtückisch“. In dem Zeitraum von sechs Jahren seit der letzten Beitragserhöhung addiert sie sich auf 8,7 %. Allein aus diesen beiden Faktoren ergibt sich aktuell rein rechnerisch eine notwendige Beitragserhöhung um 30 %, lediglich um den Status Quo zu erhalten.

Gleichwohl sind zusätzliche finanzielle Risiken, die bereits mein Vorgänger Cbr Ulrich Hock (F-Rt) benannt hat, mittlerweile zum Faktum geworden:

1. Die jährlichen Zuschüsse der katholischen Kirche über den VDD für theologische Bildungsarbeit der CV-Akademie sind bereits im Vorjahr um 10.000 € gekürzt worden. Die verbliebenen Zuschüsse in Höhe von 13.500 € sind stark gefährdet.
2. Mit dem Ausscheiden von CV-Pressesprecher Cbr Jürgen Fuchs aus dem Amt wird die Pressearbeit statt ehrenamtlich wie auch zuvor bereits professionell betrieben. Zusätzlich werden auch die sozialen Medien kompetent betreut, was zusammen einen Aufwand von gut 30.000 € jährlich erfordert.
3. Die Verlagerung des CV-Archives aus Regensburg erfordert hohen persönlichen Einsatz. Trotz tatkräftiger ehrenamtlicher Unterstützung fallen jährliche Kosten von knapp 40.000 € an, allerdings begrenzt auf voraussichtlich drei Jahre. Dieses Projekt ist lediglich pandemiebedingt mehrfach verschoben worden und wird aus den entsprechenden Rücklagen finanziert.

Insgesamt ergibt sich somit der Bedarf, die Jahresbeiträge um 13 € zu erhöhen, von 37 auf 50 € im Jahr für Urphilister. In der Diskussion über den Haushalt und die hohe Inflation auf der letzten C.V. in Fulda wurde von mehreren Vertretern der Wunsch geäußert, notwendige Beitragserhöhungen zukünftig in mehreren kleinen Schritten umzusetzen statt auf einen großen Schlag. Glücklicherweise stehen noch ausreichende finanzielle Reserven aus den beiden Pandemiejahren zur Verfügung. Damit kann die nunmehr insgesamt notwendige Erhöhung über drei oder vier Jahre gestreckt werden. Die damit verbundene Reduktion der freien Reserven auf ein Volumen von 450 T€ als Mindestreserve ist aus Sicht des CV-Schatzamtes verantwortbar.

Konkret wird daher der Antrag gestellt, rund 70 % der notwendigen Beitragserhöhung jetzt zu beschließen und auf die kommenden zwei Jahre zu verteilen. Die dritte Stufe wird dann gesondert beantragt in zwei Jahren mit Wirkung entweder für 2026/27 oder 2027/28.

Rein informatorisch für die Diskussion vorab folgende Fakten:

Die Rate der Beitragserhöhung beträgt für die ersten beiden Stufen zusammen 24 % für sieben Jahre.

Der Verbraucherpreisindex ist im Zeitraum von 2018 bis 2024 um 22,0 % gestiegen für sechs Jahre.

Die Renten der BfA sind im Zeitraum 2018 bis 2024 um 21,6 % gestiegen für sechs Jahre.

Die Anzahl zahlender Mitglieder im CV ist in den letzten sechs Jahren um 8,7 % gesunken.

Die CV-Beiträge liegen auch nach der Erhöhung deutlich unter den aktuellen Mitgliedsbeiträgen von befreundeten Verbänden:

ÖCV	50,00 € / 16,50 €
KV	75,00 € / 16,00 €
UV	80,00 € / 0,00 €
STV	105,00 € / 55,00 €

Andreas Marquardt (Alf)
(CV-Schatzmeister)

Stellungnahme des CV-Rechtspflegers

Der Antrag ist zulässig und annahmefähig. Die Annahme des Antrags bedarf einer 3/4-Mehrheit.

1. Der Antrag ist zulässig

Der Schatzmeister ist antragsberechtigt, § 97 d) CV-CO, der Antrag wurde formal korrekt verfasst, § 98 CV-CO, und nach Auskunft des CV-Sekretärs fristgerecht eingereicht, § 99 CV-CO. Die Cartellversammlung ist gem. § 18 Satz 3 CV-CO für die Festsetzung der Beiträge zuständig.

2. Der Antrag ist annahmefähig

Der Beitragsvorschlag ist formell rechtmäßig. Insbesondere sind die Beiträge nach Aktiven und Alten Herren getrennt festgesetzt, §§ 18 Abs. 3, 257 Abs. 2 CV-CO. Zwar muss der CV-Schatzmeister, wenn er Beitragserhöhungen für notwendig hält, einen Alternativentwurf ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Erhöhung fertigen, § 259 Abs. 2 CV-CO. Das ist aber nach den nachvollziehbaren Darlegungen des Schatzmeisters ohne erhebliche Einschnitte im Haushalt nicht möglich. Solche Einschnitte wurden ihm auch nicht vorgeschlagen. Der Schatzmeister kann fest geplante Ausgaben nicht willkürlich kürzen. Die fehlenden Einnahmen müssten darum durch die weitere Abschmelzung von Rücklagen kompensiert werden. Das wäre ohne Diskussionen im CV nicht zu rechtfertigen. Es wird daran erinnert, dass die Cartellversammlung zuletzt auch die Umlage für das gedruckte Mitgliederverzeichnis aufgehoben hat.

Der Beitragsvorschlag ist auch materiell rechtmäßig. Die Ausgaben des CV müssen durch Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sein, § 97 Abs. 1 Satz 1 CV-CO. Der Schatzmeister hat dargelegt, dass die Ausgaben der kommenden Jahre schon jetzt nicht vollständig durch die derzeitigen Einnahmen gedeckt sind, sondern den eigenen Kassenmitteln bzw. Rücklagen entnommen werden müssen. Das ist zwar zulässig, § 257 Abs. 1 Satz 2 CV-CO, entspricht aber nicht einer nachhaltig klugen Haushaltsführung. Die Erhöhung bewegt sich unterhalb der zuletzt stark angestiegenen Inflation. Der Beitrag wurde seit sechs Jahren nicht angepasst. Auch geringere Mitgliederzahlen entziehen dem CV finanzielle Mittel. Die Beitragserhöhung ist darum geboten.

Der Beitragsvorschlag ist schließlich angemessen. Alte Herren zahlen 42 Euro und dann 46 Euro im Jahr, also 3,50 Euro und dann 3,84 Euro im Monat; die Erhöhung beträgt in der geplanten Endstufe 0,75 Euro mehr im Monat. Aktive zahlen 16 Euro im Jahr, also 1,34 Euro im Monat, insgesamt 0,50 Euro mehr. Der Beitrag ist der Höhe nach also maßvoll, zumal zunächst nur 70% der notwendigen Erhöhung vorgeschlagen werden, noch dazu in zwei Schritten. Der CV-Beitrag liegt dann noch immer unter dem Beitrag vergleichbarer Verbände.

3. Mehrheit

Die CV-CO würde durch den Beschluss nicht geändert. Erforderlich ist wegen der Beitragserhöhung gleichwohl eine qualifizierte 3/4-Mehrheit, § 145 Abs. 1 Satz 1 CO.

Stellungnahme des CV-Rates

Der CV-Rat unterstützt einstimmig den Antrag des Schatzmeisters.

Abstimmungsergebnis			
Die Cartellversammlung stimmte wie folgt ab:			
dafür _____ Stimmen	dagegen _____ Stimmen	Enthaltungen _____ Stimmen	
Der Antrag ist:			
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen	<input type="checkbox"/> auf die nächste C.V. vertagt

Antrag des Beauftragten der Cartellversammlung des „Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen“ (CV-Heimbaufonds)

Erhöhung der Darlehensobergrenze

Die Cartellversammlung möge beschließen:

Die Richtlinien des Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen (CV-Heimbaufonds), beschlossen auf der 79. Cartellversammlung in Bochum (1965), werden in Punkt II. Die Verwendung der Mittel Nr. 5 wie folgt geändert:

„Das Darlehen soll im Einzelfall € 50.000,- nicht übersteigen. ...“

Begründung

Auf der 79. Cartellversammlung in Bochum 1965 wurde durch Beschluss der sog. CV-Heimbausfonds gegründet. Als Darlehensobergrenze wurden DM 60.000,- (heute rd. € 31.000,-) festgelegt. Diese Obergrenze ist seit rd. 60 Jahren unverändert. Im Hinblick auf die seither durch Inflation gestiegen Grundstücks- und Baupreise ist eine Erhöhung der Darlehensobergrenze auf € 50.000,- angezeigt. Dies bestätigen auch Gespräche mit (potentiellen) Darlehensnehmern, den gemeinnützigen Hausbauvereinen der Cartellverbindungen. Eine Erhöhung zu den sehr zinsgünstigen Konditionen würde dem Sinn und Zweck des Fonds entsprechen und den Verbindungen die Finanzierung von Erwerb, Umbau und Renovierung von Verbindungshäusern erleichtern.

Die derzeit verfügbare Liquidität des CV-Heimbausfonds von – Stand 31.12.2023 – T€ 397 bei herausgelegten Darlehen von € 168 ermöglicht die Erhöhung auch in langfristiger Betrachtung. Angesichts der zu stellenden Sicherheiten (i. d. R. Grundschulden eingetragen auf die Verbindungsimmoblie) und der doch recht kurzen Laufzeit von acht Jahren bei linearer Tilgung ist ein evtl. Ausfallrisiko überschaubar. Bisher sind noch keine Darlehensausfälle entstanden.

Thomas Breil (Sx)
(Beauftragter CV-Heimbausfonds)

Stellungnahme des CV-Rechtspflegers

1. Der Antrag ist zulässig

Ein Antragsrecht des Beauftragten des CV-Heimbausfonds ist in der CV-CO nicht ausdrücklich geregelt. Der Heimbausfondsbeauftragte dürfte aber einem „Leiter der Einrichtungen des CV“ gleichstehen. Sein Antragsrecht ergibt sich dann aus § 97 d) CV-CO. Der Antrag wurde formal korrekt verfasst, § 98 CV-CO, und nach Auskunft des CV-Sekretärs fristgerecht eingereicht, § 99 CV-CO.

2. Der Antrag ist annahmefähig

Die dem Heimbausfonds zur Verfügung stehenden Mittel dienen der Gewährung von Darlehen an Heimbauvereine und Altherrenverbände mit dem Ziel, CV-Verbindungen bei der Beschaffung oder Einrichtung eines Verbindungshauses zu unterstützen. Die Darlehensvergaberegeln des Heimbauvereins, insb. die Darlehensobergrenzen, ergeben sich aus den Richtlinien (vgl. Consenioratsbuch, pdf-Ss. 153, 155), die zuletzt auf der 121. C.V. in Münster (2007) geändert wurden. Angabe gemäß wurde die Darlehensobergrenze seit 60 Jahren nicht verändert. Jedenfalls seit der 116. C.V. in Düsseldorf (2002) betrug die Darlehensobergrenze nach den Unterlagen 31.000 Euro. Die Anhebung ist nach einer so langen Zeit überfällig.

Es sollte überlegt werden, demnächst auch die gesondert zu bewilligenden Mittel für den Denkmalschutz – bislang 19.000 Euro – anzuheben.

3. Mehrheit

Da der Heimbausfonds nicht aufgelöst werden soll – dann 3/4-Mehrheit –, ist für die Annahme des Antrags eine einfache Mehrheit erforderlich, § 141 Abs. 3 CO.

Stellungnahme des CV-Rates

Der CV-Rat unterstützt einstimmig den Antrag des Beauftragten der Cartellversammlung des „Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen“ (CV-Heimbausfonds).

Abstimmungsergebnis			
Die Cartellversammlung stimmte wie folgt ab:			
dafür _____ Stimmen	dagegen _____ Stimmen	Enthaltungen _____ Stimmen	
Der Antrag ist:			
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen	<input type="checkbox"/> auf die nächste C.V. vertagt

Antrag CV-Rechtspfleger

Grundsatzdebatte: Prinzipien des CV in die Zukunft führen

Die Cartellversammlung möge beschließen:

„Der CV-Rat wird beauftragt, eine ggfls. mehrjährige gründliche Diskussion zur Zukunft der Prinzipien des CV anzustoßen und zu moderieren. Dabei ist auf die wechselseitige Beein-

flussung der Prinzipien („Konkordanz“) und auf den Bedarf zu achten, ob und ggfls. welche Änderungen der Cartellordnung (CV-CO) nötig sind. Ein Abschlussbericht soll die Ergebnisse zusammenfassen.

Die Einzelheiten, etwa zu Verantwortlichkeiten, zur Einbindung der Verbindungen, der Aktiven und Alten Herren, zu einzubindenden Fachrichtungen, zu Zwischenzielen und Zwischenberichten, zur Dauer oder zum Verfahren, legt der CV-Rat nach Abstimmung mit dem Altherrenbund und dem kommenden Vorortspräsidium zeitnah transparent fest.

Die Cartellversammlung entscheidet über die Annahme des Abschlussberichts und über erforderliche Änderungen der CV-CO getrennt. Weitere Beschlüsse zu den Prinzipien des CV einschließlich etwaiger „Leitlinien“ werden bis dahin nicht gefasst.“

Begründung

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das gemeinsame Anliegen, den CV in eine gute Zukunft zu führen, sehr kontroverse Diskussionen auslöst. Anlass der Diskussionen sind sinkende Zahlen getaufter Christen an den Hochschulen, Kirchenaustritte auch unter CV-ern sowie eine immer laizistischere Gesellschaft im Allgemeinen. Die Sorge um einen Rechtsruck in der Gesellschaft kommt hinzu. Wie etwa mit der AfD umgegangen werden soll, ist offen. Unterschiede in der Analyse der Lage im Detail, verschiedene fachliche Methoden und darum Blickwinkel, politische Einstellungen und persönliche Charaktere beeinflussen die Debatte. Die CV Initiative 2025, die zum Jahr 2025 Ergebnisse vorlegen wollte, hatte nicht den erforderlichen Rückhalt und hat sich zurückgezogen. Der Berliner Vorort hat mit einem „Memorandum Romanum“ der Diskussion eine ganz andere Richtung gegeben, die teils sehr begrüßt, teils heftig kritisiert wurde.

Die kontroverse Diskussion um das „Memorandum Romanum“ hat gezeigt, dass die notwendige Diskussion nicht isoliert zum Prinzip „religio“ geführt werden kann, zumal mit einem verengten Katholizitätsbegriff. Dieser Weg führt den CV in die Irre. Das wird an den Grenzverletzungen aller Prinzipien des CV im „Memorandum Romanum“ deutlich (unten).

Das Prinzip „religio“ bedeutet im CV kurz „Katholizität“. Was „katholisch“ im Einzelnen bedeutet, ist – jenseits der Taufe – nicht klar und angesichts der Vielzahl der CV-er bislang nicht näher präzisiert. Der CV wird insofern gelegentlich als „bunt“ beschrieben. Andererseits ist Katholizität für den CV nicht beliebig. Der CV steht auf dem Boden des 2. Vatikanischen Konzils. Dazu gehören die Bekenntnisse zur Religionsfreiheit, zur Aufklärung und zur Demokratie. Der Antimodernismus des 19. Jahrhunderts und das missionarische Eifern aus vorkonziliarer Zeit sind überwunden. Diese Sicht auf die Katholizität des 20. und 21. Jahrhunderts kommt zugleich in den weiteren Prinzipien des CV zum Ausdruck, die sich seit der Gründung des CV gewandelt haben. Das Prinzip „scientia“ verpflichtet uns zu Wissenschaft, Wissenschaftsfreiheit und Vernunft („Aufklärung“). Das Prinzip „patria“ ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, nicht nur als Schutz vor staatlichen Eingriffen, sondern als Maßstab für verantwortliches Handeln.

Diese Zusammenhänge verkennt der Berliner Vorort. Mit dem Vokabular einer extremen Neuen Rechten zum Untergang des christlichen Abendlandes polemisiert er autoritär-rückwärtsgewandt und eifernd für ein erzkatholisch-klerikales Religio-Prinzip. Der Berliner Vorort könne dabei „die Unterstützung S.H. Papst Franziskus für sich in Anspruch nehmen“. Das ergebe sich aus einer Dankadresse des Nuntius Erzbischof Eterovic, den allerdings der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Georg Bätzing, für dessen Äußerungen als „phasenweise fast unerträglich“ kritisiert hatte.

(Es folgen Auszüge aus dem 30-seitigen „Memorandum Romanum“, die ergänzt werden könnten; in Klammern Seitenzahlen des „Memorandum Romanum“; der Text ist auch in Zitaten in indirekte Rede gesetzt, um die Distanzierung vom Inhalt deutlich zu machen).

Der Berliner Vorort fordert eine „strikte Katholizität“ (S. 1). „Das Schicksal des CV stehe und falle auch mit dem Gedeihen der heiligen katholischen Kirche in Deutschland und der ganzen Welt“ (S. 1). „Allein die eine heilige katholische und apostolische Kirche besitze das Charisma der Wahrheit“ (S. 6). „Vor allem die Protestanten [...] müssen sich den Weg zu Christus, immer wieder erneut, erst mühsam selbst erarbeiten, indem sie sich an individuelle, vermeintlich unanfechtbare Schlüsse und Fakten klammern, um ihren Glauben vor der Welt zu rechtfertigen.“ (S. 6). Protestanten „[verzerrten] den Glauben zu einer politischen Ideologie“ (S. 29). Einer „nicht-katholische[n] Geisteshaltung bzw. Spiritualität [...] sei die Selbstauflösung inhärent und der Untergang vorbestimmt...“ (S. 6). Ein Christ, der zweifelt, ist nur ein „sogenannter [sic!] aufgeklärter Christ...“ (S. 7). Die Bibel wird mahnend bemüht: „man wird der Wahrheit nicht mehr Gehör schenken, sondern sich Fabeleien zuwenden. (2 Tim 4, 2-4)“. Und sodann: „Vor diesem gefährlichen Irrweg seien wir durch die kirchlichen Gnadengeschenke von Dogma, Lehramt und Liturgie behütet.“ (S. 7). Die „eigentliche Glaubenskatastrophe (sic!) im christlichen Abendland sei die nachlas-

sende Qualität christlichen Lebens" (S. 15). Das „Konzil habe sich dazu entschieden, die Religionsfreiheit im modernen staatsphilosophischen Sinne anzuerkennen – ein gewagter Schritt für die Kirche, die der Wahrheit verpflichtet sei und dem Irrtum grundsätzlich keine Freiheit geben dürfe." (S. 16). „Der herbeigeredete sogenannte „Geist des Konzils" [...habe...] im Nachhinein in der Weltkirche gewütet" (S. 16).

Zur Liturgie und zu Kirchenbauten äußert sich das Memorandum ebenfalls. „Insbesondere die Anerkennung der Religionsfreiheit, die erklärte Toleranz als kirchliche Charaktereigenschaft und die verhältnismäßig radikale und damit künstlich wirkende Umgestaltung der über die Jahrhunderte gewachsenen traditionellen Liturgie haben zu größeren Verwerfungen mit traditionalistischen Gruppierungen, insbesondere in Mittel- und Westeuropa geführt, welche bis heute anhalten." (S. 17) *[Anm.: es dürften die Pius-Brüder, das Opus Dei oder das Institut St. Philipp Neri gemeint sein]*. „Katholische Kirchen seien zu Begegnungsräumen der Gläubigen umgestaltet worden, zu runden Stuhlkreisen, von denen es in unserer modernen Demokratie ja ach so viele gebe". (S. 17). „Und dann sei da noch der sogenannte synodale Weg in Deutschland" (S. 18). „Jeder, der bei klarem Verstand sei und auch nur rudimentäre Kenntnisse über die Kirche habe, sei klar, dass die Beschlüsse des sogenannten synodalem Wegs keinerlei Bindungswirkung für irgendeinen kirchlichen Amtsträger oder Laien haben werden." *[Anm.: ¾ % der deutschen Bischöfe haben den Beschlüssen des Synodalen Wegs zugestimmt, darunter Cartellbrüder, die offenbar ebenfalls nicht „bei klarem Verstand" sind.]* „Die Ideologie der Synodalen werde am Ambo, vielleicht sogar von Frauen [sic!], als die neue kirchliche Wirklichkeit proklamiert werden." (S. 22).

Auch kirchenpolitisch ist der Berliner Vorort festgelegt: „Der CV könne, gerade weil sein Gedeihen so eng mit den Geschicken der Kirche in Deutschland verwoben seien, den aktuellen Fehlentwicklungen nicht länger tatenlos zusehen" (S. 24). „Wir müssen das Bündnis zu jenen deutschen Oberhirten suchen, die sich noch als die Verwalter und Verkünder des ewigen göttlichen Anspruchs und gottmenschlichen Angebotes in dieser Welt verstehen" (S. 24) *[Anm.: die anderen „Oberhirten" sind offenbar auch diejenigen Bischöfe, u.a. Cartellbrüder, die Synodalität befürworten und pragmatisch zu entwickeln versuchen]*.

„Um das christliche Erbe des Abendlandes stehe es so schlecht wie vielleicht nie zuvor." Unserer Zeit wird beschrieben als „eine Ära des als Liberalität getarnten Relativismus, in der die grassierende Dekadenz jegliche Foren der Demut und Sittlichkeit zersetzt" (S. 27). Es herrschten „Untreue und Unkeuschheit, Ochlokratie und Korruption, Gotteslästerung und Götzendienst" (S. 27) *[Anm.: das alles ist extrem rechter Jargon]*.

Mit Blick auf das Prinzip „amicitia" werden Cartellbrüder, die dem Vorort nicht folgen, „Repression", „Sanktionen" und „Kontrolle" ausgesetzt. (S. 8). Die „Prinzipien [des CV] seien eindeutig und streng zu verfolgen" (S. 8). Den „...destruktiven Kräften in unseren Reihen [...werde der Vorort...] entschlossen entgegentreten." (S. 9). Hinzu kommt – für mich besonders anstößig – die Relativierung des Missbrauchsskandals.

Dies alles sind nur Ausschnitte. Die zu kritisierenden Passagen sind nicht vollständig. Insgesamt wird das „Memorandum Romanum" geprägt durch einen erzkatholischen Klerikalismus, der an den Antimodernismus des 19. Jahrhunderts erinnert, durch eiferndes katholisches Wahrheitspathos und durch autoritäres Gehabe. All dies widerspricht den Prinzipien des CV. Das Memorandum Romanum kann darum nicht der Stand der Diskussion sein, auf dessen Grundlage nun prinzipielle Entscheidungen für den CV getroffen werden.

Der CV ist – wie die Kirche auch – der Freiheit verpflichtet. Der christliche Glaube wird mit Blick auf die Würde des Menschen vom einzelnen Menschen her gedacht, der selbst denkt und für den nicht andere denken. Sapere Aude! Im 300. Geburtsjahr von Immanuel Kant hat sich durchgesetzt, dass auch Christen es wagen dürfen, sich ihres Verstandes zu bedienen. (Ehren-) Cartellbruder Reinhard Kardinal Marx hat zum „Drama der Freiheit" in einer Predigt anlässlich der Bischofskonferenz in der Basilika St. Ulrich und Afra in Augsburg am 20. Februar 2024 klar Stellung bezogen. „Es wird nie wieder so sein, dass andere für andere denken" (Predigt abrufbar (Min. 19:30 bis 30:00, hier: Min. 27:30) unter https://www.dbk.de/presse/videobeitraege?tx_igmediaplayer_player%5B%40widget_0%5D%5Bcurrent_Page%5D=2).

Das gilt erst recht für den CV als ein akademischer Verband. Der Anspruch mag hoch sein. Aber wenn wir gute junge Menschen für uns gewinnen wollen, dann dürfen wir dem überholten autoritären Antimodernismus keinen Raum geben. Das „Memorandum Romanum" verfehlt diesen Anspruch. Mit seinen Hinweisen auf Dogma und katholisches Lehramt wird das freie Denken diskreditiert. Für den Berliner Vorort stehen nicht der Diskurs von herzensgebildeten Katholiken über Katholizität und das gemeinsame kirchliche Feiern im Zentrum des CV, sondern die Befolgung vermeintlich unumstößlicher Wahrheiten, die der Berliner Vorort selbst autoritär dekretiert. Er beruft sich dabei auf das (angebliche) „katholische Lehramt" und die Weltkirche. Den CV führen wir mit dieser engen Katholizität nicht in die Zukunft. Nicht einmal Klostersgemeinschaften lassen sich heute so führen. Für den CV ist darum ein neuer Ansatz geboten.

Der CV-Rat sollte als Leitungsorgan des CV den Diskussionsprozess gestalten. Er sollte frei sein, Leitplanken zu setzen. Es entscheidet die Cartellversammlung, die den Schutz des CV, der Verbindungen und einzelner CVer vor Zumutungen beachten muss.

Würden bereits in diesem Jahr Beschlüsse zum Religio-Prinzip gefasst, würde die Denkweise des Berliner Vororts als Geist der Beschlüsse in das Verbandsrecht des CV einfließen. Das kann nicht richtig sein.

Dr. Andreas Möhlenkamp (Sx)
(CV-Rechtspfleger)

Stellungnahme des CV-Rechtspflegers

Da es sich um einen Eigenantrag handelt, zu dem ich nicht aufgefordert wurde, möchte ich mich eines nach § 100 Abs. 3 CV-CO gebotenen Gutachtens enthalten. Jedoch gebe ich im Folgenden eine Stellungnahme zu nachträglichen Äußerungen des CV-Rats ab.

Der CV-Rat insgesamt und insbesondere der frühere CV-Rechtspfleger, Heinz Christmann, der derzeit Mitglied im CV-Rat ist, haben mir nach Einreichungsfrist im Rahmen einer Klausurtagung und in einer schriftlichen Stellungnahme im Anschluss daran bedeutet, mein Antrag könne unzulässig sein, da ein solcher Antrag nicht in die Angelegenheiten des CV-Rechtspflegers falle. Diese Auffassung teile ich nicht. Von Anfang an habe ich die Auffassung vertreten, dass das Memorandum Romanum gegen alle vier Prinzipien des CV verstößt und damit gegen das CV-Recht. Die Prinzipien gehören zum CV-Recht, wie das Grundgesetz zur deutschen Rechtsordnung. Das zeigen die Regelungen in der CV-Satzung Stück 1 und in §§ 3 I, 10, 285 III c CV-CO sowie zahlreiche Beschlüsse früherer Cartellversammlungen, etwa der Beschluss der Charta '90 (1990) i.V.m. § 17 CV-CO. Mein Antrag regt eine Diskussion an über ggfls. notwendige Änderungen der CV-CO unter Berücksichtigung der Konkordanz der Prinzipien des CV sowie die Abwehr des Memorandum Romanum, dessen Gedankengut nach meiner Ansicht nicht in das CV-Recht einfließen sollte, weder unmittelbar noch mittelbar. Der Gegenstand des Antrags fällt also in den Kernbereich meiner Aufgaben. Dass Rechtsfragen rund um die Prinzipien des CV stets auch eine verbandspolitische Dimension haben, ist hinzunehmen. Der Antrag ist ohne weiteres zulässig. Ob der Antrag in der Sache selbst eine Mehrheit findet, wird die Cartellversammlung zeigen.

Soweit vom Vorortspräsidenten auf der Klausurtagung gerügt wurde, bei dem Antrag handele es sich wegen des letzten Satzes um einen „Sperrantrag“, ist schon nicht klar, was daraus folgen soll. Es drängt sich eher auf, dass der VOP meinen Antrag – aus seiner Sicht nachvollziehbar – in der Sache verhindern will. Die Verhandlungsleitung der C.V. oder die C.V. als Ganzes können über die Reihenfolge der Anträge entscheiden, § 135 Abs. 1, 2 CV-CO. Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst entschieden wird, vgl. §§ 132 Abs. 5, 135 Abs. 1 CV-CO. Falls die C.V. meinen Antrag wegen der „Sperrwirkung“ des letzten Satzes ablehnen sollte, wäre der Weg frei für eine Entscheidung über die Anträge des Vororts.

Im Übrigen behalte ich mir vor, den letzten Satz meines Antrags vor einer Entscheidung der C.V. zurückzunehmen und meinen Antrag dadurch abzuändern, § 137 Abs. 1 CV-CO. Auch dann wäre der Weg frei für die Anträge des Berliner Vororts, zu denen ich ausführlich Stellung genommen habe.

Stellungnahme des CV-Rates

- 1) Der CV-Rat erachtet den Antrag des CV-Rechtspflegers als unzulässig. Gemäß § 97 CO haben das Recht, Anträge zur C.V. zu stellen “d) die Amtsträger ...im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben“. Das Rechtsamt hat gemäß § 170 CO die Aufgabe der Bearbeitung aller Rechtsangelegenheiten des CV. Es überwacht die Gerichtsbarkeit des Verbandes und der Verbindungen. Der gestellte Antrag geht über solch rein rechtliche Fragen klar hinaus. Er zielt auf eine breite Prinzipien Diskussion im Verband. Die Bearbeitung dieser (verbandspolitischen) Fragen (nach Ob, Wann und Wie) obliegt dem CV-Rat und nicht einem (einzelnen) Amtsträger.
- 2) Darüber hinaus ist der CV-Rat mit den Formulierungen und der Diktion des Antrags nicht einverstanden. Diese sind nicht konstruktiv und maßgeblich durch eine Ablehnung der Arbeiten des derzeitigen Vorortspräsidiums gekennzeichnet.
- 3) Insbesondere lehnt der CV-Rat eine Sperrwirkung des Antrags für alle (!) weiteren Diskussionen und Beschlüsse zu den Prinzipien ab.
- 4) Etwas anderes gilt für den sachlichen Inhalt des Antrages. Der Antrag enthält wertvolle Anregungen zu einer notwendigen Diskussion über die Prinzipien des Verbandes und insbesondere ihrer Konkordanz. Diese Anregungen macht sich der CV-Rat ausdrücklich zu eigen.
- 5) Der CV-Rat empfiehlt:
 - eine Nichtbehandlung des Antrags auf der C.V. wegen Unzulässigkeit

- eine Ablehnung des Antrages, sollte die C.V. die Zulässigkeit befürworten

Unabhängig von diesem Antrag wird der CV-Rat eine gründliche Diskussion zur Zukunft der Prinzipien des CV und ihrer Konkordanz anstoßen und moderieren.

Abstimmungsergebnis			
Die Cartellversammlung stimmte wie folgt ab:			
dafür _____ Stimmen	dagegen _____ Stimmen	Enthaltungen _____ Stimmen	
Der Antrag ist:			
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen	<input type="checkbox"/> auf die nächste C.V. vertagt

Antrag Regionaltag Südwest

Memorandum Romanum

Die Cartellversammlung möge beschließen:

Das „Memorandum Romanum“ des CV-Vororts Berlin stellt weder als Ganzes noch in seinen einzelnen Abschnitten die offizielle Meinung des Cartellverbandes noch der Mehrheit seiner Verbindungen dar.

Begründung

Das vom Berliner Vorort im August 2023 im internen Bereich der CV-Homepage veröffentlichte „Memorandum Romanum“ hat seither innerhalb des CV und darüber hinaus zu sehr vielfältiger Diskussion geführt. Obwohl der Vorort früh klargestellt hat, dass das „Memorandum“ ein Diskussionsbeitrag und keine offizielle Meinungsäußerung des Cartellverbands sei, und der CV-Rat hierzu auch zeitnah eine eigene Bewertung hierzu veröffentlicht hatte, bleibt der Status des Dokuments und der weitere Umgang hiermit – gerade auch in der Außenwirkung – leider unklar, daher sollte die C.V. hier eine deutliche Aussage machen, auf die sich der Cartellverband, seine Mitglieder und auch jeder einzelne Cartellbruder in der weiteren Diskussion berufen kann. Künftig sollten zudem, nach Möglichkeit und sofern angebracht, Veröffentlichungen von explizit als Diskussionsbeitrag verfassten Texten von gewählten Organen des Cartellverbands, die nicht der demokratisch gebildeten Meinung des Verbandes entsprechen, deutlich als Einzelbeitrag und persönliche Meinung der betreffenden Cartellbrüder oder in einem Organ zusammengeschlusenen Gruppe von Cartellbrüdern gekennzeichnet werden, um zu vermeiden, dass solche Diskussionsbeiträge als Stellungnahme und Meinung des Cartellverbands missverstanden werden könnten.

Zudem wünscht sich der Regionaltag Südwest einen sauberen Abschluss dieser Diskussion, damit Dokumente wie das „Memorandum“ nicht ziellos oder weiter offen zirkulieren.

Manuel Rösch

(Mitglied im AHB-Vorstand, Beisitzer Region Südwest)

Stellungnahme des CV-Rechtspflegers

Der Antrag ist als Beschlussantrag zur Meinungsbildung zulässig und kann angenommen werden, wenn der Antrag auch inhaltlich der Mehrheitsmeinung im CV entspricht. Die Annahme des Antrags bedarf einer einfachen Mehrheit.

1. Der Antrag ist zulässig

Die Regionaltage sind antragsberechtigt, § 97 CV-CO. Der Antrag wurde formal korrekt verfasst, § 98 CV-CO, und nach Auskunft des CV-Sekretärs fristgerecht eingereicht, § 99 CV-CO.

2. Der Antrag ist annahmefähig

Sofern der Antrag inhaltlich der Mehrheitsmeinung im CV entspricht, kann er angenommen werden.

Der Regionaltag West weist in der Begründung seines Antrags darauf hin, dass Missverständnisse über die Legitimation des Vororts zum Verfassen des Memorandum Romanum entstehen können. Diese Befürchtung ist berechtigt. Zwar hat der Vorsitzende im CV-Rat, Cbr Claus-Michael Lommer, gemeinsam mit dem CV-Seelsorger, Cbr Prof. Peter Schallenberg, für den CV als Ganzes eine kritische Stellungnahme zum Memorandum Romanum abgegeben. Diese Kritik wurde aber nach der teils sehr scharfen Gegenkritik, u.a. in der ACADEMIA, nicht mehr wiederholt. Es blieb bei der Kritik an Sprache und Stil. Eine vertiefte inhaltliche Debatte zur Zukunft des Prinzips „Religio“ und zu den Inhalten des Memorandum Romanum hat bislang nicht stattgefunden.

Missverständnisse zu seiner Legitimation hat der Berliner Vorort selbst auf S. 1 des Memorandum Romanum geschürt. Dort heißt es:

„Mit dieser Denkschrift suchen Verfasser und Unterzeichner die Debatte auf eine höhere, prinzipielle Ebene zu heben. Sie will dabei nicht nur neben den anderen Diskussionsbeiträgen und Initiativen stehen, sondern diese alle durchleuchten und unter Berufung auf die von allen Cartellbrüdern geteilten Grundwerte zur Sammlung rufen. Das Memorandum Romanum bildet das Fundament für die Haltung des Vorortes Berlin 2023/24 in Glaubens- und Kirchenangelegenheiten des CV.“

Es handele es sich also um eine „Denkschrift“ und damit um eine Art Positionspapier „des Vorortes Berlin“. Damit postuliert der Vorort zunächst die formale Legitimation zum Verfassen des Papiers aus der Wahl zum Vorort. Inhaltlich gehe es um ein „Fundament“ und um eine „höhere, prinzipielle Ebene“. Darin liegt eine Anmaßung und zugleich eine Erhebung über die Cartellbrüder, die sich bislang in die Debatte eingebracht haben. Der Vorort formuliert als Organ des CV den Anspruch, es für den gesamten Cartellverband besser zu wissen. Insofern drängen sich Missverständnisse auf.

Dem Vorort Berlin ist allerdings zuzugestehen, dass das Memorandum Romanum zugleich Schwächen des CV-Rechts aufgedeckt hat. Zu unterscheiden ist zwischen der formalen und der inhaltlichen Legitimation von Organen des CV. Bislang ist nicht klar, zu welcher Art von Äußerungen die Wahl zum Vorort berechtigt und wann Äußerungen nicht mehr hinnehmbar sind. Ob diese Frage jenseits praktischer Einzelfälle grundsätzlich beantwortet werden kann, ist offen. Einem Vorort dürfte es unbenommen sein, Impulse für die Diskussion im CV zu setzen, die auch pointiert ausfallen dürfen. Eine verbandspolitische Diskussion würde ohne Zuspitzungen schnell erlahmen. Zugespitzte Impulse können den CV voranbringen. Solche Impulse sollten aber verschiedene Auffassungen berücksichtigen und gewichten und dadurch jedenfalls potenziell mehrheitsfähig sein („hypothetische inhaltliche Legitimation“). An einer solchen Auseinandersetzung fehlt es im Memorandum Romanum.

Ich selbst habe früh und mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass ich die Grenzen der inhaltlichen Legitimation speziell für das Memorandum Romanum dadurch überschritten sehe, dass das Papier in mehreren Punkten dem geltenden CV-Recht widerspricht. Solche Grenzübertreite mögen in der allgemeinen Diskussion im CV als Ausdruck der Meinungsfreiheit noch zulässig sein. Sie sind aber zu kritisieren, wenn sie von einem gewählten Organ des CV stammen. Der CV-Rat sieht das anders.

Der Antrag des Regionaltag West als solcher zielt nicht darauf, die formale Legitimation des Vorortes Berlin in Frage zu stellen, sondern ausschließlich auf die Frage, ob das Memorandum Romanum inhaltlich der Mehrheitsmeinung im CV entspricht. Darüber wird zu entscheiden sein.

3. Mehrheit

Für die Annahme des Antrags, der ein Meinungsbild einfangen will, ist eine einfache Mehrheit erforderlich, § 141 Abs. 3 CO.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Stimmenthaltungen zwar festgestellt aber bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt werden, § 141 CV-CO. Für die Annahme des Antrags sind dann mehr „dafür“-Stimmen als „dagegen“-Stimmen aus einer kleineren Stimmengesamtheit erforderlich.

4. Weitere Anmerkungen

Zur inhaltlichen Diskussion zum Memorandum Romanum im vergangenen Jahr und für die Zukunft verweise ich auf meinen Bericht als CV-Rechtspfleger und auf meinen Antrag zur Konkordanz der Prinzipien.

Stellungnahme des CV-Rates

Der CV-Rat enthält sich seiner Stellungnahme.

Abstimmungsergebnis			
Die Cartellversammlung stimmte wie folgt ab:			
dafür _____ Stimmen	dagegen _____ Stimmen	Enthaltungen _____ Stimmen	
Der Antrag ist:			
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen	<input type="checkbox"/> auf die nächste C.V. vertagt

Antrag Regionaltag West

Erteilung eines Prüfauftrags zur Drucklegung des CV-Gesamtverzeichnisses nach dem Konzept „print on demand“

Die Cartellversammlung möge beschließen:

Erteilung eines Prüfauftrags zur Drucklegung des Gesamtverzeichnisses nach dem Konzept „print on demand“.

Begründung

Ausgangslage

Das letzte CV-Gesamtverzeichnis (GV) in Druckform ist im April 2015 erschienen. Eine Neuauflage ist demnach dringend geboten. Die C.V. 2023 in Fulda hat eine Drucklegung abgelehnt mit dem Hinweis auf die Nutzung der online-Abfrage. Weiterhin wird auf unrichtige und unvollständige Datenbestände verwiesen.

Begründung für eine Druckausgabe

Der Bedarf für eine Druckausgabe ist unverändert vorhanden. Dies zeigt sich in Gesprächen mit vielen Cartellbrüdern. Der CV entwickelt sich in seiner Altersstruktur zunehmend in eine Gemeinschaft mit in der Mehrzahl älteren Mitgliedern. Diese sind ggf. nicht (mehr) entsprechend computeraffin wie jüngere Jahrgänge.

Weiterhin ist die praktische Handhabung überlegen. Der Griff zum GV ist komfortabler und schneller als die Einwahl und Durchsicht der online-Verzeichnisse. Beispiel: Ortsverzeichnis. Ein Druckexemplar lässt auch persönliche Notizen und Markierungen zu!

Im Zuge der geplanten Erneuerung des digitalen Verzeichnisses dürfte die Generierung von notwendigen Druckdateien nochmals deutlich problemloser sein.

Aktualisierung der Datenbestände

Wünschenswert ist eine Aktualisierung der Datenbestände. Dies ist ein grundlegendes Problem und gilt somit gleichermaßen für online-Abfragen wie für eine Druckversion. Insoweit ist dies kein gesondertes Argument zur Ablehnung einer Printversion, sondern ist ein grundsätzliches Problem der Datenbestände.

Deshalb sind unverzüglich durch das CV-Sekretariat alle GV-Beauftragten anzusprechen mit der Bitte, die Datenbestände zu überprüfen und mit vereinten Kräften aller Verbindungen auf den neuesten Stand zu bringen. Best Practice Beispiele sind vorhanden.

Umsetzungs-Alternativen

Eine Drucklegung des CV-Gesamtverzeichnisses ist mit hohen Kosten verbunden. Um diese Kosten zu decken wären folgende Möglichkeiten denkbar:

1. Zwingend kostenpflichtiger Bezug

Jeder Cbr erhält ein GV zugestellt. Es erfolgt eine verpflichtende Belastung mit Druck- und Versandkosten je Cbr. Dies wäre eine sichere Kalkulationsbasis. Da die Auflage hoch ist, würden der Stückpreis entsprechend niedriger ausfallen.

2. Teilaufgabe und Auslieferung nach Bestellung

Drucklegung einer gewissen Auflage und kostenpflichtige Auslieferung nach Bestellung. Hier verbliebe allerdings das Kostenrisiko beim CV. Es bliebe sehr ungewiss, wie viele CbrCbr von einem solchen Angebot Gebrauch machen würden. Somit ist diese Alternative nicht zu verfolgen.

3. Print on demand 1

Aufgrund eines vorherigen Bestellauftrages erfolgt eine verbindliche Bestellung (gegen Vorkasse) der CbrCbr. Erst danach erfolgt die Drucklegung entsprechend der eingegangenen Bestellungen. Der Bezugspreis hängt von der Auflage ab und wird vorab bekannt gegeben. Diese Vorgehensweise bietet eine hohe Sicherheit bei der Kostenkalkulation.

4. Print on demand 2

Ausleitung aus der Mitgliederdatenbank, bestenfalls individuell, in druckbarer Form als PDF. Eine solche Datei ließe sich ggf. in einem Copy-Shop auf DIN A4 beidseitig ausdrucken.

Mitwirkung

Für eine Mitarbeit an der Umsetzung des Projektes steht Cbr Dr. Wilhelm Hemmerde (Ndm) zur Verfügung.

Antrag / Auftrag

Die Cartellversammlung erteilt den Auftrag an den Antragsteller, ein Konzept zur Alternative 3/4 „Print on demand“ zu erarbeiten. Dieses Konzept wird der C.V. 2025 zur Entscheidung vorgelegt.

Clemens Woll (H-RM)
(Mitglied im AHB-Vorstand, Beisitzer Region West)

Stellungnahme des CV-Rechtspflegers

Der Antrag ist als Prüfauftrag zulässig und kann angenommen werden, wenn der Antrag auch inhaltlich der Mehrheitsmeinung im CV entspricht. Die Annahme des Antrags bedarf einer einfachen Mehrheit.

1. Der Antrag ist zulässig

Die Regionaltage sind antragsberechtigt, § 97 CV-CO. Der Antrag wurde formal korrekt verfasst, § 98 CV-CO, und nach Auskunft des CV-Sekretärs fristgerecht eingereicht, § 99 CV-CO.

Der Antrag ist nicht deswegen unzulässig, weil er einen ähnlichen Gegenstand betrifft, wie ein Antrag der C.V. in Fulda im vergangenen Jahr. Dort war die nach der CV-CO fällige Drucklegung des CV-Gesamtverzeichnis nach zehn Jahren abgeschafft worden, namentlich aus Kostengründen und mit dem Hinweis auf das digitale Mitgliederverzeichnis. Der Antrag des Regionaltags West steht dem nicht entgegen, sondern ist — zumal als Prüfauftrag — ein konsequenter Folgeantrag, nämlich einzelnen Cartellbrüdern dennoch ein gedrucktes Exemplar des CV-Gesamtverzeichnis zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist auch nicht deswegen unzulässig, weil die Fragen rund um den Druck des CV-Mitgliederverzeichnis „on demand“ auch ohne einen Prüfauftrag der C.V. erarbeitet werden könnten. Der Prüfauftrag soll, davon ist auszugehen und das ist nicht von der Hand zu weisen, die Umsetzungswahrscheinlichkeit für ein gedrucktes CV-Mitgliederverzeichnis „on demand“ nach der Prüfung erhöhen.

Zwar hat der Antrag keinen Adressaten. Der Antrag ist aber so auszulegen, dass er sich an den CV-Rat richtet, der sich wiederum zur Umsetzung des CV-Sekretariats bedienen kann.

2. Der Antrag ist annahmefähig

Sofern der Antrag inhaltlich der Mehrheitsmeinung im CV entspricht, kann er angenommen werden.

Da es sich um einen Prüfauftrag handelt, sind auf der C.V. weder Sach- noch Kostenentscheidungen zu treffen. Der Regionaltag West und dort vor allem Cbr Dr. Wilhelm Hemmerde (Ndm) haben sich differenziert mit den Argumenten und Umsetzungsalternativen für eine Drucklegung befasst und ihre Unterstützung angeboten. Ob die Argumente alle so überzeugend sind, dass eine kostenkritische Menge angenommen werden kann, ist Gegenstand der Prüfung. Die eigentliche Herausforderung war stets nicht so sehr die Drucklegung als solche, sondern der hohe administrative Aufwand – einschließlich Kosten –, der in den CV-Verbindungen und im CV bislang spätestens alle zehn Jahre betrieben werden sollte, um die Mitglieder Daten zu aktualisieren.

Das CV-Sekretariat hat bereits Angebote für einen Druck „on demand“ eingeholt. Hier ist vor hohen versteckten Kosten zu warnen, insbesondere, wenn Papier-, Toner- und sonstige Kosten nach Tagespreisen angeboten werden. Das ist jedoch nicht Gegenstand dieses Antrags, sondern Gegenstand der Prüfung. Es wird angeregt, mit dem Prüfauftrag eine Berichtspflicht spätestens zur nächsten C.V. zu verknüpfen, wenn nicht ohnehin eine „print on demand“-Lösung auf Einzelkostenbasis erarbeitet wird. Die Mitglieder Daten sollten ohnehin regelmäßig aktualisiert werden.

3. Mehrheit

Für die Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit erforderlich, § 141 Abs. 3 CV-CO.

Stellungnahme des CV-Rates

Der CV-Rat unterstützt den Antrag des Regionaltags West, empfiehlt jedoch die Letztverantwortung bei der Durchführung des Prüfauftrags dem CV-Sekretariat zu übertragen.

Abstimmungsergebnis

Die Cartellversammlung stimmte wie folgt ab:

dafür _____ Stimmen

dagegen _____ Stimmen

Enthaltungen _____ Stimmen

Der Antrag ist:

angenommen

abgelehnt

zurückgezogen

auf die nächste C.V. vertagt

Berichte
der
Amtsträger
★
Referenten
und
Vereine des CV

Bericht des Vorsitzenden im CV-Rat

Als Vorsitzender des Altherrenbundvorstandes und somit nach CO auch Vorsitzendem im CV-Rat obliegt es mir, die Sitzungen der Gremien einzuberufen, zu leiten und zu protokollieren, die Umsetzung der Beschlüsse zu gewährleisten.

In der Würdigung der 137. Cartellversammlung 2023 in Fulda im CV-Rat und AHB-Vorstand musste im Rückblick festgestellt werden, dass das Format einen thematischen Block mit Podiumsdiskussion unter Einbeziehung des Plenums ein sehr unterschiedliches Echo gefunden und im Endeffekt nicht den gewünschten Erfolg hatte. Auch wurden durch den Souverän C.V. die Arbeitsergebnisse der Initiative CV-2025 nicht angenommen, die daraufhin die Einstellung ihrer Arbeiten mitteilte.

Am 15. August 2023 hat der Vorort Berlin das 30 Seiten umfassende „Memorandum Romanum“ herausgegeben, entgegen dem Rat der Mehrheit des CV-Rates, diese Schrift wesentlich zu kürzen und auf seine Kerninhalte zu beschränken. Der Vorort Berlin ist diesem Rat nicht gefolgt. Die Folgen waren einerseits ein positives Wachrütteln der Verbindungen für einen gelebten Katholizismus, andererseits eine sehr schwierige und für die Einheit im Verband wenig förderliche Diskussion im Cartellverband.

Der CV-Rat ist das oberste und paritätisch mit Vertretern des Studentenbundes und des Altherrenbundes besetzte Leitungsgremium des Cartellverbandes. Insofern sind der Vorortspräsident und der Vorsitzende im CV-Rat als Vorsitzender des Altherrenbundvorstandes gleichberechtigt. In diesem Wissen hat es sich aus meiner Sicht verboten, die Veröffentlichung des Memorandum Romanum am 15. August 2023 und später in der ACADEMIA zu unterbinden. Da die Mehrheit im CV-Rat diese Schrift, die kein offizielles Statement des Cartellverbandes ist, als zu einengend empfunden hat, habe ich mit dem CV-Seelsorger eine Erklärung herausgegeben, die den Grundgedanken der Befassung mit dem Prinzip Religio in den Verbindungen lobt, aber im Kern darauf verweist, dass der Cartellverband in seinem „K“-Prinzip wesentlich breiter aufgestellt ist. Es wurde in der Würdigung des Textes in den Gremien auch festgestellt, dass das Memorandum Romanum eine hohe Sprengkraft besitze, die dem Verband erheblich schaden könnte.

Die sehr zeitaufwändigen und anstrengenden Diskussionen um das Memorandum Romanum führte dann auch zu einem Zerwürfnis zwischen dem CV-Rat und dem Rechtspfleger, der durch seine Diskussionsbeiträge den Rahmen seiner Zuständigkeit als Leiter des Rechtsamtes überschritten hatte. Er stufte unter anderem das Memorandum Romanum als rechtswidrig ein, da es nach seiner Auffassung den vier Prinzipien des Cartellverbandes widerspreche. Der CV-Rat teilte diese Auffassung nicht und stellte fest, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich sei. Er forderte den Rechtspfleger in der Sitzung vom 8. November 2023 auf, von seinem Amt zurückzutreten. Dieser ist der Aufforderung nicht gefolgt.

Als Vorsitzender im CV-Rat und des Altherrenbundvorstandes stehe ich im Licht der Öffentlichkeit und habe so die Zerrissenheit im Verband am eigenen Leib verspürt, in dem mich Lob und Tadel, berechtigte und unberechtigte Kritik oder persönliche Verunglimpfung erreichten. In dieser schwierigen Position war und ist es mein einziges Ziel, die Einheit des Cartellverbandes als breiter katholischer Akademikerverband zu bewahren. Es ist für alle Schattierungen des römisch-katholischen Glaubens Platz im CV.

Die Diskussion um dieses Thema und seine Nebenschauplätze haben sehr viel Zeit und Kraft gekostet, so dass verbandspolitisch wichtige Themen wie Nachwuchsförderung und Strukturüberlegungen in das Hintertreffen geraten sind. Ich wünsche mir sehr, dass der Vorstand in dem kommenden Jahr Zeit für diesen Themen finden wird.

Im Zuge der Diskussion um das Memorandum Romanum entstand wieder die Diskussion um das „K“-Prinzip, das aus meiner Sicht unantastbar ist, weil es das Alleinstellungsmerkmal des Cartellverbandes der katholischen Studentenverbindungen ist. Insofern wurde den Cartellbrüdern, die eine Öffnung des Verbandes / der Verbindungen für nicht-katholische Studenten fordern, eine Ablehnung mitgeteilt.

Durch die Unvereinbarkeitserklärung der K.D.St.V. Staufia zu Bonn im CV zu Mitgliedschaft in der Verbindung und der Partei „Alternative für Deutschland“ wurde zumindest im Rheinland Unruhe in den Verband gebracht. Der CV-Rat hat nach intensiver Diskussion in einer Pressemitteilung sehr deutlich gemacht, dass er sich seit Jahrzehnten gegen jegliche Form des Links- und Rechtsextremismus gewandt hat, eine Mitgliedschaft in diesen Organisationen nicht mit der Mitgliedschaft in einer CV-Verbindung zu vereinbaren sei. Weitergehende Entscheidungen sind den Conventen der Verbindungen vorenthalten.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft und Unterstützung des europäischen Kartellverbandes EKV hat der CV-Rat entschieden, dass vor dem Hintergrund des Rücktritts des Vorsitzenden, Versäumnissen in der Kommunikation und Programmgestaltung die Mitgliedsbeitragszahlung 2024 ausgesetzt wird. Erst nach Einnahme einer akzeptablen schlanken Führungsstruktur im EKV, einer Überarbeitung der Satzung und

Vorlage von HH-Plan und Programm werden die Beitragszahlungen wieder aufgenommen werden können.

In regelmäßigen Videokonferenzen informieren sich und diskutieren die Vorsitzenden der Altherrenbünde des ÖCV, des SchwStV und des CV über Aktionen in den befreundeten Verbänden, resp. stoßen gemeinsame Projekte wie das Drei-Verbände-Fuxentreffen oder das Hochschulsymposium an.

Die Zusammenarbeit mit dem Kartellverband katholischer Studentenvereine (KV) und dem Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas e.V. (UV) ist sehr gering. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf einen gemeinsamen jährlichen Gedankenaustausch und wechselndem Vorsitz.

Dr. Claus-Michael Lommer (R-BI)

Abstimmungsergebnis		
Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Stimmenthaltungen
<input type="checkbox"/> angenommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

Bericht des CV-Seelsorgers

Seit meiner Wahl zum CV-Bundesseelsorger habe ich folgende Termine wahrgenommen:

- Teilnahme an der Klausurtagung in Münster, Oktober 2023.
- Gespräch mit dem Vorort in Berlin, Oktober 2023.
- Hl. Messe und Vortrag zum Prinzip Religio bei Alcimonia Eichstätt in Eichstätt, November 2023.
- Vortrag zum Prinzip Religio bei Guestfalo-Silesia Paderborn in Paderborn, November 2023.
- Vortrag zum Prinzip Religio beim religiösen Wochenende Visurgis Bremen in Georgsmarienhütte, November 2023.
- Festrede zum Thema Religio bei Capitolina Rom in Rom, Dezember 2023.
- Vortrag online zum Prinzip Religio beim religiösen Wochenende Churtrier, Januar 2024.
- Hl. Messe und Festrede zum Prinzip Religio bei Algovia Augsburg in Augsburg, Januar 2024.
- Hl. Messe zur Abkneipe Guestfalo-Silesia Paderborn in Paderborn, Februar 2024.
- Geistliches Wochenende zum Prinzip Religio, CV Bundesverband für AHAH und Aktive im Kloster Bad Wimpfen, Februar 2024.
- Festrede „75 Jahre Grundgesetz“ beim Festkommers der Korporationsverbände Dortmund, März 2024.
- Teilnahme an der Klausurtagung in Königswinter, März 2024.
- Vortrag und Podium zum Thema Religio bei Winfridia Münster in Münster, April 2024.
- Hl. Messe und Festrede zum Prinzip Religio bei Thuringia Coburg in Coburg, April 2024.
- Hl. Messe und Vortrag zum Prinzip Religio bei Rhenania Marburg in Marburg, Juni 2024.
- Teilnahme an der C.V. in Berlin, Juni 2024.

Hinzu kamen Beiträge in der ACADEMIA und Beratungen zum Thema Religio-Prinzip und Konfessionalität, auch vor dem Hintergrund des „Memorandum Romanum“ des Vorortes Berlin, bis hin zur Ausformulierung von zwei Anträgen des Vorortes.

Außerdem laufen die Planungen: für das Geistliche Wochenende CV Bundesverband in der Abtei Ottebeuren im September 2024, für die Bergsteigerexerziten CV Bundesverband in Osttirol im September 2024, für das Geistliche Wochenende CV Bundesverband im Kloster Bad Wimpfen März 2025, für die Romwallfahrt CV Bundesverband zum Heiligen Jahr nach Rom an Kar- und Ostertagen 2025.

Msgr. Prof. Dr. Peter Schallenberg

Abstimmungsergebnis		
Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Stimmenthaltungen
<input type="checkbox"/> angenommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

Bericht des Leiters des CV-Hochschulamtes

Im Berichtsjahr 2023 hat das Hochschulamt die Aktivitäten zur Scientia-Initiative gemeinsam mit dem Engagement von Cbr Lommer als Vorsitzender des CV-Rats und des AHB-Vorstandes und der CV-Akademie mit verschiedenen Angeboten fortgesetzt.

Das inzwischen dritte Hochschulsymposium der Verbände aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zum Thema „Freiheit der Wissenschaft: in der Verfassung garantiert - reicht das?“ fand im April 2023 in virtueller Form statt; es griff in Zusammenarbeit mit der CV-Akademie ein Thema auf, das für den CV als Akademikerverband und vor allem für die in der Wissenschaft tätigen CVer eine dauerhaft wichtige und zentrale Bedeutung hat. Für April 2024 ist nach den sehr guten Erfahrungen mit diesem Veranstaltungsformat das nächste Drei-Verbände-Symposium geplant, das sich mit bildungs-, hochschul- und forschungspolitischen Aspekten des Europäischen Forschungs- und Hochschulraums befassen wird. Das Symposium stellt mit seiner damit schon vierten Auflage eine Verstärkung der guten Zusammenarbeit der drei Verbände zum Austausch über aktuelle Fragen der Hochschulpolitik und der Präsenz des CV an Hochschulen dar.

Demgegenüber konnte der Plan, durch eine verstärkte Einbeziehung der in der Wissenschaft tätigen CVer und durch die Wiederaufnahme des CV-Bildungsforums die Rolle des CV als Akademikerverband in Hochschule und Gesellschaft zu stärken, zwar konzeptionell weiter vorangetrieben werden, aber die Zusammenarbeit mit Hochschulleitungen, die dem CV grundsätzlich positiv gegenüberstehen und mit denen eine größere Sichtbarkeit des CV in der Hochschullandschaft erreicht werden sollte, lässt sich bisher sehr mühsam und zögerlich an.

Um das gleichwohl vorhandene starke Interesse am Thema Scientia, das aus Gesprächen mit vielen CbrCbr deutlich wurde, zu stützen und wachzuhalten, und um das kreative Potenzial, das viele Verbindungen trotz der gegebenen Einschränkungen rund um die Beschäftigung mit diesem Thema entfalten, nicht erlahmen zu lassen, hat das Hochschulamt sich vor allem auf die konzeptionelle Arbeit und die Beratung einzelner Verbindungen bei ihren Versuchen, neue Formate der Diskussion und des wissenschaftlichen Austauschs zu entwickeln, konzentriert.

Ein Dauerthema des HSA ist es schließlich, gemeinsam mit dem CV-Rat und dem AHB-Vorstand Strategien zu entwickeln, wie der CV als Akademikerverband wieder stärkere Präsenz und vor allem Sichtbarkeit an den Hochschulen gewinnen kann.

Das Hochschulamt und die CV-Akademie stehen allen Verbindungen und Zirkeln gerne beratend, begleitend und unterstützend bei ihren Fragen hierzu zur Verfügung.

Dr. Martin Thomé (SId)

Abstimmungsergebnis

Der vorgelegte Bericht wurde mit

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

_____ Enthaltungen

angenommen

abgelehnt

Bericht des CV-Rechtspflegers

Aufgabe des CV-Rechtspflegers ist es, alle Rechtsangelegenheiten des CV zu bearbeiten und die Gerichtsbarkeit des CV und der Verbindungen zu überwachen, § 169 CO. Es entspricht dem guten Geist im CV, dass Rechtsfragen als Streitfragen nicht oft aufkommen. Das gilt für den CV und das gilt für die Verbindungen.

Die satzungsändernden Beschlüsse der vergangenen Cartellversammlung in Fulda waren in die Cartellordnung (CV-GO) einzuarbeiten. Die CV-CO wurde nach Rücksprache mit mir durch das CV-Sekretariat auf der Homepage des CV in neuer Fassung veröffentlicht.

Anfragen aus den Verbindungen sowie von einzelnen CV-ern betrafen (mehrfach) das Tragen von Bändern – also die Mitgliedschaft – in CV-fremden Verbindungen. Es gilt § 38 CV-CO: „Neben den Bändern von CV-Verbindungen dürfen nur Bänder von Verbindungen getragen werden, mit denen oder deren Verband ein entsprechendes Abkommen besteht.“ Zulässig sind dagegen bilaterale (Freundschafts-) Abkommen einzelner CV-Verbindungen mit anderen Verbindungen außerhalb des CV, etwa mit Verbindungen im Ausland. Diese Verbindungen sollten die Prinzipien des CV mittra-

gen. Aber auch dann muss wegen § 38 CV-CO das wechselseitige Tragen von (Freundschafts-) Bändern unterbleiben. Das gilt schließlich ebenso für die gelegentliche Praxis von CV-(Orts-) Zirkeln, frei erfundene Ortsbänder gemeinsam mit den CV-Farben zu tragen oder das Tragen dieser Ortsbänder solchen lokalen (katholischen) Herren für den Ortszirkel des CV zu gestatten, die nicht korporiert sind, die sich aber für den CV bzw. für die katholische Gemeinschaft interessieren. Solche Bänder mögen zwar als Ausdruck von Gemeinschaft den Zusammenhalt katholischer Honoratioren vor Ort stärken. Dem CV-Recht entspricht diese Praxis dagegen nicht. Andererseits bestand nirgends Anlass einzuschreiten. In cartellbrüderlichen Gesprächen konnten die Fragen einvernehmlich geklärt werden. Neue CV-Zirkel bedürfen der Anerkennung durch den CV-Rat. Für die Anerkennung einer Neugründung sollte das Einvernehmen mit benachbarten CV-Zirkeln hergestellt werden, damit sich lokale CV-Zirkel nicht durch Ausgründungen unnötig selbst entkräften. Weitere Fragen betrafen das Einziehen von Mitgliedsbeiträgen säumiger Cartellbrüder.

In einem Fall wurde mir die vollständige Neufassung der „Verfassung“, also Satzung, einer CV-Verbindung gegeben, allerdings erst, nachdem die Neufassung bereits beschlossen war. Es war daran zu erinnern, dass die CV-Verbindungen selbst für die Anwendung des CV-Rechts zuständig sind. Eine Anerkennung von Satzungen durch den CV ist – jenseits von Hilfestellungen bei Anfragen – nicht geboten und wäre wegen des Subsidiaritätsprinzips auch nicht angemessen. Im konkreten Fall konnten wegen einiger missglückter Regeln Tipps für zukünftige Änderungen und für die Verbindungspraxis gegeben werden.

Gefragt wurde sodann nach den Regeln zum Wechsel der Urverbindung bei Einverständnis der Bandverbindung und gleichzeitigem Widerspruch der Urverbindung. Der Wechsel kann von der Urverbindung nur verhindert werden, wenn „triftige Gründe“ vorliegen, §§ 64 Abs. 2, 45 II-IV CV-CO. Solche triftigen Gründe müssen im Einzelfall vorliegen und dürfen nicht als allgemeine Regel den Wechsel hindern. Im vorgetragenen Fall ging es um einen Wechselwunsch aufgrund der politischen Ausrichtung der Urverbindung. Ein solcher Wechselwunsch dürfte regelmäßig zulässig sein, wenn die aufnehmende Verbindung einverstanden ist.

Zu kommentieren waren schließlich Anträge zur Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft in einer CV-Verbindung mit einer Mitgliedschaft in der AfD („Unvereinbarkeitsbeschluss“). Der öffentlich bekannt gewordene Unvereinbarkeitsbeschluss der KDStV Stauffia, Bonn, war nicht zuvor an mich herangetragen worden. Die CV-Verbindungen sind – vorbehaltlich bindender Beschlüsse des CV, §§ 15 ff. CV-CO, und in den Grenzen des Willkürverbots – frei, Unvereinbarkeitsbeschlüsse zu fassen oder nicht. Zu erinnern ist daran, dass der CV und seine Verbindungen im Rahmen der Grundsätze des CV politisch neutral sind, Stück 1 der CV-Satzung. Zu den Grundsätzen gehört aber insbesondere auch das Prinzip „patria“, das jeden CV-er auf das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung schützt nicht nur den CV nach außen, sondern bindet auch den CV, die Mitgliedsverbindungen und die einzelnen CV-er nach innen. Vom CV selbst wurden in der Vergangenheit Unvereinbarkeitsbeschlüsse gefasst gegen „Freimaurerlogen“ (68. C.V. Münster 1954), gegen die „NPD“ (heute: „Die Heimat“) (1. Studententag Saarbrücken 1969, bestätigt durch 84. C.V., München 1970), gegen „neonazistische und marxistisch-leninistische Gruppen“ (84. C.V., München 1970) und gegen „NHB, MSB-Spartakus, Sozialistischen Hochschulbund SHB und alle anderen marxistischen, stalinistischen und maoistischen Gruppierungen“ (89. C.V., Bonn 1975). Solange der CV selbst keine die CV-Verbindungen bindenden Beschlüsse fasst, sind die CV-Verbindungen frei, Unvereinbarkeitsbeschlüsse für die Mitgliedschaft zu treffen oder die Wählbarkeit von AfD-Mitgliedern oder von AfD-Gremienmitgliedern für Ämter in den CV-Verbindungen auszuschließen. In drei Landesverbänden gilt die AfD als „gesichert rechtsextremistisch“, in anderen Bundesländern wird die Partei als „Verdachtsfall“ geführt, u.a. in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen.

Persönlich besonders anspruchsvoll und zeitaufwändig waren in diesem Jahr die teils heftigen Auseinandersetzungen mit dem CV-Rat zum „Memorandum Romanum“ des Berliner Vororts. Ich hatte mich unverzüglich nach dem Erscheinen im August 2023 davon distanziert, nicht nur mit Blick auf Sprache und Form, sondern vor allem inhaltlich. Der Vorort bedient sich des Vokabulars einer extrem rechten Szene zum angeblichen Untergang des christlichen Abendlandes. Manche Inhalte sind vorkonziliar, wissenschaftsfeindlich, frauenfeindlich und undemokratisch-autoritär. Das habe ich teils ausgewogen, teils pointiert zum Ausdruck gebracht.

Nach meiner gesicherten Erkenntnis widerspricht das Memorandum Romanum in wesentlichen Teilen allen vier Prinzipien des CV und ist damit (CV-) rechtswidrig. Der CV-Rat teilt meine Einschätzung nicht. Das Memorandum Romanum sei von der Meinungsfreiheit im CV getragen und nicht (CV-) rechtswidrig. Mit Verweis darauf, ich betreibe Verbandspolitik, die allein dem CV-Rat zustehe, wurde mir untersagt, meine vom CV-Rat deutlich abweichende Auffassung zu äußern. Ich habe dies als Einschränkung meiner Befugnisse als CV-Rechtspfleger zurückgewiesen. Ich bin durch die Cartellversammlung direkt ge-

wählt – die Amtsträger werden nicht vom CV-Rat eingesetzt oder ernannt –, als CV-Rechtspfleger habe ich auf die Einhaltung des CV-Rechts zu achten, auch gegenüber dem CV-Rat, und als einfacher CV-er bin ich auch als Amtsträger nicht zur Zurückhaltung hinter dem CV-Rat verpflichtet. Eine Rücktrittsaufforderung durch den CV-Rat im November 2023 habe ich darum zurückgewiesen. Nach meiner Auffassung hat der Berliner Vorort, der ein maßgebliches Organ des CV ist, den CV rechtswidrig in eine gesellschafts- und kirchenpolitisch äußerst problematische, nämlich erzkatholisch-klerikale Ecke gedrängt, in die der CV nach seiner Struktur, nach seinen vier Prinzipien und nach seinem hohen Anspruch als Akademikerverband nicht gehört.

Der CV-Rat hat sich nach anfänglicher berechtigter Kritik am „Memorandum Romanum“ durch den Vorsitzenden im CV-Rat und durch den CV-Seelsorger in der weiteren Diskussion hörbar zurückgehalten, nachdem auch in der ACADEMIA teils sehr scharfe Gegenkritik am Vorsitzenden im CV-Rat wegen dessen Kritik geäußert worden war. Möglicherweise wollte der CV-Rat weiterer Kritik aus genau dieser erzkatholisch-klerikalen Ecke des CV entgehen, vielleicht auch eine befürchtete Spaltung des CV vermeiden. Dieses Zurückziehen vor lautstarker (Gegen-) Kritik halte ich – insbesondere zwei Jahre vor der Cartellversammlung in Rom – für untunlich, und zwar auch dann, wenn die Diskussion um das gelebte Katholizitätsprinzip Spaltungspotenzial haben sollte. Eine für die ACADEMIA vorgesehene Publikation („Ein Gespräch“) habe ich zurückgezogen und in den Epistulae Saxoniae 12/2023 veröffentlicht.

Es ist – zumal nach dem Rücktritt der Initiative CV 2025 – dringend eine ausgewogene prinzipielle und auch CV- (satzungs-) rechtliche Debatte geboten, wie der CV das Katholizitätsprinzip im Verbund mit allen weiteren Prinzipien des CV, insbesondere mit den Prinzipien „Patria“ und „Scientia“, in die Zukunft einer immer laizistischeren Gesellschaft führen kann. Der pauschale Hinweis auf Dogmatik und das „katholische Lehramt“ ist für einen katholischen akademischen Verband und mit Blick auf den hohen Anspruch des CV sicher zu wenig.

Dr. Andreas Möhlenkamp LL.M. (Sx)

Abstimmungsergebnis		
Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Enthaltungen
<input type="checkbox"/> angenommen <input type="checkbox"/> abgelehnt		

Bericht des Leiters des IT-Amtes

Liebe Cartellbrüder,

auch in diesem Jahr hat sich der Cartellverband auf der digitalen Agenda weiterentwickelt. Ende 2023 wurde die neue Homepage des Cartellverbands erfolgreich eingeführt. Die neue Website markiert einen Meilenstein in der digitalen Transformation des Verbands. Sie wurde entwickelt, um eine verbesserte Benutzererfahrung zu bieten und den Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit einen leichteren Zugang zu Informationen zu ermöglichen.

Die neue Homepage zeichnet sich durch ein benutzerfreundliches Design aus, das eine intuitive Navigation und eine ansprechende Ästhetik bietet. Durch die Implementierung moderner Webtechnologien wurden Ladezeiten optimiert und die Zugänglichkeit auf verschiedenen Geräten verbessert.

Die neue Website dient auch als wichtige Kommunikationsplattform für den Cartellverband. Sie bietet Möglichkeiten zur Veröffentlichung von Neuigkeiten, Veranstaltungen und anderen relevanten Informationen, um Mitglieder auf dem Laufenden zu halten und die Transparenz innerhalb der Organisation zu verbessern.

Einführung eines neuen Servers

Neben den sichtbaren Fortschritten in der digitalen Präsenz des Cartellverbands haben auch hinter den Kulissen bedeutende Veränderungen stattgefunden. Im Jahr 2023 wurden wichtige Upgrades der digitalen Infrastruktur durchgeführt, um die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Systeme zu verbessern.

Trotz einer Verzögerung um drei Monate wurde ein neuer Server erfolgreich in Betrieb genommen. Die Verzögerung bei der Implementierung wurde durch umfassende Tests und Vorbereitungen verursacht, um sicherzustellen, dass der Übergang reibungslos verläuft und keine Ausfallzeiten auftreten.

Verbesserte Sicherheit und Leistung

Der neue Server bietet nicht nur verbesserte Sicherheitsfunktionen, sondern auch eine erhöhte Leistungsfähigkeit. Dies ermöglicht es dem Cartellverband, seine digitalen Ressourcen effizienter zu nutzen und gleichzeitig die Integrität seiner Systeme zu gewährleisten. Die Implementierung moderner Sicherheitsmaßnahmen trägt dazu bei, die Organisation vor potenziellen Bedrohungen wie SPAM und Viren zu schützen.

Anpassung der E-Mail-Adressenstruktur

Um die Integration des neuen Servers zu ermöglichen und die Sicherheit zu gewährleisten, war es notwendig, die bestehende E-Mail-Adressenstruktur anzupassen. Dies hat Änderungen in der Form von neuen Domänen, Benutzernamen oder anderen Elementen umfasst. Durch diese Anpassungen wird sichergestellt, dass alle Kommunikationskanäle des Cartellverbands den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen und reibungslos funktionieren.

Domain und Emailadressen

Bei der Vorbereitung der Emailstrukturänderung wurde festgestellt, dass von den 300 E-Mail-Adressen, die mit der Domain cartellverband.de angelegt waren, mehr als die Hälfte nicht genutzt wurden. Um die Effizienz zu steigern und Ressourcen besser zu nutzen, haben wir beschlossen, die Verwendung der Domain cartellverband.de zu überarbeiten und die nicht genutzten Emailadressen zu löschen.

Neue Verwendung der Domain cartellverband.de

Die Domain cartellverband.de wird nun ausschließlich von der Verbandsleitung und den Ämtern des Cartellverbands verwendet. Dies ermöglicht eine klarere Zuordnung und Nutzung der offiziellen Kommunikationskanäle der Verbandsleitung und der Ämter.

Neue E-Mail-Adressenstruktur

Für Cartellbrüder, die eine E-Mail-Adresse nutzen möchten, haben wir eine neue E-Mail-Adressenstruktur eingeführt. Jeder Cartellbruder kann eine eigene E-Mail-Adresse mit der Sub-Domain email.cartellverband.de erhalten. Diese individuellen E-Mail-Adressen bieten eine personalisierte Kommunikationslösung innerhalb der Domain cartellverband.de und zeigt eine Verbundenheit und die Identifizierung mit dem Verband.

Automatische Einrichtung für GVBs

Die GVBs der Verbindungen haben bereits automatisch Zugangsdaten erhalten, um ihre eigenen E-Mail-Adressen mit der Domain gvb.cartellverband.de einzurichten. Dadurch wird sichergestellt, dass jede Verbindung weiterhin effektiv kommunizieren kann und Verbandsnachrichten zeitnah zugestellt werden.

Löschen von ungenutzten Domainnamen

Bei der Überprüfung unserer digitalen Präsenz und der bereits registrierten Domainnamen wurden insgesamt 23 Domains identifiziert. Ein Großteil dieser Domains wird nicht aktiv genutzt und stehen auf zur Prüfung für eine sinnvolle Verwendung oder dem Start in die Kündigungsphase beim Provider. Diese Maßnahme erleichtert die Verwaltung und spart dem Verband Kosten.

Die folgenden Domains bleiben erhalten und werden aktiv genutzt: cartellverband.de und cartellversammlung.de. Zusätzlich wurden die Domains gvb.cartellverband.de, cartellverband.org, cartellverband.info, cartellverband.cloud und cartellverband.net hinzugefügt, um die Präsenz des Cartellverbands zu stärken und die Vielfalt der digitalen Kommunikationskanäle zu erhöhen.

Unterstützung beim Homepage-Aufbau für Ortszirkel

Falls dein Ortszirkel Interesse an einer eigenen Homepage hat, bieten wir gerne unsere Unterstützung an. Zu diesem Zweck haben wir die Domain cv-zirkel.de vorgesehen. Bitte zögere nicht, mich anzusprechen, wenn Du Unterstützung benötigst oder Fragen zum Aufbau einer Homepage für deinen Ortszirkel hast.

Mitgliederverwaltung

Im Herbst 2023 begannen wir intensiv an der Realisierung einer neuen offenen Schnittstelle für die Mitgliederverwaltung zu arbeiten, wie in meinem letzten Bericht erwähnt. Bedauerlicherweise kam es jedoch zu einer Verzögerung in diesem Projekt. Dies geschah aus mehreren Gründen.

Zum einen erhielten wir nach der Ausschreibung des Projekts mehrere Angebote von externen Dienstleistern. Leider lagen die Kosten dieser Angebote über unseren Erwartungen, was zu einer Verzögerung bei der Entscheidungsfindung führte. Gleichzeitig wurde auch viel Arbeitszeit in die Entwicklung und Einführung der neuen CV-Homepage investiert. Dies führte dazu, dass einige Ressourcen auf dieses Projekt umgeleitet wurden, was die Fortschritte bei der Realisierung der offenen Schnittstelle behinderte.

Angesichts der Kosten haben wir beschlossen, weitere Angebote für die Realisierung der offenen Schnittstelle für die Mitgliederverwaltung einzuholen. Wir prüfen auch die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit unserem CV-IT-Dienstleister, um das Projekt voranzutreiben.

Obwohl diese Verzögerungen bedauerlich sind, arbeiten wir weiterhin intensiv daran, die neue offene Schnittstelle zu realisieren. Ich bin zuversichtlich, dass wir bald eine Lösung finden werden, um dieses wichtige Projekt erfolgreich abzuschließen.

Wie geht es weiter?

Als Ausblick auf unsere nächsten digitalen Aktivitäten steht die Modernisierung unserer Finanzbuchhaltung auf der Agenda. Obwohl es sich auf den ersten Blick um ein unspannendes Thema handelt, erweist es sich bei genauerem Hinsehen als Herausforderung. Keine der großen Standardlösungen für Finanzbuchhaltungssoftware erfüllt die speziellen Anforderungen unseres Cartellverbands. Daher bleibt es spannend, wie wir diese Herausforderung meistern werden.

Die Modernisierung der Finanzbuchhaltung erfordert sorgfältige Planung und eine maßgeschneiderte Lösung, die unseren einzigartigen Bedürfnissen gerecht wird. Wir müssen sicherstellen, dass die neue Software nicht nur effizient und benutzerfreundlich ist, sondern auch unsere spezifischen Anforderungen in Bezug auf Verwaltung, Berichterstattung und Transparenz erfüllt.

Obwohl dies eine komplexe Aufgabe sein mag, bin ich zuversichtlich, dass wir gemeinsam innovative Lösungen finden werden. Unsere bisherigen Erfahrungen in der digitalen Transformation haben gezeigt, dass wir als Verband in der Lage sind, auch mit herausfordernden Projekten erfolgreich umzugehen.

Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit mit Euch.

André Alberti (Z)

Abstimmungsergebnis Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Enthaltungen
<input type="checkbox"/> angenommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

Bericht des ACADEMIA-Redakteurs

Inhalte

ACADEMIA ist im Berichtszeitraum ihrer Aufgabe nachgekommen, eine Plattform für Austausch und Diskussionen zu sein. Dabei hat die Redaktion Stellung bezogen sowie auch Stellung beziehen lassen. Dies ist in zahlreichen Formaten geschehen. Gelegentlich ist dies mit dem Ausbruch von Emotionen bei Cartellbrüdern verbunden, die wir aber als Ausdruck ihres Engagements wahrnehmen möchten. ACADEMIA besteht aus vielen Themen. Eine allzu selektive Wahrnehmung einzelner Aussagen jenseits ihres Kontextes entspricht nicht dem Prinzip Scientia und ist unzulässig.

Zentrale Themen der Diskussion sind, im Nachgang zur Cartellversammlung in Fulda, die Zukunft des Prinzips Religio sowie, damit verbunden, des Katholizitätsprinzips. Weiterhin sind wir von der Überzeugung geleitet, dass klare Stellungnahmen nicht nur für erhöhte Aufmerksamkeit für das Medium als Träger von Botschaften im journalistischen-öffentlichen Sinne, sondern dass sie auch, was noch bedeutsamer ist, für inhaltliche Diskussionen stehen. Das ist ein wichtiger Beitrag zu unserer demokratischen Lebensform (Patria). Dazu: Kaum minder von Interesse ist die Auseinandersetzung um extreme Parteien, jedenfalls um Parteien, die jenseits der politischen Mitte angesiedelt sind. Dies zeigt sich erst recht mit Blick auf die Berichterstattung sowie Kommentierung des Unvereinbarkeitsbeschlusses, den eine Verbindung in der Sache der „AfD“ getroffen hat (2/2024); um nur ein Beispiel zu geben.

Neue Formate wurden außerdem eingeführt. Insbesondere an der Rubrik „Mein Lieblingsfilmklassiker“ beteiligen sich die Mitglieder der Redaktion mit regelmäßigen Beiträgen.

Organisation und Ressourcen

Regelmäßig tagt die Redaktion in der digitalen Sphäre. Damit sind erhebliche Einsparungen verbunden. Das wird auch in Zukunft so sein.

Eine stärkere Verbindung von ACADEMIA mit den Social media im Umfeld des CV wird derzeit umgesetzt.

Werbung von Organisationen oder Institutionen aus politisch eventuell extremen Lagern, mit denen ACADEMIA nicht in Verbindung gebracht werden möchte, wurden abgelehnt. Dies ist hier vor allem deshalb zu erwähnen, weil diese Entscheidungen nicht ohne Auswirkung auf den Etat bleiben.

Aber es geht uns um Glaubwürdigkeit und Außen- sowie gewiss auch Binnenwirkung. Ebenso wurde einmal mehr ein sehr bedeutendes Stück Werbung abgelehnt, das Cartellbrüder womöglich bei Darauf-Eingehen wegen seiner tendenziell spekulativen Beschaffenheit enttäuscht sein hätte lassen. Dieser Verzicht auf wertvolle Ressourcen, die den Etat klar entlasten würden, ist für uns Ausdruck praktizierter Cartellbrüderlichkeit. Auch hier ist aber stets mit zu bedenken, dass damit erhebliche Ressourcen an ACADEMIA vorübergehen.

Einsparungen sind bereits in wesentlichem Umfang getätigt worden, insofern die Seitenzahl der Zeitschrift bis auf weiteres reduziert wurde. Bis zum neuen Geschäftsjahr sowie ab dem Geschäftsjahr 2024/25 sind weitere deutliche Einsparungen bei dem Posten der Graphik vorgesehen, die derzeit bereits umgesetzt werden. Dies wird nicht zuletzt Bilder und weitere graphische Elemente betreffen.

Abschließender Blick mit Einschätzung

Auch bei geringer werdenden Ressourcen wird die Redaktion den Anspruch auf Qualität aufrechterhalten, und nicht nur aufrechterhalten. Anhand der jahrelangen Veröffentlichungspraxis namhafter Autoren zu zentralen Themen konnte der Zufluss von exklusiven Themen aussagekräftiger und nach Möglichkeit renommierter Autoren gesteigert werden. Dies ist eine Frucht der vergangenen Jahre, von der wir heute profitieren. Es ist gleichzeitig Hinweis darauf, dass Autoren erwarten, in ACADEMIA ein besonderes geistig-intellektuelles Umfeld für ihre Selbstpositionierungen zu finden. Dies kommt uns allen zugute.

Im Übrigen wird ACADEMIA auch und gerade bei unterschiedlichen Auffassungen von Cartellbrüdern sowie von Verantwortlichen für Institutionen in oder im Umfeld des Cartellverbands nicht Partei ergreifen, sondern das Wohl des Verbands und der in ihm verbundenen Verbindungen vor Augen haben, soweit uns das möglich ist. Alle Mitglieder der Redaktion, ob jung, ob alt, und insbesondere der ACADEMIA-Redakteur danken für das in sie gesetzte Vertrauen. Wir danken unsererseits allen engagierten Autoren, die unsere Verbandszeitschrift bereichern. Besonders bemerkenswert ist der Mut, mit dem sie echte Stellungnahmen äußern und auf unserer Plattform an die Öffentlichkeit geben.

Prof. Dr. theol. habil. Veit Neumann (Alm)

Abstimmungsergebnis		
Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Enthaltungen
<input type="checkbox"/> angenommen <input type="checkbox"/> abgelehnt		

Bericht des CV-Schatzmeisters

I. Haushaltsjahr 2022/23

Das abgelaufene Haushaltsjahr 2022/23 war in der Rückschau das erste komplette Jahr im Regelbetrieb nach der Überwindung der Pandemie. Die Rückkehr zur Normalität wurde allerdings überschattet von dem Überfall Russlands auf die Ukraine und den wirtschaftlichen Folgen dieses unvermindert anhaltenden Krieges.

Bei leicht rückläufigen Mitgliederzahlen und stabilen CV-Beiträgen sanken die **Netto-Einnahmen** insgesamt um 1,3 % auf 910 T€.

Bei den Ausgaben wurde erwartungsgemäß die Rückkehr zum Normalbetrieb sichtbar, allerdings verstärkt durch die ungewöhnliche hohe Inflationsrate von 6,9 %. Ein Wert in dieser Größenordnung gab es zuletzt 1974, also vor genau 50 Jahren.

Insgesamt summierten sich die **Ausgaben** auf 1.002,8 T€ und lagen somit gut 10 % über dem Vorjahr.

Damit ergibt sich erstmals seit fünf Jahren wieder ein negativer Einnahmen-Ausgaben-**Saldo** in Höhe von -92,8 T€, der allerdings um 22,0 T€ geringer ausfiel als erwartet.

Anmerkung zu den wichtigsten Etatpositionen:

Die Kosten für das **CV-Sekretariat** lagen mit 437 T€ erwartungsgemäß 14 % über dem Vorjahr. Diese ungewöhnliche Steigerung ist ein Einmaleffekt, der aus der halbjährigen Doppelbesetzung der Position des CV-Sekretärs resultierte.

Die Ausgaben für die **ACADEMIA** haben sich entgegen den Erwartungen auf hohem Niveau stabilisiert. Dank gesteigener Anzeigenerlöse ist der Nettoaufwand mit 240 T€ um 20 T€ geringer ausgefallen als angenommen.

Der vertraglich vereinbarte Zuschuss an die **CV-Akademie** wurde mit dem zweckgebundenen VDD- Zuschuss verrechnet, so dass die Netto-Haushaltsbelastung 32,5 T€ beträgt. Die CV-Akademie trägt einen Anteil der Personalkosten des CV-Sekretariats; gemeinsame Aussendungen beider Vereine führen zu Kosteneinsparungen.

Die Kosten der **CV-Organen** einschließlich der Regionaltage und die Arbeiten für das CV-Archiv beliefen sich auf 53,5 T€ und liegen damit genau im erwarteten Rahmen.

Die Ausgaben des **Vorortes** Fulda-Gießen blieben erfreulicherweise mit 38,8 T€ knapp unter dem Etatansatz von 40 T€.

Die Freude über die gelungene **Cartellversammlung** in Fulda wurde etwas getrübt durch kurzfristig anberaumte, erheblichen Erhöhungen der Übernachtungsraten für die Aktivenvertreter. Die geplanten Kosten sind daher um 12 T€ überschritten worden.

Die Ausgaben für die **Öffentlichkeitsarbeit** sind erwartungsgemäß deutlich gestiegen auf 32 T€, da die Tätigkeit des Pressesprechers seit Mai 2022 wieder professionell statt ehrenamtlich erbracht wird.

Um den Haushalt 2022/23 auszugleichen war eine **Nettoentnahme von Rücklagen** in Höhe von 92 T€ notwendig. Auch wenn das Defizit um 22 T€ geringer ausgefallen ist als geplant, bleibt die Notwendigkeit einer umgehenden Beitragserhöhung bestehen.

Der Haushalt 2022/23 wurde von den Kassenprüfern des CV unter der Leitung von Cbr Alexander Schirmer (Sd) geprüft und **mit einem uneingeschränkten Testat versehen**.

Etatentwicklung und -planung der Haushaltsjahre

Ausgaben	Ist					Plan			
	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23P	23/24P	24/25P	25/26P	26/27P
CV-Sekretariat	367,4	370,7	381,3	384,0	437,5	379,0	388,2	398,0	408,0
davon Miete	40,9	41,9	41,4	40,5	43,5	44,4	45,5	45,5	45,5
davon Personal	294,4	302,6	315,3	318,8	359,0	308,9	315,3	325,1	335,2
davon Bürokosten	6,0	5,9	6,8	3,4	2,3	2,4	2,8	2,8	2,8
davon Sonstiges	26,1	20,3	17,8	21,3	32,7	23,3	24,6	24,6	24,5
Waren: Druckschriften, CV-Artikel	1,5	7,7	6,8	2,3	3,5	2,0	2,0	2,0	2,0
Technik/EDV	6,7	17,1	4,3	6,0	18,0	13,0	13,0	13,0	13,0
ACADEMIA	212,8	201,7	186,3	253,8	239,6	245,0	265,0	270,0	275,0
davon Aufwand	260,0	248,2	218,1	304,2	304,6	305,0	310,0	315,0	320,0
abzgl. Einnahmen	-47,2	-46,5	-31,8	-50,4	-65,0	-60,0	-45,0	-45,0	-45,0
CV-Akademie	39,8	39,8	39,8	51,1	51,0	51,0	51,0	51,0	51,0
Organe des CV	36,5	28,5	19,3	39,9	53,5	89,0	87,0	67,0	49,0
Vorort	46,7	45,7	28,9	35,4	38,8	40,0	40,0	40,0	40,0
Cartellversammlung	65,8	7,6	15,1	60,5	77,3	90,0	100,0	120,0	100,0
Bildungsforum	0,0	2,3	0,0	1,3	2,5	5,0	5,0	10,0	10,0
Öffentlichkeitsarbeit	3,6	1,5	4,6	15,2	31,7	35,0	37,0	39,0	41,0
Internet/Homepage	4,7	2,6	10,1	8,5	9,3	12,0	12,0	12,0	12,0
Abschreibungen	15,8	23,8	32,1	26,3	20,9	10,0	10,0	10,0	10,0
Sonstiges	21,8	11,5	10,7	21,4	19,1	31,1	47,5	44,0	34,0
Summe	823,1	760,4	739,3	905,8	1.002,8	1.002,1	1.057,7	1.076,0	1.045,0
Einnahmen	Ist					Plan			
	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23P	23/24P	24/25P	25/26P	26/27P
Beiträge	867,9	905,7	891,2	877,9	865,4	853,2	913,4	993,3	1.063,3
Warenverkauf/Dienste	6,2	6,2	2,1	3,4	6,4	3,5	2,0	2,0	2,0
Zuschüsse	23,5	23,5	23,5	23,5	18,5	13,5	13,5	13,5	13,5
Zinsen	6,5	8,0	6,2	8,7	11,1	19,7	6,0	6,0	6,0
Sonstiges	7,1	7,0	4,5	8,6	8,6	10,0	6,0	6,0	6,0
Summe	911,2	950,3	927,6	922,1	910,0	899,9	940,9	1.020,8	1.090,8
Einnahmen ./. Ausgaben	88,1	189,9	188,3	16,3	-92,8	-102,2	-116,8	-55,2	45,8
Rücklagen/Rückstellungen	-86,3	-188,8	-185,3	-15,6	91,9	102,2	116,8	55,2	-45,8
Jahresergebnis	1,8	1,1	3,0	0,7	-0,9	0,0	0,0	0,0	0,0
<u>Mitgliederentwicklung</u>									
AHAH	22.260	22.001	21.566	21.312	20.934	20.728	20.500	20.200	19.900
Aktive	3.448	3.341	3.217	3.059	2.997	2.859	2.900	2.900	2.900
Aktive > 10 Jahre	699	692	813	852	873	959	850	850	850
Gesamt	26.407	26.034	25.596	25.223	24.804	24.546	24.250	23.950	23.650

Haushalt 2023/24

Der laufende Haushalt 2023/24 steht im Zeichen der Konsolidierung im Jahr 1 nach dem Personalwechsel im Amt des CV-Sekretärs. Einerseits lassen sich zwar Einsparungen durch die fortschreitende Digitalisierung erzielen, andererseits erhöht die Inflation den Kostendruck in nahezu allen Bereichen.

Das komplette Zahlenwerk wurde überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die Einnahmen werden wie erwartet erneut etwas niedriger ausfallen als im Vorjahr, entsprechend der leicht negativen Mitgliederentwicklung. Allerdings liegen die erwarteten Einnahmen mit 900 T€ bereits um 50 T€ unter dem Niveau von vor vier Jahren.

Bei den Ausgaben wird es lediglich gelingen, das Niveau des Vorjahres von 1,0 Mio. € zu halten. Alle durchaus erfolgreichen Anstrengungen zur Kostenreduktion werden durch die Inflation leider wieder aufgezehrt.

Die Kosten für das Sekretariat werden sich im laufenden Jahr deutlich reduzieren auf ein Niveau wie zuletzt vor drei Jahren. Die weitere Digitalisierung der Arbeitsabläufe wird konsequent fortgeführt.

Bei der **ACADEMIA** ist es gelungen, die inflationär bedingte Kostensteigerung bei Druck und Versand durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket komplett zu kompensieren. Da auch der Anzeigenverkauf besser als erwartet ausfallen wird, können gegenüber der Planung 40 T€ eingespart werden.

Der vertraglich vereinbarte Zuschuss an die **CV-Akademie** wird wie im Vorjahr erbracht. Durch die gegebene Kürzung des VDD-Zuschusses steigt allerdings die Netto-Haushaltsbelastung um 5 T€ auf 37,5 T€.

Bei den **Cartellversammlungen** wird der Inflationsschub besonders offensichtlich. Die Kosten für Raummieten, Verpflegung und Unterkunft sind überproportional gestiegen und fallen umso höher aus, je attraktiver der Veranstaltungsort ist. Die Verhandlungsposition des CV ist dabei generell ungünstig, da Veranstaltungsort und Zeit fixiert sind. Ein vorausschauendes „Nachdenken“ über Form und Dauer der zukünftigen Cartellversammlungen scheint geboten zu sein.

Die Kosten der **CV-Organen** einschließlich der Regionaltage und des CV-Archives belaufen sich auf 89 T€ und liegen somit über dem üblichen Rahmen. Die besonders stark gestiegenen Reise- und Übernachtungskosten konnten noch weitgehend kompensiert werden durch den Einsatz von Videokonferenzen. Enthalten sind hier aber auch die nunmehr ganzjährig laufenden Arbeiten für die Aufarbeitung des CV-Archives, die pandemiebedingt mehrfach verschoben werden mussten.

Insgesamt ergibt sich voraussichtlich ein **Defizit von 102 T€** statt der ursprünglich erwarteten 204 T€.

Das erneute Defizit macht nunmehr eine Beitragserhöhung unumgänglich, da laut Cartellordnung ein zumindest ausgeglichener Haushalt vorgeschrieben ist. Ein entsprechender Antrag wird vom Schatzmeister zur C.V. in Berlin gestellt. Die nachfolgenden Haushalte basieren auf der Genehmigung der vorgeschlagenen Erhöhung in drei Stufen.

Vorläufiger Haushalt 2024/25

Im kommenden Geschäftsjahr soll die erste Stufe der Beitragserhöhung wirksam werden. Trotz weiterhin leicht rückläufiger Mitgliederzahlen werden die Beitragseinnahmen dann um 60 T€ steigen. Die Entwicklung der sonstigen Einnahmen, insbesondere bei den Zinsen und dem Anzeigenverkauf ACADEMIA werden zurückhaltend beurteilt.

Bei den Ausgaben gibt es keine größeren **strukturelle Änderungen**:

Im **CV-Sekretariat** haben sich nach dem erfolgten Abschluss der personellen Neuaufstellung die entsprechenden Kosten wieder normalisiert und liegen wieder auf einem Niveau wie vor drei Jahren.

Die Nettoausgaben für die **ACADEMIA** werden inflationsbedingt weiter leicht steigen, eine Kompensation durch höhere Werbeeinnahmen ist eher unwahrscheinlich.

Unter dem Haushaltstitel Organe des CV ist auch das **CV-Archiv** enthalten. Die mit einer Dauer von drei Jahren angesetzte Arbeiten für den Umzug des Archives werden wie geplant fortgeführt.

Der Etat für die **Öffentlichkeitsarbeit** wird in seiner neuen Struktur unverändert fortgeschrieben.

Lediglich bei den Kosten der **Cartellversammlung** setzt sich die seit Fulda aufgetretene ungünstige Entwicklung fort. Die Kostensteigerungen bei Großveranstaltungen gehen weit über die normale Inflationsrate hinaus.

Wenn alle Projekte auch tatsächlich wie geplant umgesetzt werden, muss zur Finanzierung erneut auf die freien Rücklagen zurückgegriffen werden. Für einen ausgeglichenen Haushalt ist dann eine **Auflösung in Höhe von T€ 116** notwendig.

Mittelfristige Finanzplanung für 2025/26 und 2026/27

Die für den Verband anhaltend ungünstigen Faktoren Inflation und Mitgliederrückgang können in den beiden Folgejahren nur durch die zweite und eventuell sofort folgende dritte Stufe der Beitragserhöhung

kompensiert werden. Die gleichwohl erwarteten Defizite dieser beiden Jahre können aber noch aus den vorhandenen Rücklagen ausgeglichen werden.

Aber nur mit der konsequenten Umsetzung der Maßnahmen zur Einnahmeerhöhung bei gleichzeitiger strenger Haushaltsdisziplin kann am Ende der vier Planjahre wieder ein Haushalt aufgestellt werden, der auch der Cartellordnung entspricht.

Für einen finanziell gesunden Verband sollte die Höhe der frei verfügbaren Rücklagen mindestens dem Beitragsvolumen von sechs Monaten entsprechen. Das bedeutet konkret für den CV ein Minimum von 450 T€ als Rücklagen. Dieses Ziel ist mit der beantragten stufenweisen Beitragserhöhung als realistisch und erreichbar zu bewerten.

Fazit:

„Auch in den momentan schwierigen Zeiten hat der Verband aus finanzieller Sicht noch ein gesundes Fundament.“ Dies gilt es in den nächsten drei Jahren abzusichern.

Danke an alle Mitstreiter in den Gremien und an das gesamte Team des CV-Sekretariats, insbesondere an Frau Friebe, die mich in dem Amt kompetent und wohlwollend unterstützen.

Andreas Marquardt (Alf)

Abstimmungsergebnis		
Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Enthaltungen
<input type="checkbox"/> angenommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

Endgültiger Haushaltsplan des CV 2023/2024

Einnahmen	Ist 22/23 T-Euro	endgült. Etat 22/23 T-Euro	vorl. Etat 23/24 T-Euro	endgült. Etat 23/24 T-Euro	Delta T-Euro
1 CV-Beitrag					
a AV (37,00 / 15,50 €)	80,4	80,9	78,5	80,1	1,6
b AHV (37,00 €)	780,8	779,1	771,7	769,1	-2,6
2 ACADEMIA - Anzeigen	65,0	60,0	45,0	60,0	15,0
3 Warenverkauf/ Dienstleistungen	6,4	4,0	2,5	3,5	1,0
4 Zinsen	11,1	10,5	10,0	19,7	9,7
5 Zuschüsse: VDD	18,5	18,5	13,5	13,5	0,0
6 Rücklagen/ PRA					
a Auflösung Rücklagen	97,2	118,8	207,4	105,2	-102,2
b PRA - CV-Beitrag Auflösung	291,3	291,3	286,7	287,0	0,3
c PRA - CV-Beitrag Dotierung	-287,0	-286,7	-283,4	-283,0	0,4
7 Sonstige Einnahmen	3,3	3,0	3,0	7,0	4,0
8 Sonderfonds "Caritas"	5,3	4,0	3,0	3,0	0,0
	1.072,2	1.083,4	1.137,9	1.065,1	-72,8
Ausgaben					
1 Sekretariat/Schatzamt	437,5	434,9	376,9	379,0	2,1
2 Waren: Druckschriften, CV-Artikel	3,5	2,0	2,0	2,0	0,0
3 Technik/EDV	18,0	16,0	10,0	13,0	3,0
4 ACADEMIA	304,6	320,0	330,0	305,0	-25,0
5 Vorort	38,8	40,0	40,0	40,0	0,0
6 Cartellversammlung	77,3	65,0	65,0	90,0	25,0
7 CV-Rat	25,4	25,0	25,0	30,0	5,0
8 AHB-Vorstand	10,7	10,5	10,5	12,0	1,5
9 Ämter und Einrichtungen	21,1	21,5	50,0	51,1	1,1
10 Beiträge	3,6	3,7	3,7	3,7	0,0
11 Verbändegespräche	1,1	3,0	3,0	3,0	0,0
12 Zuschuss CV-Akademie	51,0	51,0	51,0	51,0	0,0
13 Zuschuss CV-Vereine	3,6	3,8	3,8	0,3	-3,5
14 Dotierung Rücklagen/ Rückstellungen					
a Rücklagen	5,3	4,0	3,0	3,0	0,0
b Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15 Abschreibungen	20,9	22,0	20,0	10,0	-10,0
16 Projekt "Neustart nach Corona"	5,2	5,0	67,0	17,0	-50,0
17 Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes	31,7	34,0	40,0	35,0	-5,0
18 CV-Bildungsforum / Hochschulgespräche	2,6	5,0	10,0	5,0	-5,0
19 CV-Homepage und MV	9,3	12,0	12,0	12,0	0,0
20 Einsatz SF "Caritas"	2,0	5,0	5,0	2,0	-3,0
21 Katholikentag	0,0	0,0	10,0	1,0	-9,0
	1.073,1	1.083,4	1.137,9	1.065,1	-72,8
Summe Einnahmen	1.072,2	1.083,4	1.137,9	1.065,1	-72,8
Summe Ausgaben	1.073,1	1.083,4	1.137,9	1.065,1	-72,8
Ergebnis Haushaltsjahr	-0,9	0,0	0,0	0,0	0,0

Erläuterungen zum endgültigen Haushaltsplan des CV 2023/2024

Zu Ausgaben:

	vorl. Etat 23/24 T-Euro	endgült. Etat 23/24 T-Euro	<i>Delta T-Euro</i>
1. Sekretariat/Schatzamt	376,9	379,0	2,1
Personalkosten	300,2	308,9	8,7
Miete und Mietnebenkosten	45,8	44,4	-1,4
Kommunikation, Büromaterial, Porto	2,5	2,4	-0,1
Steuern, Vers., Beiträge (./. VorSt)	5,0	7,8	2,8
Reise- und Übernachtungskosten	12,0	4,9	-7,1
diverse Ausgaben	11,4	10,6	-0,8
4. ACADEMIA	330,0	305,0	-25,0
Verwaltungskosten/Personalaufwand	21,0	21,0	0,0
Reise- und Übernachtungskosten	3,0	3,0	0,0
Porti und Versand	139,0	132,0	-7,0
Herstellungskosten	164,0	146,0	-18,0
diverse Ausgaben	3,0	3,0	0,0
5. Vorortspräsidium Berlin	40,0	40,0	0,0
Raumkosten	0,0	0,0	0,0
Reise- und Übernachtungskosten	29,0	29,0	0,0
Winterstudententag	3,0	3,0	0,0
Telefon, Fax, Porti	0,2	0,2	0,0
Büromaterial	0,8	0,8	0,0
diverse Ausgaben	7,0	7,0	0,0
6. 138. Cartellversammlung Berlin	65,0	90,0	25,0
Raumkosten	25,0	35,0	10,0
Reise- und Übernachtungskosten	28,0	45,0	17,0
Vertreterunterlagen	2,8	1,0	-1,8
Gästebetreuung	4,0	5,0	1,0
diverse Ausgaben	5,2	4,0	-1,2
7. CV-Rat	25,0	30,0	5,0
Reise- und Übernachtungskosten	11,0	14,0	3,0
Telefon, Fax, Porti	7,0	7,0	0,0
Repräsentation/Bewirtung	3,0	4,0	1,0
diverse Ausgaben	4,0	5,0	1,0
8. AHB-Vorstand	10,0	12,0	2,0
Reise- und Übernachtungskosten	7,5	9,0	1,5
Telefon, Fax, Porti	0,1	0,1	0,0
Repräsentation/Bewirtung	2,0	2,7	0,7
diverse Ausgaben	0,4	0,2	-0,2

Zu Ausgaben:	vorl. Etat 23/24 T-Euro	endgült. Etat 23/24 T-Euro	Delta T-Euro
9. Ämter und Einrichtungen	50,0	51,1	1,1
CV-Seelsorgeamt	2,0	2,0	0,0
CV-Hochschulamt	1,0	1,0	0,0
CV-Rechtsamt	1,0	1,0	0,0
CV-Archiv/-Archivar	42,0	42,0	0,0
CV-Amt für Informationstechnologie	1,0	1,0	0,0
KAD-Ämter	3,0	3,0	0,0
EKV-Ämter	0,0	1,1	1,1
17. Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes	40,0	35,0	-5,0
Pressereferent	29,8	26,0	-3,8
SocialMedia-Redakteur	8,0	8,0	0,0
übriges	2,2	1,0	-1,2

Rücklagenbewegungen 2022/23 und 2023/24

	Stand per 1.8.22	Auflösung 2022/2023	Zuführung 2022/2023	Stand per 31.7.23/ 1.8.23	Auflösung 2023/2024	Zuführung 2023/2024	Stand per 31.7.24
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
a) Rücklagen							
1 offene Rücklagen	813.500	-90.000	0	723.500	-86.035	0	637.465
2 "Nachwuchswerbung" (Bußen)	31.409	-5.216	3.270	29.463	-17.000	1.000	13.463
3 SF "Caritas" (Bußen)	10.000	-2.000	2.000	10.000	-2.000	2.000	10.000
4 Technik Vorort	165	0	0	165	-165	0	0
	855.075	-97.216	5.270	763.129	-105.200	3.000	660.928

	Stand per 1.8.22	Auflösung 2022/2023	Zuführung 2022/2023	Stand per 31.7.23/ 1.8.23	Auflösung 2023/2024	Zuführung 2023/2024	Stand per 31.7.24
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
b) passivierte Abgrenzungen							
CV-Beitrag (Anteil 1.8.-30.11.)	291.264	-291.264	287.043	287.043	-287.043	283.000	283.000
	291.264	-291.264	287.043	287.043	-287.043	283.000	283.000

	Stand per 1.8.22	Auflösung 2022/2023	Zuführung 2022/2023	Stand per 31.7.23/ 1.8.23	Auflösung 2023/2024	Zuführung 2023/2024	Stand per 31.7.24
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
c) Rückstellungen							
Sonstige Rückstellungen	3.964	-2.915	0	1.049	15	0	1.064
	3.964	-2.915	0	1.049	15	0	1.064

Abstimmungsergebnis		
Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Enthaltungen
<input type="checkbox"/> angenommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

Vorläufiger Haushaltsplan des CV 2024/2025

	vorl. Etat 24/25 T-Euro
Einnahmen	
1 CV-Beitrag	
a AV (42 / 16 €)	82,5
b AHV (42 €)	863,1
2 ACADEMIA - Anzeigen	45,0
3 Warenverkauf/ Dienstleistungen	2,0
4 Zinsen	6,0
5 Zuschüsse: VDD	13,5
6 Rücklagen /PRA	
a Auflösung Rücklagen	121,8
b PRA - CV-Beitrag Auflösung	283,0
c PRA - CV-Beitrag Dotierung	-315,2
7 Sonstige Einnahmen	3,0
8 Sonderfonds "Caritas"	3,0
	1.107,7
Ausgaben	
1 Sekretariat/Schatzamt	388,2
2 Waren: Druckschriften, CV-Artikel	2,0
3 Technik/EDV	13,0
4 ACADEMIA	310,0
5 Vorort	40,0
6 Cartellversammlung	100,0
7 CV-Rat	30,0
8 AHB-Vorstand	12,0
9 Ämter und Einrichtungen	48,0
10 Beiträge	3,7
11 Verbändegespräche	16,5
12 Zuschuss CV-Akademie	51,0
13 Zuschuss CV-Vereine	2,3
14 Dotierung Rücklagen/ Rückstellungen	
a Rücklagen	5,0
b Rückstellungen	0,0
15 Abschreibungen	10,0
16 Projekt "Neustart nach Corona"	17,0
17 Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes	37,0
18 CV-Bildungsforum / Hochschulgespräche	5,0
19 CV-Homepage und MV	12,0
20 Einsatz SF "Caritas"	5,0
21 Katholikentag/ Kardinalskonsistorium	0,0
	1.107,7
Summe Einnahmen	1.107,7
Summe Ausgaben	1.107,7
Ergebnis Haushaltsjahr	0,0

Erläuterungen zum vorläufigen Haushaltsplan des CV 2024/2025

Zu Ausgaben:

	vorl. Etat 24/25 T-Euro
1. Sekretariat/Schatzamt	388,2
Personalkosten	315,3
Miete und Mietnebenkosten	45,5
Kommunikation, Büromaterial, Porto	2,8
Steuern, Vers., Beiträge (./ VorSt)	6,1
Reise- und Übernachtungskosten	6,0
diverse Ausgaben	12,5
4. ACADEMIA	310,0
Verwaltungskosten/Personalaufwand	24,0
Reise- und Übernachtungskosten	3,0
Porti und Versand	134,0
Herstellungskosten	146,0
diverse Ausgaben	3,0
5. Vorortspräsidium Hannover	40,0
Raumkosten	0,0
Reise- und Übernachtungskosten	29,0
Winterstudententag	3,0
Telefon, Fax, Porti	0,2
Büromaterial	0,8
diverse Ausgaben	7,0
6. 139. Cartellversammlung Hannover	100,0
Raumkosten	44,0
Reise- und Übernachtungskosten	48,0
Vertreterunterlagen	0,0
Gästebetreuung	5,0
Protokoll	0,0
diverse Ausgaben	3,0
7. CV-Rat	30,0
Reise- und Übernachtungskosten	14,0
Telefon, Fax, Porti	8,0
Repräsentation/Bewirtung	4,0
diverse Ausgaben	4,0
8. AHB-Vorstand	12,0
Reise- und Übernachtungskosten	9,5
Telefon, Fax, Porti	0,1
Repräsentation/Bewirtung	2,0
diverse Ausgaben	0,4

Zu Ausgaben:vorl.
Etat 24/25
T-Euro

9. Ämter und Einrichtungen	48,0
CV-Seelsorgeamt	2,0
CV-Hochschulamt	1,0
CV-Rechtsamt	1,0
CV-Archiv/-Archivar	40,0
CV-Amt für Informationstechnologie	1,0
KAD-Ämter	3,0

13. Rücklagenbewegungen 2024/2025

	Stand per 1.8.24	Auflösung 24/25	Zuführung 24/25	Stand per 31.7.25
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) Rücklagen				
1 offene Rücklagen	637.465	-103.300	0	534.165
2 "Nachwuchswerbung" (Bußen)	13.463	-13.463	0	0
3 SF "Caritas" (Bußen)	10.000	-5.000	5.000	10.000
	660.928	-121.763	5.000	544.165

	Stand per 1.8.24	Auflösung 24/25	Zuführung 24/25	Stand per 31.7.25
	Euro	Euro	Euro	Euro
b) passivierte Abgrenzungen				
CV-Beitrag (Anteil 1.8.-30.11.)	283.000	-283.000	315.200	315.200
	283.000	-283.000	315.200	315.200

	Stand per 1.8.24	Auflösung 24/25	Zuführung 24/25	Stand per 31.7.25
	Euro	Euro	Euro	Euro
c) Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen	1.064	-100	0	964
	1.064	-100	0	964

Abstimmungsergebnis

Der vorgelegte Bericht wurde mit

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

_____ Enthaltungen

 angenommen abgelehnt

Mittelfristige Haushaltsplanung des CV 2025/2026 und 2026/2027

	vorl. Etat 25/26 T-Euro	vorl. Etat 26/27 T-Euro
Einnahmen		
1 CV-Beitrag		
a AV (46/ 16 €; 50/ 16 €)	85,9	89,3
b AHV (46 €; 50 €)	931,3	997,0
2 ACADEMIA - Anzeigen	45,0	45,0
3 Warenverkauf/ Dienstleistungen	2,0	2,0
4 Zinsen	6,0	6,0
5 Zuschüsse: VDD	13,5	13,5
6 Rücklagen /PRA		
a Auflösung Rücklagen	60,2	5,0
b PRA - CV-Beitrag Auflösung	315,2	339,1
c PRA - CV-Beitrag Dotierung	-339,1	-362,1
7 Sonstige Einnahmen	3,0	3,0
8 Sonderfonds "Caritas"	3,0	3,0
	1.126,0	1.140,8
	1.126,0	1.140,8
	vorl. Etat 25/26 T-Euro	vorl. Etat 26/27 T-Euro
Ausgaben		
1 Sekretariat/Schatzamt	398,0	408,0
2 Waren: Druckschriften, CV-Artikel	2,0	2,0
3 Technik/EDV	13,0	13,0
4 ACADEMIA	315,0	320,0
5 Vorort	40,0	40,0
6 Cartellversammlung	120,0	100,0
7 CV-Rat	30,0	30,0
8 AHB-Vorstand	12,0	12,0
9 Ämter und Einrichtungen	28,0	10,0
10 Beiträge	3,7	3,7
11 Verbändegespräche	3,0	3,0
12 Zuschuss CV-Akademie	51,0	51,0
13 Zuschuss CV-Vereine	2,3	2,3
14 Dotierung Rücklagen/ Rückstellungen		
a Rücklagen	5,0	50,8
b Rückstellungen	0,0	0,0
15 Abschreibungen	10,0	10,0
16 Projekt "Neustart nach Corona"	17,0	17,0
17 Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes	39,0	41,0
18 CV-Bildungsforum / Hochschulgespräche	10,0	10,0
19 CV-Homepage und MV	12,0	12,0
20 Einsatz SF "Caritas"	5,0	5,0
21 Katholikentag/ Kardinalskonsistorium	10,0	0,0
	1.126,0	1.140,8
	1.126,0	1.140,8
Summe Einnahmen	1.126,0	1.140,8
Summe Ausgaben	1.126,0	1.140,8
Ergebnis Haushaltsjahr	0,0	0,0
	0,0	0,0

Rücklagenbewegungen 2025/2026

	Stand per 1.8.25	Auflösung 25/26	Zuführung 25/26	Stand per 31.7.26
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) Rücklagen				
1 offene Rücklagen	534.165	-55.200	0	478.965
2 "Nachwuchswerbung" (Bußen)	0	0	0	0
3 SF "Caritas" (Bußen)	10.000	-5.000	5.000	10.000
	544.165	-60.200	5.000	488.965

	Stand per 1.8.25	Auflösung 25/26	Zuführung 25/26	Stand per 31.7.26
	Euro	Euro	Euro	Euro
b) passivierte Abgrenzungen				
CV-Beitrag (Anteil 1.8.-30.11.)	315.200	-315.200	339.100	339.100
	315.200	-315.200	339.100	339.100

	Stand per 1.8.25	Auflösung 25/26	Zuführung 25/26	Stand per 31.7.26
	Euro	Euro	Euro	Euro
c) Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen	964	-100	0	864
	964	-100	0	864

Rücklagenbewegungen 2026/2027

	Stand per 1.8.26	Auflösung 26/27	Zuführung 26/27	Stand per 31.7.27
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) Rücklagen				
1 offene Rücklagen	478.965	0	45.800	524.765
2 "Nachwuchswerbung" (Bußen)	0	0	0	0
3 SF "Caritas" (Bußen)	10.000	-5.000	5.000	10.000
	488.965	-5.000	50.800	534.765

	Stand per 1.8.26	Auflösung 26/27	Zuführung 26/27	Stand per 31.7.27
	Euro	Euro	Euro	Euro
b) passivierte Abgrenzungen				
CV-Beitrag (Anteil 1.8.-30.11.)	339.100	-339.100	362.100	362.100
	339.100	-339.100	362.100	362.100

	Stand per 1.8.26	Auflösung 26/27	Zuführung 26/27	Stand per 31.7.27
	Euro	Euro	Euro	Euro
c) Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen	864	-100	0	764
	864	-100	0	764

Abstimmungsergebnis

Der vorgelegte Bericht wurde mit

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

_____ Enthaltungen

angenommen

abgelehnt

Bericht des CV-Sekretärs

Abläufe im Sekretariat

Seit der letzten Cartellversammlung wurden im CV-Sekretariat die im vergangenen Bericht erwähnten Punkte und Projekte konsequent weiterverfolgt und – soweit möglich – in die Tat umgesetzt.

Die **Neubesetzung** der Stelle von Fr. Ursula Kolb durch Fr. Anyali Rösch war ein voller Erfolg. Die Tatsache, dass die gelernte IT-Kauffrau zu 100% im Homeoffice tätig ist, war dabei zu keinem Zeitpunkt ein Hindernis. Im Gegenteil: In der Nachfolge unserer „rheinischen Frohnatur“ steht sie als freundliche Ansprechpartnerin allen Cartellbrüdern mit Rat und Tat zur Verfügung. Das Konzept, mit Frau Rösch nicht nur die bisherigen Aufgaben von Fr. Kolb abzudecken, sondern sie ebenfalls als Schnittstelle zwischen Sekretariat und IT-Amt einzusetzen, ging auf: So war und ist Frau Rösch stets in allen Prozessen der Digitalisierung kreativ involviert und stellt mit dem IT-Beauftragten, der diese Funktion ehrenamtlich ausübt, ein effizientes Tandem dar. Erste Erfolge dieser Zusammenarbeit können im Folgenden vermeldet werden.

Im Bereich der **Finanzbuchhaltung** wurde im vergangenen Jahr deutlich, dass der Wechsel vom Analogen auf das Digitale (Nachforderungen, Mahnungen, Bußen per E-Mail, Zahlungsbelege als digitale Dateien usw.) sowohl intern wie auch extern von den allermeisten Cartellbrüdern breit in Anspruch genommen wird. Aber auch hier ist noch „Luft nach oben“, und so gilt es auch in diesem Bereich, Arbeitsprozesse zu entschlacken und die Digitalisierung voranzutreiben. In Zukunft ist deshalb im Sekretariat ein Umsatteln auf eine neue und effizientere Cloud-basierte Software vorgesehen. Das ist jedoch nicht leichtfertig und ohne weiteres möglich: Wegen der sehr spezifischen Erfordernisse, die der Cartellverband satzungsbedingt mit sich bringt, und den engen Leitplanken, die der Gesetzgeber vorgibt, muss hier sehr genau abgewogen werden, welcher Anbieter sich für das Sekretariat eignen könnte. Ein entsprechender, intensiver Austausch mit dem IT-Amt und dem Schatzamt, sowie diversen Anbietern findet bereits statt. Danken möchte ich an dieser Stelle vor allem unserer tüchtigen Buchhalterin, Fr. Susanne Friebe, die neben ihrer eigentlichen Tätigkeit noch viele andere Arbeiten übernimmt, die so nach außen hin kaum deutlich werden. Hier seien u.a. buchhalterischen Aufgaben für den Alfons-Fleischmann-Studentenheim-Verein e.V. sowie den CV-Heimbaufonds, Mithilfe bei allen möglichen telefonischen Rückfragen oder auch Urlaubsvertretung bei anderen Sachgebieten des CV-Sekretariats genannt. Die jährlich stattfindenden Kassenprüfungen durch die gewählten Cartellbrüder wie die in unregelmäßigen Abständen durchgeführten Steuerprüfungen haben auch in jüngster Vergangenheit wieder ihre umsichtige und akkurate Arbeitsweise bestätigt. Bei alledem hat Fr. Friebe nie ihre Neugierde auf neue Herausforderungen verloren – was im Übrigen für alle Mitarbeiterinnen des Sekretariats gilt. Ihnen allen gilt mein ausdrücklicher Dank für ihr Engagement, oft weit über die reguläre Arbeitszeit hinaus.

Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren im Verband

Neben der hervorragenden Zusammenarbeit mit den Cartellbrüdern im CV-Rat, Vorort und Altherrenbund-Vorstand, soll im Folgenden auf einige weitere Aspekte kurz eingegangen werden.

Das effektive Zusammenwirken mit dem **Amt für Informationstechnologie** unter der Leitung von Cbr Alberti (Z) konnte auch im letzten Jahr weitergeführt werden. Von den im vergangenen Bericht erwähnten Projekten wurde zunächst die neue Verbandshomepage realisiert. Die vorbereitende Planung wurde dabei maßgeblich von Fr. Rösch koordiniert, der es gelang die Kräfte aller beteiligten Akteure (IT-Amt, Presseamt, Social- und multimedial affine Cartellbrüder usw.) effizient zu bündeln. Auf expliziten Wunsch der Verbandsleitung wurde dabei gesteigerten Wert auf ein benutzerfreundliches Design gelegt, das einerseits junge Cartellbrüder anspricht, andererseits die älteren Semester unter uns nicht erschlägt. Beim Endergebnis handelt es sich jedoch nicht um ein statisches oder finales Produkt: Es werden immer wieder Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen sein. Bis zur Cartellversammlung in Berlin werden z.B. die Kontaktdaten der Ansprechpartner der CV-Zirkel (soweit vorhanden) im entsprechenden Reiter eingepflegt sowie – im Auftrag der Verbandsleitung – eine „Jobbörse“ (nach dem Vorbild eines schwarzen Bretts) im „internen Bereich“ erstellt werden. Kritik und Anregungen sind deswegen nicht nur explizit erwünscht, sondern notwendig.

In einem zweiten Schritt – und als Konsequenz der Beschlüsse der 137. Cartellversammlung (vgl. § 280 CO) – ist es das Ziel von Sekretariat und IT-Amt, den sog. „internen Bereich“ dergestalt „aufzurüsten“, dass möglichst alle Daten, die bisher im schriftlichen Gesamtverzeichnis (AKA die „grüne Bibel“) zu finden waren, auch ohne größere Umwege (über den GVB der eigenen Verbindung oder das Sekretariat), für alle Cartellbrüder online ersichtlich werden können. Mittlerweile können verstorbene Cartellbrüder angezeigt werden und in Zukunft ist zusätzlich eine Suche nach Rezeptionsjahrgang geplant. Im April

werden Sekretariat und IT-Amt zudem einen Aufruf zum Datenabgleich an die GVBs (und die Philistenseseniores) richten, damit die bestehenden, leider oft veralteten Datensätze aktualisiert und angepasst werden können.

Bei alledem findet ein sehr enger Austausch mit dem **CV-Datenschutzbeauftragten**, Cbr Manfred Speck (H-RG), statt, da nicht alle Ideen ohne Weiteres in die Praxis umgesetzt werden können. So ist es z.B. rechtlich nicht möglich, sich selbst im „internen Bereich“ vorhandene Datensätze als PDF-Datei herunterzuladen (z.B. zum Selbstdrucken). Stichwort „Drucken“: Im vergangenen Jahr wurden durch das Sekretariat ebenfalls Anfragen an verschiedene (Online-) Druckereien getätigt, um das Thema „Print on Demand“ des Gesamtverzeichnisses zu erörtern. Hierbei stellte sich jedoch rasch heraus, dass dieser Weg entweder „aus technischen und wirtschaftlichen Gründen“ von den Anbietern verworfen wurde oder dass eine Mindestauflage (sowohl im gedruckten wie im digitalen Format) erforderlich sein muss.

Dem vielfach geäußerten Wunsch vieler Cartellbrüder nach einer offenen Schnittstelle zur Mitgliederdatenbank wurde ebenfalls nachgegangen. Aus Kostengründen musste hier jedoch der ursprüngliche Plan, dies über den allseits bekannten Anbieter „Habemus“ einrichten zu lassen, verworfen werden. Hier wird demnach eine andere Lösung gefunden werden müssen.

Um die internen Abläufe im Sekretariat zu optimieren, wurde schließlich ein Vertrag mit dem im CRM bekannten Anbieter COBRA abgeschlossen: Dadurch können in Zukunft die Pflege der Mitgliederdaten, die Einladungen zu Veranstaltungen sowie der Versand der entsprechenden Unterlagen usw. noch effizienter und mit (noch) weniger Verwaltungsaufwand bewältigt werden. Ein erster Feldversuch soll anlässlich der Einladungen zu den Regionaltagen im kommenden Herbst erfolgen.

In Zusammenarbeit mit dem **Seelsorgeamt** erfolgte schließlich ein Aufruf an die einzelnen Verbindungen, dem Sekretariat und dem CV-Seelsorger, Cbr Msgr. Prof. Dr. Peter Schallenberg (Cp), die jeweiligen Verbindungsseelsorger zu benennen. Eine solche Liste lag bis dato nicht vor. Diesem Aufruf kamen erfreulicherweise bereits nach einer Woche über die Hälfte aller CV-Verbindungen nach; das Seelsorgeamt wird diese Daten für eigene Veranstaltungen verwenden. Zum kommenden Heiligen Jahr 2025 wurden schließlich, ebenfalls in Kooperation mit dem CV-Seelsorgeamt, Angebote für eine Pilgerfahrt des Cartellverbandes nach Rom eingeholt und abgeschlossen; ferner wurden und werden weiterhin – in Zusammenarbeit mit der **CV-Akademie** – geistliche Wochenenden (so z.B. rezent in Bad Wimpfen), Seminare, Einkehrtage und Exerzitien für Cartellbrüder organisiert.

Die **Arbeiten im CV-Archiv** laufen nebenher auf Hochtouren: Von knapp 1800 Kartons mit Aktenbeständen wurden bereits über 300 gesichtet, digitalisiert und für das Bayerische Staatsarchiv in München aufbereitet. Dies entspricht einem Volumen von mehr als drei vollgepackten Europaletten. Nähere Informationen sind dem Bericht des CV-Archivars zu entnehmen (S. 77).

Zu guter Letzt konnten, in Absprache mit dem **CV-Schatzmeister**, Cbr Andreas Marquardt (Alf), und dem **ACADEMIA-Redakteur**, Cbr Prof. Dr. Veit Neumann (Alm), bereits für das laufende Geschäftsjahr nicht unerhebliche Einsparungen an dem viel diskutierten Posten der Verbandszeitschrift erreicht werden (vgl. den Bericht des ACADEMIA-Redakteurs S. 56).

Weitere Aufgabenwahrnehmung des CV-Sekretariates bzw. CV-Sekretärs

Alle Aufgaben, die laut CV-Verfassung während des Berichtszeitraumes durchzuführen waren, konnten termingerecht ausgeführt werden. In Eigenschaft als CV-Sekretär bzw. Protokollant nahm er an allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des CV-Rates und des Altherrenbund-Vorstandes (die meisten per Teams) teil. Hinzu kamen sowohl die Sitzungen der Ortskomitees Berlin (2024), Hannover (2025) und Rom (2026), wie auch die organisatorische Vorbereitung (in – wie üblich – bester Zusammenarbeit mit dem **CV-Pressesprecher**) der 40. Medientage des CV in Kooperation mit der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. in Kloster Banz. Zum kommenden Drei-Verbände-Gespräch zwischen CV, ÖCV und StV Ende September 2024 wird der CV einladen; die entsprechenden Vorbereitungen durch das CV-Sekretariat sind bereits in Arbeit.

Wie bereits im letzten Bericht angekündigt, wurden die Tagungs- bzw. Unterbringungsmöglichkeiten für die Cartellversammlungen in Hannover (Hannover Congress Centrum) und in Rom (Ergife Palace Hotel) reserviert, resp. finalisiert. Tagungs- und Unterbringungsmöglichkeiten für die C.V. in München (2027) werden zurzeit angefragt.

Die Vorbereitungen für den Katholikentag in Erfurt 2024 sind in den letzten Zügen: Der CV wird sich, wie bereits in den vergangenen Jahren, mit der AGV einen Stand auf der Kirchenmeile teilen. Entsprechende Einladungen zu Podiumsdiskussionen, Vorträgen o.ä. wurden bereits durch die AGV getätigt.

Schließlich hat das Sekretariat auch (wie eingangs erwähnt) in diesem Jahr die buchhalterischen Aufgaben für das CV-Schatzamt, den Alfons-Fleischmann-Studentenheim-Verein e.V. und den CV-Heimbaufonds übernommen. Für die ACADEMIA wurden verschiedene Schreibearbeiten, die Endkorrektur

sowie die Korrespondenz zwischen Druckerei, Layouter sowie der Chef-Redaktion durchgeführt und die Redaktions-Konferenzen organisiert und protokolliert. CV-eigene (Couleur-) Artikel wurden über das Sekretariat verkauft. Hinzu kam die laufende Registrierung von Publikationen, Rezensionen sowie Hilfestellungen bei der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten, Presseartikel und Festschriften. Schlussendlich wurden und werden selbstverständlich Anfragen aus dem Cartellverband oder aus anderen Verbänden beantwortet.

Mitgliederstand

Der Mitgliederstand des Cartellverbandes betrug zum Stichtag	1. März 2024	(1.3.2023)
Ehrenmitglieder:	177	(185)
Urphilister:	20.777	(21.062)
Urstudierende & Verkehrsgäste:	3.943	(4.086)
Gesamt:	24.897	(25.333)

Pit Rasqué (Hr)

Abstimmungsergebnis		
Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Enthaltungen
<input type="checkbox"/> angenommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

Bericht des CV-Pressesprechers

Es ist doch immer wieder erstaunlich, wie viele Aufregerthemen neben dem Alltagsgeschäft eines Pressesprechers immer wieder für neue Herausforderungen sorgen. War die Debatte um den ehemaligen CV-Seelsorger Edmund Dillinger gerade verebbt, obwohl gelegentlich immer noch Journalisten investigativ zu diesem Thema unterwegs sind, da weckte der Vorstoß der CV-Vororts Berlin zum Katholisch sein des Cartellverbandes das Interesse einiger katholischer Journalisten an unserem CV. Interessant in dem Zusammenhang ist es, dass insbesondere Medienvertreter, die unsere Existenz ansonsten eher gar nicht wahrnehmen wollen, in Zeiten konfrontativer Themen oder gegen den Mainstream gebürsteter Positionen auf einmal ganz hellhörig die Ohren spitzen. Selbstverständlich bedienen wir alle Medienanfragen mit großer Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Gelegentlich aber auch gerne mit dem Hinweis, dass wir uns auch über eine Berichterstattung in weniger aufgeregten Zeiten ebenfalls freuen würden. Eine Berichterstattung, wie sie im Vorfeld und im Nachgang zu den meisten Cartellversammlungen eigentlich immer sehr gut funktioniert. Abhängig ist dies natürlich auch von der Region, in der die Versammlung stattfindet. Im rheinisch-katholischen Bonn funktionierte das ebenso gut wie im katholischen Fulda. Die Öffentlichkeitsarbeit in Berlin wird noch einmal ein anderes Brett sein, das wir gemeinsam mit dem Vorort bohren werden.

In den letzten Wochen hat sich das Medieninteresse sehr stark auf die bundespolitische Stimmungslage ausgerichtet und hat die Demonstrationen gegen rechts in den Blick genommen. Eines der Probleme an dieser Stelle ist es immer wieder, den Journalisten deutlich zu machen, dass wir nicht in einen Topf mit Verbänden geworfen werden, die nationalistischen Strömungen bis in Extremistische hinein nachhängen. Da ist man – zum Beispiel nach den Vorfällen um die Prager Burschenschaft Teutonia in Würzburg – in so manchen Hintergrundgesprächen als Pressesprecher gefordert.

Gleiches galt nach dem Unvereinbarkeitsbeschluss der K.D.St.V. Stauffia im Hinblick auf eine Mitgliedschaft in der AfD. Hier ist es wichtig, die Strukturen unseres Verbandes zu vermitteln und deutlich zu machen, dass eine Mitgliedschaft immer nur auf die einzelnen Verbindungen bezogen ist. Bei solchen Themen handelt die Pressestelle immer in enger Abstimmung mit dem CV-Rat. So gelingt es abgewogene Stellungnahmen zu veröffentlichen, die zu einer Versachlichung von Debatten beitragen und nicht unnötige Flanken in der öffentlichen Debatte eröffnen. Mein Dank gilt daher auch dem CV-Rat, dem AHB-Vorstand und ganz besonders auch dem CV-Sekretär für die immer zielführenden Diskussionen und die schnelle Zuarbeit.

Neben der Unterstützung der ACADEMIA-Redaktion – insbesondere auch mit Fotos unserer großen Verbandsveranstaltungen und den permanenten Kontakten mit Medienvertretern – stand im vergangenen Jahr die Neugestaltung unserer Homepage im Mittelpunkt. In hervorragender Zusammenarbeit mit dem CV-Sekretariat, hier ist insbesondere auch Frau Rösch zu erwähnen, und dem IT-Amt, ist es gelungen, einen ansprechenden Auftritt zu erstellen. Wichtig war uns dabei – auch bei der Erstellung der

Texte durch die Pressestelle –, dass wir ein Produkt schaffen, das in kurzen Worten erklärt, wer wir sind und wofür es bei uns geht. Die Homepage ist dabei nur ein kleiner Baustein der Öffentlichkeitsarbeit, der sich nicht ohne die Flankierung in den Sozialen Medien denken lässt. Insoweit wird gerne auch noch auf die ergänzenden Ausführungen unseres Social Media Referenten Philipp van Gels verwiesen.

Mit dem Relaunch unserer Homepage können wir jetzt auch an dem Kommunikationskonzept weiterarbeiten, mit dem wir den Blick darauf richten wollen, wo wir in der internen und externen Kommunikation stehen, wo wir vorhandene Potenziale aktivieren und ausbauen können. Die Pressestelle freut sich immer wieder über gute Anregungen aus dem Verband.

Unser CV-Newsletter ist nach wie vor ein wichtiges Mittel der Kommunikation und dient einer gebündelten Information unserer Cartellbrüder. Dabei freuen wir uns auch über Informationen zu Veranstaltungsformaten, die einen breiteren Kreis interessieren könnten. Mit 1.417 Abonnenten erreicht der Newsletter leider nur einen kleinen Teil unserer Mitgliedschaft. Daher der erneute Appell an die Cartellbrüder, die den Newsletter schon nutzen, in ihren Verbindungen darauf aufmerksam zu machen, dass es dieses Format gibt und dazu animieren, es zu buchen.

Zu den Aufgaben einer Pressestelle gehört die Identifikation von Themen, die in unserem Umfeld wichtig sind. Das sind solche aus den Feldern Scientia, Religio, Patria und Amicitia. Die Pressestelle trägt Anregungen an die Verbandsleitung heran, sich zu bestimmten Themen zu äußern oder erhält aus den Reihen der Verbandsleitung Vorschläge, welche Themen man in den Blick nehmen sollte. Als ein Verband mit gesellschaftspolitischer Relevanz ist es erforderlich, in unserer Öffentlichkeitsarbeit klare Positionen zu beziehen. Das gilt für politische Sachverhalte ebenso, wie für die Lage der Kirche. Auch die Hochschulpolitik und das Klima in unserer Gesellschaft sind Bereiche, die auf unserer Agenda stehen. Auch hier freuen wir uns auf Anregungen aus dem Verband.

Ein großer Erfolg war die Jubiläumsveranstaltung der CV-Medientage, die zum 40. Mal in Kooperation mit der Hanns-Seidel-Stiftung durchgeführt werden konnten. Mit der Frage nach der Zukunft der Medien haben wir ein sehr interessantes Thema aufgegriffen, was die Diskussionen im Kloster Banz belegt haben. Nach einigen Diskussionen mit der Hanns-Seidel-Stiftung freuen wir uns, auch 2024 wieder die CV-Medientage anbieten zu können. Die Kosten für die Cartellbrüder werden sich dabei auf 50 Euro je Nacht belaufen, Studenten zahlen gegen Vorlage des Studentenausweises den halben Preis.

Unsere Arbeit in den sozialen Netzwerken wird von unserem Social Media Referenten Philipp van Gels gesteuert. Auch ihm gilt dafür ein herzlicher Dank. Unsere Arbeit in diesem Bereich beschreibt er wie folgt:

Die Arbeit der Social Media Redaktion des Cartellverbands steht weiterhin in sehr enger Zusammenarbeit mit dem Pressesprecher und dem CV-Sekretariat. Auch bestand über die letzten zwölf Monate eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Vororten, insbesondere bei der technischen Begleitung von hybrid und online stattfindenden Veranstaltungen.

In der konkreten Arbeit wurden neben den Inhalten der einzelnen Kanäle insbesondere der Kontakt zu den Mitgliedsverbindungen durch das Teilen von Stories und Beiträgen aufrechterhalten. Weiter gab es einzelne Schulungen und Hilfsanfragen, die über das Sekretariat oder die Social Media Kanäle an die Redaktion herangetragen wurden.

Insbesondere kann über die letzten zwölf Monate eine stetig abnehmende Zahl an Usern in Facebook verzeichnet werden. Während die Facebook-Gruppe, die nicht durch die Redaktion moderiert wird, noch eine vergleichbar hohe Beteiligung hat, sinken die Clickzahlen auf dem Facebook-Kanal.

Es besteht Kontakt zur Redaktion der ACADEMIA sowie der Social Media Stelle der CV-Akademie.

Es bleibt unser Ziel und Auftrag, auch immer wieder Multiplikatoren aus dem eigenen Umfeld zu gewinnen, um eine positive Medienresonanz zu erreichen. Deshalb bitte ich an dieser Stelle noch einmal alle Cartellbrüder, die im Umfeld von Verlagen, TV, Radio, Print und Onlinemedien tätig sind, Kontakt mit der Pressestelle aufzunehmen, damit wir gemeinsam an der Verbesserung der Wahrnehmung unseres Verbandes und seiner Verbindungen arbeiten können.

Noch einmal ein herzlicher Dank an all diejenigen, die die Arbeit der Pressestelle unterstützen und Ideen und Anregungen einbringen.

Vivat crescat floreat Cartellverband

Heinrich Wullhorst (S-T)

Abstimmungsergebnis		
Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Enthaltungen
<input type="checkbox"/> angenommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

Bericht der Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V.

1. Unser Stiftungsverein zählte zum 31. Dezember 2023 81 Mitglieder, davon 34 Vereinigungen und 47 Einzelpersonen. Der Mitgliederbestand ist im Wesentlichen konstant.
2. Insgesamt haben wir im Jahr 2023 gemäß unserer Satzung 52.070 € an Zuschüssen und zinslosen Darlehen zur Verfügung gestellt. Der Betrag liegt knapp unter dem Betrag vom letzten Jahr.
3. Etwas mehr als 40 % unserer Ausgaben wendeten wir für bedürftige Studierende auf, davon fielen knapp ein Fünftel auf Darlehen für Auslandsstudienaufenthalte. Die Notwendigkeit für Darlehen für das Inlandsstudium ergab sich meist wegen der Überschreitung der Regelstudienzeit oder des Ausschlusses von BAföG aus anderen Gründen. Etwas weniger als die Hälfte unserer Unterstützungsleistungen kam in Not geratenen katholischen Akademikern und deren Hinterbliebene zugute, in der Regel durch regelmäßige monatliche Zuwendungen und / oder einmalige Beihilfen. Etwas mehr als ein Zehntel unserer Zahlungen wurde für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verwendet. Dies betraf im vergangenen Jahr die Finanzierung von zwei Wissenschaftspreisen und einer Bildungsfahrt.
4. Häufigste Ursachen für die finanzielle Not der von uns unterstützten Akademiker sowie deren Hinterbliebene sind das Versterben des „Hauptverdieners“, schwere Erkrankungen sowie unzureichende Altersvorsorge.
5. Unsere finanziellen Verpflichtungen konnten im Berichtsjahr aus den vereinnahmten Zinsen und Dividenden aus dem Wertpapiervermögen, den Darlehensrückzahlungen, Spenden und Mitgliedsbeiträgen gedeckt werden.
6. Wie in den Vorjahren arbeiten wir mit einem Vermögensverwalter zusammen. Einzelheiten bitten wir dem Kassenbericht zu entnehmen.
7. Der Vorstand hat sich vier Mal zu einer Vorstandssitzung getroffen. In der übrigen Zeit wurden die Entscheidungen im Umlaufverfahren gefällt.

Wir danken allen treuen Mitgliedern und Spendern für ihr Interesse an unserer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie für ihre Unterstützung mit Rat und Tat. Wir hoffen auf weitere gute Begleitung und Hilfe und bitten alle Mitglieder, in den jeweiligen Verbindungen, Zirkeln und darüber hinaus über die Ziele und Möglichkeiten unseres Stiftungsvereins zu informieren.

Dr. Peter Frank (ChW), Matthias Hoderlein (TsM), Dr. Heinz Bujnoch (Ae), Tobias Friedl (Tfs) und Michael Reinfelder (TsM)

Abstimmungsergebnis		
Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Enthaltungen
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

Bericht des Vereins der Freunde und Förderer des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V.

Der Verein der Freunde und Förderer hat auch im Jahre 2023 satzungsgemäß Studenten mit Stipendien und Büchergeld sowie einzelne Projekte in einer Gesamthöhe von nahezu 50.000 Euro gefördert.

Die Mitgliederzahl von 21 persönlichen, 9 korporativen und 8 fördernden Mitgliedern verringerte sich um 1 Mitglied.

Als Eigentümer des CV-Hauses in Bad Honnef waren in diesem Jahr trotz hochwertiger Vorkehrungen wiederholt Schäden durch Einbruchversuche am Haus – an den Wochenenden – durch Reparaturen und weitere Sicherheitsvorkehrungen zu optimieren.

Die Verwaltung der unselbstständigen Stiftung AV Tuiskonia/Königsberg konnte durch die Auflösung der Stiftung seitens der AV Tuiskonia beendet werden. Notarielle Urkunden sind in Vorbereitung.

Durch geringe Spendenzuweisungen und zahlreichere Stipendien und Büchergeldzuweisungen wurde das Geschäftsjahr mit einem Verlust von ca. 24.000Euro abgeschlossen und aus dem vorhandenen Eigenkapital reguliert.

Nachdem die jeweiligen Jahreshauptversammlungen des Alfons-Fleischmann-Studentenheim-Verein e.V. und des Vereins der Freunde und Förderer des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen der Verschmelzung beider Vereine zugestimmt hatten, und die zuständigen Finanzämter die Satzung des neuen Vereins „Alfons-Fleischmann-Karlheinz Götz-Förderverein des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V. Geilenkirchen“ anerkannt haben, erfolgte die notarielle Bearbeitung. Zur juristischen Abwicklung werden z.Zt. die Verschmelzungsvereinbarungen erstellt, die Mitgliederversammlungen einberufen und abschließend die Registeranmeldung erfolgen.

Gregor Janßen (RAa), Vorsitzender

Bericht des Schatzmeisters für 2023

Mitglieder

Im Berichtsjahr haben wir ein persönliches Mitglied verloren. Zum Jahresende betrug der Mitgliederstand:

- 21 persönliche Mitglieder
- 9 korporative Mitglieder
- 8 fördernde Mitglieder

Erlöse/Aufwendungen Vereinszweck

Die Beitragssumme betrug 3.084 € (Vorjahr 3.115 €), Es stehen keine Beiträge aus.

Das Spendenaufkommen betrug 1.000 € (Vorjahr 25.553,33 €). Leider ist hier ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Auch in diesem Jahr konnten wir noch einmal geringfügig höhere Stipendien ausschütten in Höhe von insgesamt 27.824 € (Vorjahr 26.467,96 €). Im Sinne unseres Vereins konnten wir insgesamt Projekte in Höhe von 21.718,28 € fördern, dies ist eine sehr erfreuliche Summe.

Erlöse/Aufwendungen Haus

Die Mieteinnahmen für das CV-Haus in Bad Honnef betragen im Berichtsjahr 30.370,68 €. Dem stehen 10.315,85 € Hausaufwendungen (inklusive 4.786 € Abschreibungen) gegenüber. Wir mussten leider mehrfach Einbruchvorkehrungen einbauen lassen, da es Einbruchversuche gab, daher hat sich hier der Posten deutlich erhöht.

Erlöse/Aufwendungen Sonstige

Für die Verwaltung der unselbständigen Stiftung AV Tuisconia/Königsberg erhielten wir im vergangenen Jahr 250 € Verwaltergebühr. Die sonstigen Aufwendungen betragen 66,55 € (Verwaltungsgebühren).

Ergebnis

Im Berichtsjahr wurde mit einem Verlust von 23.384,29 € abgeschlossen (Vorjahr 16.265,62 € Gewinn). Das Eigenkapital sank dadurch von 423.102,59 € auf **399.718,30 €**.

Carsten Marcus Petermann (Cs), Schatzmeister

Abstimmungsergebnis

Der vorgelegte Bericht wurde mit

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

_____ Enthaltungen

zur Kenntnis genommen

abgelehnt

Bericht des Alfons-Fleischmann-Studentenheim-Verein e.V. (AFS)

Der Alfons-Fleischmann-Studentenheim-Verein e.V. (AFS) ist auch im Jahr 2023 seinem satzungsgemäßen Auftrag, in den östlichen Bundesländern Studentenheime zu errichten, zu erwerben und zu unterhalten, nachgekommen (vgl. §2 der Satzung).

Ziel ist es, jungen Studenten in einem schwierigen Mietumfeld günstige Wohnmöglichkeiten zu erschließen und damit einen Beitrag für ein zielorientiertes und erfolgreiches Studieren zu leisten.

Projektübersicht

Die Arbeit des Alfons-Fleischmann-Studentenheim-Vereins hat sich auch im Jahr 2023 – wie bereits in den vergangenen Jahren – auf die Förderung und Mitarbeit bei Aktivitäten im Zusammenhang und im Nachgang zum Erwerb und Aus- und Umbaus des Studentenwohnheims in 04129 Leipzig konzentriert.

Projekt Leipzig

Im Rahmen dieses Projektes wurde der Erhalt und die Fortentwicklung des Studentenwohnheims in 04129 Leipzig, Ecke Delitzscher Straße 21 und Wilhelm-Sammet-Straße 1, begleitet. Besondere Aktivitäten oder Vorkommnisse gab es im Jahr 2023 im Zusammenhang mit diesem Projekt nicht.

Weitere Studentenwohnheim-Aktivitäten

Weitergehende Aktivitäten durch Förderung anderer Projekte, zum Beispiel in Dresden oder wie ursprünglich avisiert und geplant in Magdeburg, konnten leider nicht weiter vorangetrieben oder realisiert werden.

Weitere Projektansätze liegen derzeit nicht vor.

Satzungsaktivitäten

Es wird derzeit geprüft, inwieweit es sinnvoll ist, die Aktivitäten des Vereins auf das gesamte Bundesgebiet auszuweiten und dem Verein eine satzungsgemäße Neu-Ausrichtung durch eine Verschmelzung/Fusion mit dem Verein der Freunde und Förderer des CV (VFF) zu geben. Diesbezüglich sind die erforderlichen rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Voraussetzungen in der Prüfung und Vorbereitung.

Finanzübersicht

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 wurde vom bestellten Kassenprüfer Cbr Arun Dasgupta (G-S) geprüft und als ordnungsgemäß erkannt.

Die Bilanzsumme beläuft sich auf 203.292,65 €, das Anlagevermögen beträgt 187.888,77 €. Der Jahresüberschuss beträgt 1.282,00 €. Das Guthaben bei Kreditinstituten summiert sich auf 15.403,88 €.

Ausblick

Momentan sind keine weiteren Projekte erkennbar, die das Erfordernis der Förderungswürdigkeit erfüllen.

Wie bereits im letzten Jahr bitten wir auch dieses Jahr wieder um weitere Unterstützung.

- Die CV-Verbindungen in den östlichen Bundesländern haben nur einen kleinen Stamm an Mitgliedern und Spendern. Der Beitrag des AFS ist bei jedem Heimbauprojekt ein gewichtiger Teil der Finanzierung bzw. Voraussetzung hierfür. Entsprechend bitten wir hiermit auch in diesem Jahr wieder eindringlich alle Interessenten und Cartellbrüder um finanzielle Unterstützung.

- Spendenkonto: Bank für Kirche und Caritas e.G. Paderborn
IBAN: DE93 4726 0307 0013 8907 00, GENODEM1BKC

Friedhelm Chlosta (Moe), Vorsitzender

Abstimmungsergebnis

Der vorgelegte Bericht wurde mit

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

_____ Enthaltungen

zur Kenntnis genommen

abgelehnt

Bericht des CV-Archivars

Ein Blick zurück in die letzten zehn Jahre macht deutlich, dass dem CV-Archiv nach dem altersbedingten Ausscheiden Cbr Dr. Paul Mais (Rup) als Archiv- und Bibliotheksdirektor des Bischöflichen Zentralarchivs Regensburg (BZA) unruhigen Zeiten bevorstehen würden.

Die Amtsübergabe innerhalb des Cartellverbandes an Cbr Dr. Stephan Acht (TsM) als neuem CV-Archivar erfolgte zwar problemlos, aber ihm wurde relativ früh klar gemacht, dass sich das CV-Archiv kurzfristig platzmäßig gravierend zu „verjüngen“ habe. Bei einer ersten groben Bestandsaufnahme lagerten mit Stand 18. Februar 2015 ca. 1.760 Kartons und ca. 200 Aktenordner in Regensburg, letztere im CV-Sekretariat in Bad Honnef.

Mit der kurzfristigen Einstellung eines Werkstudenten, der Hilfestellung durch den CV-Archivar und CV-Sekretär konnten die Bestände in Regensburg bis zum 2. Februar 2017 auf ca. 1.400 Archiv-Kartons verringert werden. Das vorgegebene Ziel lautete: 1.200 Kartons.

Im Frühjahr 2017 überraschte die Mitteilung, dass wegen Renovierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb des BZA auch die vorhandenen Bestände des CV auf 14 Paletten auszulagern seien. Dieser Vorgang belastete den CV finanziell nicht, aber die Weiterarbeit wurde so gestoppt, da die Archivalien verschweißt und unzugänglich in einer Lagerhalle in Regensburg einquartiert wurden. Parallel zu dieser Ausquartierung wurde von Seiten der bischöflichen Verantwortlichen eine Rückkehr in das BZA ausgeschlossen. Dem CV-Archivar waren so die Hände gebunden.

Der damalige CV-Sekretär, Cbr Richard Weiskorn (Ae), wurde gebeten, nach einer Ersatzlösung Ausschau zu halten, da sich keine Möglichkeit der Archivalien-Bearbeitung und ihre Unterbringung in einem anderen kirchlichen, kommunalen oder Landes-Archiv im Großraum Regensburg anbot.

Nach vielen Anfragen und Besuchen in halb Deutschland mit entsprechenden ablehnenden Bescheiden kam im Mai 2019 „grünes Licht“ vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv (HStA) in München. Seitens der Bayerischen Landesregierung hatte man sich für die Unterbringung des CV-Archivs stark gemacht.

Ernüchternd waren leider die ersten Gespräche mit den Verantwortlichen des HStA, erwartete man doch dort ein einschlägig verzeichnetes Archivgut, das dem Nutzer mittels eines Findbuches die notwendigen Suchmöglichkeiten an die Hand geben sollte. Diese Voraussetzungen mussten aber erst durch den CV-Archivar geschaffen werden, der aber in Regensburg wiederum keinen Zugriff auf die Archivalien besaß.

Hatte man sich mit diesem Problem vertraut gemacht und war im Jahr 2019 auf dem Weg nach einer Lösung, brach Corona aus, und alle Ideen wurden zur Makulatur. Die Gründe sind bekannt.

Erst am 18. Mai 2022 wurden sechs Paletten (ca. 600 Archiv-Kartons) von Regensburg nach Bad Honnef verbracht und dort eingelagert. Cbr Weiskorn hatte sich bereit erklärt, die notwendigen Arbeiten vor Ort einzuleiten und auch über seinen anstehenden Ruhestand hinaus für eine Verzeichnung zur Verfügung zu stehen. Mit dem ehemaligen Mitarbeiter des ZdK-Archivs, Cbr Heinz Terhorst (Ale), wurden erste Kartons geöffnet, sortiert und nach zukünftiger Verwendung/Archivierung untersucht.

Im Sommer 2022 stieß Cbr Stephan Bücken (RBo), wohnhaft in unmittelbarer Nachbarschaft zum CV-Sekretariat und Vorsitzender der Gesellschaft für Geschichte und Brauchtum des CV (GGB), hinzu und konnte seitdem sein edv-technisches Wissen in die elektronischen Archivierungsmöglichkeiten einbringen. Erste Team-Wochenenden finden seit Sommer 2022 statt, um den CV-Sekretär nicht unnötig bei seiner Arbeit zu stören.

Ein weiterer personeller Gewinn ist seit Ende 2023 Cbr Dr. Thomas Becker (Asc), Archivdirektor der Universität Bonn a.D., der als einziger ausgebildeter Archivar des Teams sein Fachwissen und seine Kompetenz „ins Spiel“ bringt.

Ein Blick auf die Zahlen zeigt, dass mit Stand 1. März 2024 321 (Vorjahr: 117) Archiv-Kartons und weit über 100 Aktenordner aufgelöst werden konnten. Wie schon im letztjährigen Bericht vermerkt, geht mit der Archivierung eine zeitaufwendige Digitalisierung der Akten einher. Dies hat aber für spätere Zeiten den Vorteil, dass nicht für jede Akten-Einsicht unbedingt der Weg nach München gesucht werden muss.

Abgeschlossen wurden zwischenzeitlich die elektronische Archivierung aller Regionaltage, aller Mitteilungsblätter nebst Anlagen nach Wiederbegründung des Verbandes, der fast vollständigen CV-Rats- und AHB-Vorstands-Protokolle nebst Anlagen ab 1949, der Cartellversammlungen (hier Vertreterunterlagen, Niederschriften, z.T. Wortprotokolle, Presse-Mitteilungen, O.K.-Sitzungsprotolle) ab 1950.

Vor wenigen Wochen wurde mit der Verzeichnung erster Archivalien begonnen, d.h. Mappen und ihre Inhalte sowie die entsprechenden Archiv-Kartons erhalten eine eindeutig zuordbare Signatur, die auch elektronisch festgehalten wird. Aus dem Ergebnis dieser Verzeichnung kann in einem letzten Schritt das

Findbuch entwickelt werden, bevor die erste Archiv-Charge den Weg nach München antreten kann. Dies wird voraussichtlich im Laufe des Jahres geschehen.

Da endgültig feststeht, dass das HStA keine Academia/ACADEMIA-Jahrgänge aus Deutschland und Österreich akzeptiert, sei darauf hingewiesen, dass diese in München in unmittelbarer Nachbarschaft (Bayerische Staatsbibliothek) einsehbar sind. Dies gilt auch für das CV-Sekretariat, wo im Übrigen alle (deutschen) Jahrgänge incl. der Correspondenz-Blätter des 19. Jahrhunderts (Vorgänger der Academia) digitalisiert vorliegen.

Ca. 70 Kartons enthalten Verbindungs-Archivalien, die noch im Einzelnen gesichtet werden müssen.

Mehrere telefonische wie schriftliche Anfragen konnten im Laufe des Jahres in der Regel nach kurzer Recherche von Bad Honnef aus beantwortet werden.

Dr. Stephan Acht (TsM), CV-Archivar

Richard Weiskorn (Ae)

Abstimmungsergebnis Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Enthaltungen
<input type="checkbox"/> angenommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

Bericht CV-Heimbausfonds vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Liebe Cartellbrüder,

nachfolgend darf ich Euch meinen Bericht des Jahres 2023 über den Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen (CV-Heimbausfonds) vorlegen.

Die Nachfrage nach zinsgünstigen Krediten des CV-Heimbausfonds war auch in 2023 deutlich spürbar. Neben der Darlehensvergabe liegen einige weitere konkrete Anfragen vor.

Aufgrund des im letzten Jahr stark gestiegenen Zinsniveaus für Immobilienkredite werden die – traditionell schon immer – sehr günstigen Konditionen des Heimbausfonds derzeit verstärkt nachgefragt. Bei einem aktuellen Zinsniveau ist auch zukünftig weiterhin mit einer verstärkten Nachfrage nach Heimbausfonds-Darlehen zu rechnen.

Derzeit bestehen keine Tilgungs- und Zinsrückstände.

Die finanzielle Basis des CV-Heimbausfonds ist weiterhin sehr solide. Der Fonds verfügte am 31.12.2023 über liquide Mittel von rd. T€ 397.

An dieser Stelle danke ich allen Mitgliedern des Bewilligungsausschusses für die gute Zusammenarbeit sowie unserer Buchhalterin im CV-Sekretariat, Frau Friebel, und den Kassenprüfern.

Thomas Breil (Sx)

Abstimmungsergebnis Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Enthaltungen
<input type="checkbox"/> angenommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

Bericht des Präsidenten der CV-Akademie e.V. für das Jahr 2023

Auch das Jahr 2023 stand noch leicht unter den Folgen von Corona und es wird sich zeigen, wie sich das Seminarwesen in 2024 entwickeln wird.

In 2023 konnten 29 Seminare mit 326 Teilnehmern (242 Studenten und 84 Nicht-Studenten) durchgeführt werden:

- 3 Seminare in Tagungsstätten (in 2022: 6).

- 4 Kooperationsseminare (in 2022: 7) sowie
- 19 Inhouse-Seminare (in 2022: 7), davon 1 Seminar online
- 3 Aktivitäten des Vororts

Am Akademischen Forum im Rahmen der Cartellversammlung in Fulda nahmen rund 250 Personen teil, und auch eine reguläre Mitgliederversammlung des Vereins CV-Akademie e.V. fand statt.

Die CVA unterstützte (wie im Vorjahr) als Mitherausgeber einen Tagungsband des *Arbeitskreises der Studentenhistoriker* mit 1.000 Euro. Weiterhin bezuschusste sie die Festschrift für Cbr Richard Weiskorn (Alfons Fleischmann Verein) mit 1.000 Euro.

Für Seminare wurden in 2023 insgesamt 28.903,80 € Euro ausgegeben (in 2022: 33.598,03 Euro), wobei ein Seminar im Durchschnitt mit 996,68 Euro bezuschusst wurde.

Im Berichtszeitraum wurde ein Überschuss von 894,33 Euro erwirtschaftet und das Vereinsvermögen betrug zum 31.12.2023 insgesamt 53.409,16 Euro.

Prof. Dr. habil. Michael Bruno Klein (Asc)

Abstimmungsergebnis		
Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Enthaltungen
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

Bericht des Vorstands der CV-Akademie e.V. für 2023

a) Zur Jahresrechnung 2023

Mitglieder

Im Berichtsjahr sind neun Mitglieder ausgeschieden (davon fünf verstorben), ein neues Mitglied (Student). Mitgliederstand Ende 2023:

93	persönliche Mitglieder (Nichtstudierende)
10	persönliche Mitglieder (Studierende)
33	korporative Mitglieder (CVZ)
83	korporative Mitglieder (AHZ)

Erträge

• aus Beiträgen	12.468,00 EUR	(Vorjahr: 12.918,00 EUR)
• aus Spenden	5,00 EUR	(Vorjahr: 5,00 EUR)
• Zuschuss VDD	13.500,00 EUR	(Vorjahr: 23.500,00 EUR)
• Zuschuss CV	37.570,10 EUR	(Vorjahr: 33.699,85 EUR)
• Zuschuss CV-FV ¹	0,00 EUR	(Vorjahr: -3.495,10 EUR)
• aus Teilnehmergebühren	10.230,40 EUR	(Vorjahr: 12.779,00 EUR)
Erträge gesamt:	73.773,50 EUR	(Vorjahr: 79.406,75 EUR)

Aufwendungen

Für **Seminare** wurden im Berichtszeitraum **28.903,80 EUR** ausgegeben (Vorjahr: 33.598,03 EUR). Im Durchschnitt finanzierte die CV-Akademie die Seminare mit einem Anteil von je **996,68 EUR**. Insgesamt haben an den Seminaren **326** Personen teilgenommen (Vorjahr: 418). Die **Sonstigen Aufwendungen**² betragen im Berichtszeitraum **42.138,55 EUR** (Vorjahr: 32.505,54 EUR).

Ergebnis

Im Berichtszeitraum wurde ein **Überschuss** von **984,33 EUR** erwirtschaftet. Das Vereinsvermögen der CV-Akademie beträgt demnach zum 31.12.2023 **53.409,16 EUR** (Vorjahr 52.514,83 EUR).

¹ Der Zuschuss des CV-Fördervereins ist ab dem Jahr 2021 entfallen; dafür wird der Zuschuss des CV erhöht.

² s. auch „verschiedene betriebliche Kosten“ (72.879,17 € ./. Veranstaltungskosten 1.836,82 € ./. Seminarkosten 28.903,80 € ergibt 42.138,55 €)

Bericht des Schatzmeisters der CV-Akademie e.V. zum Haushaltsplan 2024

b) zum Haushaltsplan 2024

	Euro Planzahlen	Euro Istzahlen	Euro Istzahlen
Erträge	2024	2023	2022
Mitgliedsbeiträge	12.260,00	12.468,00	12.918,00
Spenden	5,00	5,00	5,00
<u>Zuschüsse</u>			
VDD	13.500,00	13.500,00	23.500,00
CV	37.500,00	37.570,10	33.699,85
CV-Förderverein ³	0,00	0,00	-3.495,10
Teilnehmergebühren Seminare	10.500,00	10.230,40	12.779,00
	73.765,00	73.773,50	79.406,75
Aufwendungen	2024	2023	2022
Seminare / Veranstaltungen	30.500,00	30.740,62	41.971,38
Sonstige Aufwendungen ⁴	43.000,00	42.138,55	32.505,54
	73.500,00	72.879,17	74.476,92
Ergebnis	265,00	894,33	4.929,83

Andreas J. Braun (Sd)

³ ab 2021 keine Bezuschussung mehr des CV-Fördervereins. Wird mit Zuschuss des CV ausgeglichen.

⁴ s. „verschiedene betriebliche Kosten“

Abstimmungsergebnis		
Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Enthaltungen
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

Bericht der Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum e.V.

Liebe Cartellbrüder,

im Namen des Vorstands berichte ich über das vergangene Jahr, welches durch zahlreiche dezentrale Initiativen geprägt war. Wesentlich war die Fortführung der Überarbeitung des CV-Handbuches, realisiert durch drei produktive Online-Sitzungen.

Das vergangene Jahr war für die Gesellschaft geprägt von vielen dezentralen Aktivitäten.

Voran getrieben haben wir auch die Idee, einzelne Inhalte des Handbuches in Form eines Podcasts zu veröffentlichen. Mit Unterstützung unseres Social Media Redakteurs Cbr Philipp van Gels haben wir zwei Fassungen des Kapitels „Vom Fuchs zum Philister“ erstellt; eine als Monolog und eine als Dialog im Frage-Antwort-Stil. Aktuell läuft die Auswertung, und es sollen weitere Kapitel eingesprochen werden.

Hier gilt unser besonderer Dank den Cartellbrüdern, die uns mit ihrer technischen Expertise geholfen haben, die ersten Schritte auf diesem neuen Terrain zu gehen.

Die Position des Leiters des Ständigen Ausschusses ist derzeit noch vakant; dessen Aufgaben werden weiterhin von den Mitgliedern des Vorstands ausgefüllt.

Der Themenspeicher der Gesellschaft ist gut gefüllt. Sobald das Konzept für die Podcasts steht, werden wir es im CV-Rat diskutieren. Zuvor bedarf es nicht nur weiterer Einsprechungen, sondern auch eines Vertriebs- / Veröffentlichungskonzeptes inklusive der Festlegung der Hostfrage.

Aber auch die Druckfassung des Handbuches überarbeiten wir weiter. Hier ist noch festzulegen, ob es einen Print-Out geben soll oder eine Online-Fassung auf einem Host.

Die neue Klavierausgabe steht ebenfalls vor der Fertigstellung; sie ist um einige Märsche angereichert, so dass sie eine vollumfängliche Unterstützung für Kneipen und Kommerse sein kann. Vorsichtig versprochen wollen wir auf der Cartellversammlung ein Ansichtsexemplar auslegen.

Schließlich steht der Vorstand der Gesellschaft in engem Austausch mit Cbr Gerhart Hartmann. Mit seiner Unterstützung finden weitere Veröffentlichungen im BioLex des ÖCV statt (die Reichskanzler Cuno und Brüning wurden im Januar online gestellt). Für die akribischen Arbeiten gebührt Cbr Hartmann großer Dank! Gleichzeitig arbeitet Cbr Hartmann an der Neuschreibung der Geschichte des (deutschen) CV.

Im Berichtszeitraum gab es vier Sitzungen des Ständigen Ausschusses, die im digitalen Raum stattfanden sowie drei Vorstandssitzungen.

Die Kasse hat der Kassenprüfer des Vereins, Tom Förster (BuL), geprüft und bestätigt, dass alles korrekt verbucht wurde.

Sonstiges

Die GGB hat derzeit 52 Cartellbrüder und 24 Korporationen als Mitglieder.

Beiträge und Spenden sind weiterhin steuerbegünstigt.

Stephan Bucker (RBo), Vorsitzender

Abstimmungsergebnis		
Der vorgelegte Bericht wurde mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Enthaltungen
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

Bericht der CV-Afrika-Hilfe e.V.

Mit viel Dankbarkeit und Demut in das neue Jahr 2024 - Das 51. Jahr des CV-Afrika-Hilfe e.V. startete anfangs überaus erfreulich, da wir durch das Vorziehen der ersten Sitzung 2023 in die Weihnachtszeit 2022 schon mehrere Projekte, die eigentlich erst für die erste Projektrunde 2023 vorgesehen waren, durchfinanzieren konnten. Ab April 2023 sahen wir uns als Vorstand mit Angelegenheiten aus einer Zeit konfrontiert, zu der einige von uns gerade geboren oder selbst noch Kinder oder Jugendliche gewesen sind. Dennoch stellten wir uns den Herausforderungen, begannen umgehend die Recherchen, kontaktierten proaktiv die damaligen Projektpartner und die Mitglieder des Gründungsvorstandes, suchten und hielten den Kontakt zu unserem Cartellverband und externen Stellen. Auf der Cartellversammlung 2023 konnten wir so einen ersten Zwischenstand vortragen. An dieser Stelle ein besonderes Dankeschön an den Altvorstand Dr. Schäfer für seinen Bericht und diverse Klarstellungen. Obwohl dies alles sehr viel Kraft und noch mehr Zeit im Ehrenamt bedeutete, konnten wir unsere traditionelle Aktionsstände umsetzen, der Cartellversammlung im Rechenschaftsbericht Rede und Antwort stehen sowie an einem Infostand im Foyer über unsere Arbeit informieren und am Bennofest in München teilnehmen. Neben den vorgezogenen Projekten der ersten Projektrunde 2023 in das Projektjahr 2022 und der Verlegung des Förderstarts von einigen Projekten der zweiten Projektrunde 2023 nach 2024, wurden Projekte mit rund 70.000 Euro in 2023 gefördert. Am 4.1.2024 verzeichneten wir Spendeneingänge von 117.134,90 Euro seit dem 1.1.2023. Wodurch wir auch in 2024 in der Lage sein werden, sinnvolle und nachhaltige Projekte zur Selbsthilfe vor Ort zu fördern.

Vorstandssitzung am 4.2.2023 und 19.8.2023, beide Ochtendung

Fertiggestellt und durchfinanziert wurden aus der vorgezogenen Projektrunde 1-2023 nach 2-2022: Abschlussfinanzierungen der dreijährigen Schlosser- / Schweißerausbildung in Lomé (Togo) und des

Schulneubaus in Namibia, Wasserversorgung der Bright Future Bilingual Nursery and Primary School in Dschang (Kamerun), Ertüchtigung der MADDO Dairies (soz. Einrichtung Bistum; Arbeitsstätte und Nahversorgung) in Uganda und die Wasserversorgung der Schule in Atapakme in Togo. Ausbildung über drei Jahre von sieben Waisenkindern / Mädchen ohne Finanzierungsmöglichkeiten einer adäquaten Ausbildung durch das Elternhaus in Togo. Bau eines aktiven Hörraumes in Kooperation mit der Commission Diocésaine Justice et Paix in Rwanda.

Als neue Projekte 1-2023 wurden beschlossen: Herstellung von Trinkwasser zur Nahversorgung und Arbeitsplatzschaffung für Binnenvertriebene und Behinderte in Kamerun, Renovierung der maroden Sanitäranlage der Grundschule in Lwezo sowie Tiefenbohrung des dortigen Brunnens. Das Schulprojekt Elfenbeinküste wurde zur Klärung offener Fragen zurückgestellt.

Als neue Projekte 2-2023 wurden beschlossen: Erweiterung der Saint Antoine Primary School Ngoma in Rwanda, Förderung der Inneneinrichtung für die durch uns gebaute Beratungsstelle der Commission Diocésaine Justice et Paix in Rwanda, der Bau eines Spielplatzes für Gemeinde und Kindergarten in Mnolo (Tanzania), die Finanzierung des Ausrüstungsprojekts des katholischen Komplexes (Kindergarten und Grundschule) von Nko'ovos (Kamerun), der Wiederaufbau iSe Neubaus der Sekundarschule Moenge in der Dem. Rep. Kongo, der Neubau des Klassenraums in Kamutjonga, Namibia. LP: Ausbau und Finanzierung des laufenden Betriebes der FLG-Schule (Südsudan).

Mitgliederversammlungen am 4.2.2023 und (außerordentliche) 19.8.2023, beide Ochtendung

Die Entlastung des Vorstandes erfolgte einstimmig. Als neuer Vorstand wurden einstimmig gewählt: Vors. Phelan Andreas Neumann (CM, RFN), stv. Vors. Anicet Tokple (R-BI, RFN), SchMst. Johannes Thul (Ctr, RFN), SchrFhr. Andrea Neumann, Beisitzer Angela Thul, Tobias Nomine (CM).

Beschluss der Satzungsänderungen zur Präzisierung der Tätigkeitsfelder des Vereins im Sinne der entsprechenden Paragraphen der Abgabenordnung. Die entsprechenden Altpassagen stammten größtenteils noch aus der Erstfassung der Satzung. Die Änderungen wurden im Vorfeld durch die Cbr² Neumann, Thul und Kirsch ausgearbeitet und mit dem Finanzamt Mayen abgeklärt. Die Änderung im Vereinsregister erfolgte im Nachgang problemlos.

Zusammenarbeit, eigene Projekte, Partnerschaften

Neben den „traditionellen“ Informationsständen in Berlin, Saarlouis und Bonn, unterhielten wir im Rahmen der C.V.2023 in Fulda einen Informationsstand und auf dem Bennofest (17.+18.6.2023) in München. Ein besonderes Dankeschön an dieser Stelle an unseren Cbr Michael Reinfelder. Ergänzt um die Kontaktpflege mit der KAV Rheno-Fua-Ndem Dschang (Kamerun, AHX Cbr Afutendem), KAV Rheno Togo-To Lomé (Togo, AHX Afanou) und unserem Protektor Bischof Mbarga (Kamerun).

Unterstützung zweier Cbr² bei ihrer Tätigkeitssuche im Rahmen eines freiwilligen Jahres in Ghana, einem Abiturienten bei seinem Auslandspraktikum in Rwanda und Vermittlung einer karitativen Vor-Ort-Tätigkeit einer Architektin in Benin. In 2023 leisteten wir zudem wieder Hilfestellungen für Cartellbrüder bei Kontakten zu Wirtschaftsstellen an / mit Fokus auf der Elfenbeinküste.

Korrespondenzen, Online, Presse und Publikationen

Berichte in mehreren regionalen Tageszeitungen in Kamerun, Uganda, Rwanda und Togo, Erwähnungen und Berichte in der ACADEMIA und unser Partner CSW finanzierte die Bewerbung unserer Projekte in zwei Auflagen der VHS Merzig-Wadern (Auflage jeweils 30.000 Stück). Auf Anfrage wurden mehreren Cbr² rund 4.700 Wickelfalz-Flyer und eine ansprechende Anzahl von Stiften zur Verteilung zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Flyer wurden in 2023 komplett durch unseren Partner CSW übernommen. Neben den E-Mails wurden auch 2023 deutlich mehr als 1.000 Dankeschreiben und allgemeine Korrespondenz – inkl. Projektabklärungen - getätigt. 2023 leider ergänzt um zahlreiche Korrespondenzen mit Projektpartner der 1970er- und 1980er-Jahre im Zuge der Recherchetätigkeiten. Die nicht unerheblichen Telefonkosten wurden von allen Beteiligten dem Verein kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Spendenverwaltung

Die Adressenrecherche und Spendenquittungsausstellung erfolgten äußerst zeitnah und zufriedenstellend, was die Rückmeldungen bestätigten. Die Kosten der Spendenverwaltung blieben in 2023 stabil. Im Vergleich zur vorherigen Spendenverwaltung liegt eine Kostenreduzierung um 47 Prozent vor. Die Spendenverwaltung umfasst dabei auch die Punkte Adressrecherche, Datenvorhaltung und Erstellung von Kopien, Pflege Adoremadatai, Statistikauswertung, uem. Ein Initiativangebot führte 2023 wieder zu einer Überprüfung auf mögliche Alternativangebote. Die eingeholten Vergleichsangebote ergaben ein Kostendelta zum nächstgünstigeren Angebot iHv 10.122 Euro. Somit erfolgte kein Wechsel. Das Weihnachtsmailing umfasste 2023 erstmalig 15.000 Cbr² und beinhaltete Anschreiben, Flyer, Postbrief individualisiert. Ergänzt wurde es um Anschreiben an 1.000 Cbr² aus der Adrema-Datei sowie 500 Cbr² / Förderer aus der erweiterten Mitgliederdatei und Verteilungsflyer. Mit Blick auf die steigen-

den Kosten wurde im Vorstand angeregt, dass beim nächsten Weihnachtsmailing die Abfrage aufgenommen wird, ob wir Förderer zukünftig auch per E-Mail anschreiben dürfen.

Präsentation, Kommunikation, Internet und Social Media

Flyererstellung für die Cartellversammlung, das Bennofest und diverse Standbetriebe, Werbestifte, Rollup, Banner und das Weihnachtsmailing inkl. Postwertzeichen für Päckchen / Briefe konnten größtenteils komplett in Eigenregie umgesetzt werden. Ebenso die Pflege unserer Website und der Facebook-Fanpage. Unsere Website und Module wurden kostenlos durch unseren Provider auf die neusten Datenbank- und PHP-Versionen umgestellt. Aktuell zählen wir auf der Hauptseite ohne Projektseiten rund 48.500 Besucher. Unsere Fanpage verzeichnet eine deutlich gestiegene Rezeption durch Cbr² und Besucher. Zum Bereich Internet zählen zudem der Dokumentserver und der MX-Bereich.

Hinweis(e): Alle Finanzdaten im Buchungszeitraum sind in der Langfassung sowie im Finanz- und Wirtschaftsbericht für den Finanzzeitraum 1.1.2023-31.12.2023 aufgeschlüsselt.

Phelan Andreas Neumann (CM), Vorsitzender

Abstimmungsergebnis

Der vorgelegte Bericht wurde mit

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

_____ Enthaltungen

zur Kenntnis genommen

abgelehnt

Rechenschaftsberichte und Kassenberichte



Cartellverband (CV)



Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens
an Hochschulen (Heimbaufonds)



CV-Afrika-Hilfe e.V.



Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V.



CV-Akademie e.V.



Gesellschaft für Studentengeschichte
und studentisches Brauchtum e.V.



Alfons-Fleischmann-Studentenheim-Verein e.V.



Verein der Freunde und Förderer des
Cartellverbandes der katholischen deutschen
Studentenverbindungen e.V.

**Rechenschaftsbericht des CV
für das Haushaltsjahr vom 1.8.2022 – 31.7.2023 und
Vorlage des Zusammenfassenden Prüfungsvermerkes
der Kassenprüfungskommission**

**Bilanz / Vermögensaufstellung
zum 31. Juli 2023**

		31.07.2023	01.08.2022
		EUR	EUR
A. Anlagevermögen		569.945,17	585.209,91
I. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.162,68		
II. Geleistete Anzahlungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		
III. Wertpapiere des Anlagevermögens	560.782,49		
B. Umlaufvermögen		646.566,14	726.814,68
I. Bestand Waren	10.624,68		9.376,99
II. Forderungen	17.337,71		19.199,58
1. Forderungen aus CV-Beiträgen	2.036,50		3.285,65
2. Forderungen aus L+L	18,90		3.860,88
3. Forderungen an CV-Vereine	510,39		390,69
4. Sonstige Forderungen	9.729,01		11.662,36
III. Kassenbestand / Guth. bei Kreditinstituten	618.603,75		698.238,11
C. Aktive Rechnungsabgrenzung		1.709,78	7.447,90
Summe Aktiva		1.218.221,09	1.319.472,49
A. Eigenkapital		147.084,02	147.996,92
I. Vereinsvermögen	144.313,52		
II. Gewinn- und Verlustvortrag	3.683,40		
III. Jahresfehlbetrag	-912,90		
B. Rücklagen		763.128,74	855.074,61
C. Rückstellungen		1.049,10	3.963,78
D. Verbindlichkeiten		19.916,23	21.173,18
I. Verbindlichkeiten aus CV-Beiträgen	0,00		
II. Sonstige Verbindlichkeiten	19.916,23		
E. Passive Rechnungsabgrenzung		287.043,00	291.264,00
Summe Passiva		1.218.221,09	1.319.472,49

Kostenrechnung CV-Haushalt 2022/23

Einnahmen:

	Ist 2022/23	Etat 2022/23	Abweichung	
	Eur	Eur	Eur	%
1. CV-Beitrag:				
a) AVe	80.378,25	80.900,00	-521,75	-0,64
b) AHV	780.752,00	779.100,00	1.652,00	0,21
2. ACADEMIA: Anzeigen	65.013,03	60.000,00	5.013,03	8,35
3. Warenverkauf	6.370,88	4.000,00	2.370,88	59,27
4. Dienstleistungen: Verbindungen und CVZ	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Zinsen	11.140,89	10.500,00	640,89	6,10
6. Zuschüsse: VDD	18.500,00	18.500,00	0,00	0,00
7. Rücklagen/ PRA				
a) Auflösung Rücklagen	97.215,87	118.800,00	-21.584,13	-18,16
b) PRA - CV-Beitrag Auflösung	291.264,00	291.300,00	-36,00	-0,01
c) PRA - CV-Beitrag Dotierung	-287.043,00	-286.700,00	-343,00	0,11
8. sonstige Einnahmen	3.315,48	3.000,00	315,48	10,51
9. Bußen: Sonderfonds "Caritas"	5.270,00	4.000,00	1.270,00	31,75
	<u>1.072.177,40</u>	<u>1.083.400,00</u>	<u>-11.222,60</u>	<u>-1,03</u>

Ausgaben:	Ist 2022/23	Etat 2022/23	Abweichung	
	Eur	Eur	Eur	%
1. Sekretariat/ Schatzamt				
a) Verwaltungskosten	437.532,18	434.900,00	2.632,18	0,60
b) Warenverbrauch	3.486,86	2.000,00	1.486,86	74,34
2. Technik/ EDV	17.989,26	16.000,00	1.989,26	12,43
3. ACADEMIA	304.604,59	320.000,00	-15.395,41	-4,81
4. Vorort				
a) Verwaltungskosten	36.591,45	37.000,00	-408,55	-1,10
b) Winter-Studententag	2.185,49	3.000,00	-814,51	-27,15
5. Cartellversammlung	77.342,35	65.000,00	12.342,35	18,98
6. CV-Rat	25.376,07	25.000,00	376,07	1,50
7. AHB-Vorstand	10.050,04	10.000,00	50,04	0,50
8. Ämter und Einrichtungen	17.463,19	18.500,00	-1.036,81	-5,60
9. Beiträge: KAD, AGV, EKV etc.	3.631,00	3.700,00	-69,00	-1,86
10. Verbändegespräche	1.104,30	3.000,00	-1.895,70	-63,19
11. Zuschuss CV-Akademie e.V.	51.000,00	51.000,00	0,00	0,00
12. Zuschuss CV-Vereine	3.560,67	3.800,00	-239,33	-6,29
13. Dotierung Rücklagen/ Rückstellungen				
a) Rücklagen	5.270,00	4.000,00	1.270,00	31,75
b) Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Abschreibungen	20.914,64	22.000,00	-1.085,36	-4,93
15. Projekt "Neustart nach Corona"	5.215,87	5.000,00	215,87	4,31
16. Öffentlichkeitsarbeit	31.725,31	34.000,00	-2.274,69	-6,69
17. CV-Bildungsforum	2.522,32	5.000,00	-2.477,68	-49,55
18. CV-Homepage und MV	9.272,28	12.000,00	-2.727,72	-22,73
19. Einsatz SF "Caritas"	2.000,00	5.000,00	-3.000,00	-60,00
20. Regionaltage	609,52	500,00	109,52	21,90
21. Gesamtverzeichnis	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Kardinalskonsistorium/ Katholikentag	0,00	0,00	0,00	0,00
23. KAD-Ämter	3.642,91	3.000,00	642,91	21,43
	1.073.090,30	1.083.400,00	-10.309,70	-0,95
Einnahmen	1.072.177,40	1.083.400,00	-11.222,60	-1,03
Ausgaben	1.073.090,30	1.083.400,00	-10.309,70	-0,95
	-912,90	0,00	-912,90	

Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht des CV 2022/23

	Ist 2022/23 Eur	Etat 2022/23 Eur	Abweichung Eur	%
1. Sekretariat				
a) Verwaltungskosten				
1 Personalkosten	359.022,29	360.200,00	-1.177,71	-0,32
2 Miete und Mietnebenkosten	43.468,64	43.600,00	-131,36	-0,30
3 Kommunikation, Büromaterial, Porti	2.299,74	2.700,00	-400,26	-14,82
4 Steuern, Vers., Beiträge	6.567,94	4.800,00	1.767,94	36,83
5 Reise- und Übernachtungskosten, Dienstreisen	11.313,80	10.200,00	1.113,80	10,91
6 Div. Ausgaben	14.859,77	13.400,00	1.459,77	10,89
a) Repräsentation und Bewirtung	2.813,87			
b) Zeitschriften, Bücher, Medien	752,55			
c) Steuerberatung	6.461,70			
d) Diverse	4.831,65			
	<u>437.532,18</u>	<u>434.900,00</u>	<u>2.632,18</u>	<u>0,60</u>
3. ACADEMIA				
1 Verwaltungskosten/ Personalaufwand	20.705,87	21.000,00	-294,13	-1,40
2 Reise- und Übernachtungskosten	2.600,73	2.500,00	100,73	4,02
3 Porti und Versand	130.748,65	135.000,00	-4.251,35	-3,14
4 Herstellungskosten	148.777,83	158.500,00	-9.722,17	-6,13
a) Gestaltung und Titelseite	48.212,02			
b) Druck	85.590,56			
c) Provision	14.975,25			
5 Div. Ausgaben	1.771,51	3.000,00	-1.228,49	-40,94
	<u>304.604,59</u>	<u>320.000,00</u>	<u>-15.395,41</u>	<u>-4,81</u>
4. Vorort				
a) Verwaltungskosten				
1 Raumkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
2 Reise- und Übernachtungskosten	31.723,51	29.000,00	2.723,51	9,39
3 Telefon, Fax, Porti	452,18	200,00	252,18	126,09
4 Büromaterial	186,41	800,00	-613,59	-76,69
5 Div. Ausgaben	4.229,35	7.000,00	-2.770,65	-39,58
	<u>36.591,45</u>	<u>37.000,00</u>	<u>-408,55</u>	<u>-1,10</u>

	Ist 2022/23 Eur	Etat 2022/23 Eur	Abweichung Eur	%
5. 137. Cartellversammlung Fulda				
1 Raumkosten	27.818,00	25.000,00	2.818,00	11,27
2 Reise- und Übernachtungskosten	37.996,35	28.000,00	9.996,35	35,70
a) Aktivenvertreter	17.241,50			
b) VbA, Amtsleiter, Verhandlungsleitung, Protokollf.	13.407,30			
c) Organisation / Vorbereitung / Tagungs- büro	7.891,41			
d) ./ anrechenb. Vorsteuer	-543,86			
3 Gästebetreuung	6.154,00	4.000,00	2.154,00	53,85
4 Vertreterunterlagen	812,74	2.800,00	-1.987,26	-70,97
5 Protokoll 136. C.V. 2022 Bonn	0,00	2.200,00	-2.200,00	-100,00
6 Div. Ausgaben	4.561,26	3.000,00	1.561,26	52,04
	<u>77.342,35</u>	<u>65.000,00</u>	<u>12.342,35</u>	<u>18,98</u>
6. CV-Rat				
1 Reise- und Übernachtungskosten	12.924,69	11.000,00	1.924,69	17,49
2 Telefon, Fax, Porti	6.364,63	7.000,00	-635,37	-9,07
3 Repräsentation/ Bewirtung	3.029,38	3.000,00	29,38	0,97
4 Div. Ausgaben	3.057,37	4.000,00	-942,63	-23,56
	<u>25.376,07</u>	<u>25.000,00</u>	<u>376,07</u>	<u>1,50</u>
7. AHB-Vorstand				
1 Reise- und Übernachtungskosten	7.461,83	7.500,00	-38,17	-0,50
2 Telefon, Fax, Porti	89,20	100,00	-10,80	-10,80
3 Repräsentation/ Bewirtung	2.499,01	2.000,00	499,01	24,95
4 Div. Ausgaben	0,00	400,00	-400,00	-100,00
	<u>10.050,04</u>	<u>10.000,00</u>	<u>50,04</u>	<u>0,50</u>
8. Ämter und Einrichtungen				
1 CV-Seelsorgeamt	20,10	2.500,00		
2 CV-Hochschulamt	643,56	1.000,00		
3 CV-Rechtsamt/ Rechtskommission	815,40	1.000,00		
4 CV-Amt für Informationstechnologie	605,35	1.000,00		
5 CV-Hauptgericht	0,00	0,00		
6 CV-Archiv	15.378,78	13.000,00		
	<u>17.463,19</u>	<u>18.500,00</u>	<u>-1.036,81</u>	<u>-5,60</u>
11. Zuschuss an CV-Akademie e.V.				
1 Zuschüsse CV	32.500,00	32.500,00	0,00	0,00
2 Zuschüsse Dritter: VDD	18.500,00	18.500,00	0,00	0,00
	<u>51.000,00</u>	<u>51.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

	Ist 2022/23 Eur	Etat 2022/23 Eur	Abweichung Eur	%
14. Abschreibungen				
1 EDV	17.951,93			
2 Betr.- u. Geschäftsausstattung	1.481,84			
3 GWG	1.480,87			
	<u>20.914,64</u>	<u>22.000,00</u>	<u>-1.085,36</u>	<u>-4,93</u>
16. Öffentlichkeitsarbeit				
1 Pressereferent: Personalaufwand	22.800,00	22.800,00	0,00	0,00
2 Pressereferent: Sachaufwand	1.980,26	2.000,00	-19,74	-0,98
3 SocialMedia-Redakteur	6.945,05	9.000,00	-2.054,95	-22,83
4 Allgemein	0,00	200,00	-200,00	-100,00
	<u>31.725,31</u>	<u>34.000,00</u>	<u>-2.274,69</u>	<u>-6,69</u>
	Stand 01.08.22 Eur	Auflösung Eur	Zuführung Eur	Stand 31.07.23 Eur
Rücklagen				
1 offene Rücklagen	813.500	-90.000	0	723.500
2 Nachwuchswerbung	31.409	-5.216	3.270	29.464
3 SF "Caritas"	10.000	-2.000	2.000	10.000
4 Technik Vorort	165	0	0	165
	<u>855.075</u>	<u>-97.216</u>	<u>5.270</u>	<u>763.129</u>
Rückstellungen				
Sonst. Rückstellungen	3.964	-2.915	0	1.049
	<u>3.964</u>	<u>-2.915</u>	<u>0</u>	<u>1.049</u>
Passive Rechnungsabgrenzung				
CV-Haushalt: Anteil CV-Beitrag 1.8.-30.11.	291.264	-291.264	287.043	287.043

Zusammenfassender Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Das vom CV-Schatzmeister, Cartellbruder Andreas Marquardt (Alf), vorgelegte Rechenwerk für das Haushaltsjahr 2022/2023 wurde von Mitgliedern der Kassenprüfungskommission am 19. Januar 2024 im CV-Sekretariat in Bad Honnef gemäß § 278 CO unter Beachtung der dort normierten Vorgaben zur Kassenprüfung geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere darauf, dass

- a) der Haushaltsplan und die Beschlüsse der Organe des CV eingehalten wurden,
- b) die Einnahmen und Ausgaben vollständig angegeben, begründet und belegt sind,
- c) die Haushaltsführung wirtschaftlich und sparsam erfolgt ist,
- d) der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist.

Vorgelegt wurden:

- Bilanz zum 31.07.2023
- Gewinn- und Verlustrechnung 2022/2023 einschl. Etatgegenüberstellung
- Haushaltsplan 2022/2023
- Rechnungslegung des Vorortpräsidiums Fulda 2022/2023
- Inventarliste zum 31.07.2023
- Anlagen zu den wesentlichen Etat-Positionen
- Steuererklärungen und Steuerbescheide

Darüber hinaus stand der Kassenprüfungskommission das gesamte Rechenwerk uneingeschränkt – unabhängig vom Aufteilungsplan – zur Verfügung.

Die Prüfungen der eigenständigen Rechnungslegung der gemeinnützigen Einrichtungen des CV werden in gesonderten Berichten dargestellt und sind nicht Gegenstand dieses Bestätigungsvermerkes.

Die Kassenprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Alte Herren

Arun Dasgupta (G-S)
Christoph Dorn (Ae)
Philipp Wunderlich (Ks)
Jochen-Alexander Schirmer (Sd)

Aktive

Tom Förster (BuL)
Michael Poetschki (Sx)
Christian Popp (Rup)
Kristoffer Uhlenkamp (Cpf)

Die Prüfung der verschiedenen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Einrichtungen wurde unter den Mitgliedern der Kassenprüfungskommission nach der folgenden Aufteilung vorgenommen:

Kassenprüfer:

Jochen-Alexander Schirmer (Sd)

Aufgabengebiet:

Organisation, Koordinierung der Prüfungsergebnisse, Erstellung des Prüfungsberichtes

Jochen-Alexander Schirmer (Sd) und

Phillip Wunderlich (Ks)

Cartellverband (ohne Vorort)

Michael Pötschki (Sx)

Vorortspräsidium Fulda 2022/2023

Tom Förster (BuL)

Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum e.V.; 30.09.2023

Verein der Freunde und Förderer des CV e.V.; 31.12.2023

Christoph Dorn (Ae)

CV-Akademie e.V.; 31.12.2023

Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V.; 31.12.2023

Arun Dasgupta (G-S)

CV-Heimbausfonds; 31.12.2023

Alfons Fleischmann-Studentenheim e.V.; 31.12.2023

II. Buchführung

Die Buchführung des CV erfolgt durch das CV-Sekretariat in Form einer nach kaufmännischen Gesichtspunkten eingerichteten doppelten Buchführung. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2022/2023 wur-

den alle Geschäftsvorfälle mittels einer EDV-Anlage gebucht. Verwendet wurde die Buchhaltungssoftware „Lexware professional“.

Wie in den Vorjahren besteht die Rechnungslegung des CV-Schatzamtes aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung. Der CV hat ein abweichendes Wirtschaftsjahr für die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Aufwendungen und Erträge werden periodengerecht auf den Bilanzstichtag 31.07. abgegrenzt.

Die Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum e.V. hat ebenfalls ein abweichendes Wirtschaftsjahr; jedoch für die Zeit vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres. Für diesen Verein wird eine Einnahme-Überschussrechnung erstellt. Die übrigen Einrichtungen des Cartellverbandes haben als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr. Hier werden Bilanzen bzw. Einnahme-Überschussrechnungen auf den Stichtag 31.12. erstellt.

III. Prüfungsfeststellung

Der Jahresabschluss zum 31.07.2023, wie er sich aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.08.2022 bis zum 31.07.2023 ergibt, schließt mit einem Jahresfehlbetrag von EUR 912,90 (Vorjahr EUR 673,60 Jahresüberschuss) ab.

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 147,1 (Vorjahr TEUR 148,0). Daneben werden Rücklagen in Höhe von TEUR 763,1 nach TEUR 855,1 im Vorjahr ausgewiesen. Für die für das folgende Geschäftsjahr vereinnahmten Mitgliedsbeiträge werden passive Abgrenzungen von TEUR 287,0 nach TEUR 291,3 im Vorjahr ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in einer Kostenstellenrechnung gem. der Etatpositionen aufglieder. Dabei sind die Abweichungen zwischen Etatposten und Kostenstelle dargestellt.

Den Einnahmen in Höhe von rd. TEUR 1.072,2 (Vorjahr TEUR 972,6) standen Ausgaben in Höhe von rd. TEUR 1.073,1. (Vorjahr TEUR 971,9) gegenüber. Geplant waren lt. Etat 2022/2023 Einnahmen von TEUR 1.083,4 (Vorjahr TEUR 978,1) und Ausgaben von TEUR 1.083,4 (Vorjahr TEUR 978,0).

Für noch nicht berechnete Kosten werden Rückstellungen gebildet. Ebenso werden für noch nicht verbrauchte Etatpositionen Rücklagen eingestellt. Die im Voraus vereinnahmten Beiträge werden durch passive Rechnungsabgrenzungsposten zeitanteilig abgegrenzt. Die Bildung und Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie der Rücklagen und weitgehend auch der Rückstellungen werden über separate korrespondierende Konten verbucht und insgesamt in der allgemeinen Etatposition "Rücklagendotierung" ausgewiesen. Die eigentliche Etatposition wird dann erst bei Verbuchung der Zahlung in einem folgenden Haushaltsjahr mit dem Zahlungsbetrag belastet. Bei der Verbuchung der Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgt die Zurechnung unmittelbar bei der jeweiligen Etatposition. Die Rücklagen betragen zum Ende des Berichtsjahres TEUR 763,1 nach TEUR 855,1 im Vorjahr.

Im Berichtsjahr wurden in die Rücklagen TEUR 5,3 (gewinnmindernd) neu eingestellt und Rücklagen in Höhe von TEUR 97,2 (gewinnerhöhend) aufgelöst. Das Jahresergebnis des Cartellverbandes weist nach einem Gewinn im Vorjahr von EUR 673,60 im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag von EUR 912,90 aus.

Die Beitragseinnahmen der Mitglieder in Höhe von TEUR 861,1 lagen ohne Berücksichtigung der zeitlichen Abgrenzungen um TEUR 12,7 unter dem Vorjahresansatz. Die Einnahmen entsprechen dem Planansatz. Damit setzt sich – ohne den Sondereffekt der Beitragserhöhung in den Vorjahren – jedoch der Trend der kontinuierlichen rückläufigen Mitgliedsbeiträge fort. Im Berichtsjahr wurden zusätzlich Bußgelder – im Wesentlichen für nicht fristgerechte Meldungen der Mitgliederzahlen der jeweiligen Verbindungen – von TEUR 5,2 (Vorjahr TEUR 5,6) vereinnahmt. Aufwendungen für den CV-Sonderfonds „Caritas“ wurden im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 2,0 getätigt, geplant waren, gegenüber dem Vorjahr unverändert, TEUR 5,0.

Die Kosten im Bereich der Kostenstelle "Sekretariat – Verwaltungskosten und Technik/EDV" in Höhe von TEUR 459,0 (Vorjahr TEUR 392,4) haben die Plankosten um TEUR 6,1 überschritten. Die Plankosten waren im Vergleich zum Vorjahr von TEUR 391,3 bereits um TEUR 61,6 auf TEUR 452,9 höher angesetzt worden.

Im Bereich der Kostenstelle "ACADEMIA" wurde das geplante Gesamtbudget (Erstellung abzüglich Anzeigenerlöse) von TEUR 260,0 (Vorjahr TEUR 247,0) um TEUR 20,4 unterschritten. Die Plankosten von TEUR 320,0 wurden dabei um TEUR 15,4 unterschritten, wobei die geplanten Einnahmen von TEUR 60,0 um TEUR 5,0 übertroffen wurden. Der Gesamtzuschuss betrug im Berichtsjahr TEUR 239,6 nach TEUR 253,8 im Vorjahr.

Bei der Kostenstelle "Cartellversammlung" wurde der Planansatz von TEUR 65,0 (Vorjahr TEUR 65,0) um insgesamt TEUR 12,3 überschritten.

Die geplanten Kosten des Vorortes (inkl. Studententag) in Höhe von TEUR 40,0 (Vorjahresplan TEUR 39,0) wurden um TEUR 1,2 unterschritten.

Die geplanten Kosten des CV-Rates und AHB-Vorstandes in Höhe von zusammen TEUR 35,0 (Vorjahr TEUR 35,0) wurden geringfügig überschritten.

In dem Bereich der Kostenstelle "CV-Internetauftritt" wurde der Planansatz von TEUR 12,0 (Vorjahr TEUR 10,0) um insgesamt TEUR 2,7 unterschritten.

Bei der Kostenstelle „Zuschuss zur CV-Akademie e.V.“ wurden die Plankosten in Höhe von TEUR 51,0 eingehalten. Hierbei handelt es sich, unabhängig von den Veranstaltungen der Akademie, um die Weiterleitung der zugesagten Zuschüsse.

Anstelle der geplanten Auflösungen der Rücklagen in Höhe von TEUR 118,8 wurden TEUR 97,2 aufgelöst. Anstelle der geplanten Zuführung der Rücklagen von TEUR 4,0 wurden den Rücklagen in Höhe von TEUR 5,2 neu zugeführt. Die Rücklagenverrechnung weicht damit per Saldo positiv um insgesamt TEUR 20,3 (Vorjahr TEUR 0,4 negative Abweichung) vom Planansatz ab. Durch Zuführungen, Auflösungen bzw. Inanspruchnahmen der Rücklagen auf insgesamt TEUR 763,1 zum Bilanzstichtag (Vorjahr TEUR 855,1) wurde das bilanzielle Jahresergebnis des Cartellverbandes durch die Verrechnung der Rücklagen um insgesamt TEUR 91,9 verbessert (Vorjahr TEUR 15,6 verringert). Von den bestehenden Rücklagen entfallen auf allgemeine offene Rücklagen TEUR 723,5 (Vorjahr TEUR 813,5), auf Software und neue Technik des Vorortes TEUR 0,2 (Vorjahr TEUR 0,2) und auf Nachwuchswerbung TEUR 29,5 (Vorjahr TEUR 31,4). Auf den Sonderfonds Caritas entfallen TEUR 10,0 (Vorjahr TEUR 10,0).

Abschreibungen sind mit TEUR 20,9 (Vorjahr TEUR 26,3) um TEUR 1,1 geringer als geplant angefallen. Die Abschreibungen resultieren insbesondere aus der Abschreibung der Mitgliedersoftware aus dem Jahr 2019/2020.

Die Sekretariatsaufwendungen umfassen 42,8 % (Vorjahr 40,3 %) und der Zuschussbedarf zur Verbandszeitschrift ACADEMIA 22,3 % (Vorjahr 26,1 %) der gesamten Aufwendungen des Verbandes.

Die Etatansätze unterschritten bis auf die Cartellversammlung in Fulda und den Aufwendungen für das Sekretariat insgesamt oder nur vereinzelt unwesentlich die Planansätze. Im Vergleich zum Vorjahr waren die Plankosten von TEUR 978,0 auf TEUR 1.083,4 jedoch um TEUR 105,4 höher. Hier war die Auflösung der Rücklagen mit TEUR 118,0 (Vorjahr TEUR 12,0) bereits geplant gewesen.

Es ergaben sich weder Einwendungen noch Beanstandungen. Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung wurde festgestellt. Die Buch- und Belegführung des CV-Schatzamtes entsprechen ansonsten der Geschäfts- und der Finanzordnung. Die Bestände und Verbindlichkeiten sind richtig ausgewiesen.

Es sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass gegen den Haushaltsplan und Beschlüsse der Organe des CV verstoßen wurde sowie die Haushaltsführung nicht wirtschaftlich und sparsam erfolgt sei.

Die Rechnungslegung des CV-Heimbausfonds wurde in die Kassenprüfung einbezogen. Alle übrigen selbständigen Vereine wurden nicht in die Kassenprüfung einbezogen, sondern erfolgen – insbesondere wegen der abweichenden Wirtschaftsjahre und der zeitlichen Verzögerungen – eigenständig. Für die einzelnen Vereine werden jeweils separate Prüfungsvermerke gefertigt. Die CV-Afrikahilfe e.V. hat eine eigene externe Kassenprüfung durchgeführt. Eine Überprüfung durch Mitglieder der Kassenprüfungskommission wurde für diesen Verein nicht durchgeführt.

IV. Zusammenfassender Prüfungsvermerk

Die Rechnungslegung des CV-Schatzamtes für das Rechnungsjahr 2022/2023 (31.07.2023) wurde von der Kassenprüfungskommission am 19. Januar 2024 überprüft.

Die Rechnungslegung und Prüfungsergebnisse der dem CV nahestehenden eigenständigen gemeinnützigen Vereine ergeben sich aus den eigenständigen Prüfungsvermerken der jeweiligen Prüfer der Prüfungskommission bzw. eigenen Kassenprüfern.

Der Jahresabschluss zum 31.07.2023, wie er sich aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.08.2022 bis zum 31.07.2023 ergibt, schließt mit einem Jahresfehlbetrag von EUR 912,90 (Vorjahr EUR 673,60 Jahresüberschuss) ab, wobei den Einnahmen in Höhe von rd. TEUR 1.072,2 (Vorjahr TEUR 972,6) Ausgaben in Höhe von rd. TEUR 1.073,1 (Vorjahr TEUR 971,9) gegenüberstehen. Geplant waren lt. Etat 2022/2023 Einnahmen und Ausgaben von jeweils TEUR 1.083,4.

Die Einzelfeststellungen sind im Berichtsteil unter III. Prüfungsfeststellung detailliert beschrieben.

Die Kassenprüfung wurde von den einzelnen Mitgliedern der CV-Kassenprüfungskommission anhand der Buchführung, der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte in Stichproben vorgenommen.

Die Kassenprüfung erstreckte sich insbesondere darauf, dass der Haushaltsplan und die Beschlüsse der Organe des CV eingehalten wurden, die Einnahmen und Ausgaben vollständig angegeben, begründet und belegt sind, die Haushaltsführung wirtschaftlich und sparsam erfolgt und der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Kassenprüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Buchführung des CV wurde während des laufenden Rechnungsjahres nach Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung mittels einer EDV-Anlage geführt. Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig angegeben, begründet und belegt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Kassenprüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des CV-Schatzamtes für das Geschäftsjahr 2022/2023 den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und getreuen Rechnungslegung. Die Buch- und Belegführung des CV-Schatzamtes entsprechen der Geschäfts- und der Finanzordnung. Die Bestände sind richtig ausgewiesen.

Auf der Grundlage unserer Kassenprüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass gegen den Haushaltsplan und die Beschlüsse der Organe des CV verstoßen wurde sowie die Haushaltsführung nicht wirtschaftlich und sparsam erfolgte.

Steinfurt, 06. März 2024

Für die Kassenprüfungskommission

Jochen-Alexander Schirmer (Sd)

Abstimmungsergebnis		
_____ Ja-Stimmen	Mit _____ Nein-Stimmen	_____ Stimmenthaltungen
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	

Rechenschaftsbericht des CV-Heimbausfonds für das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2023 und Vorlage des Zusammenfassenden Prüfungsvermerkes

Bilanz in EUR zum 31. Dezember 2023

A. Anlagevermögen		0,00
B. Umlaufvermögen		567.416,32
I. Forderungen aus Darlehen	168.062,50	
II. Zinsforderungen	2.113,61	
III. Sonstige Forderungen	0,00	
IV. Guthaben bei Kreditinstituten	397.240,21	
Summe Aktiva		567.416,32
A. Eigenkapital		16.777,53
I. Vereinsvermögen	18.836,37	
II. Gewinn- und Verlustvortrag	-1.895,61	
III. Jahresfehlbetrag	-163,23	
B. Rücklagen / Rückstellungen		0,00
C. Verbindlichkeiten		550.638,79
I. Einlagen der Verbindungen	550.388,79	
1. Aktivitates	53.344,29	
2. AHV	497.044,50	
II. Sonstige Verbindlichkeiten	250,00	
Summe Passiva		567.416,32

Gewinn- und Verlustrechnung in EUR zum 31. Dezember 2023

Einnahmen		
Zinserträge aus Darlehen	2.113,61	
Zinserträge Bank	1.065,41	
Sonstige Erträge	0,00	
Summe Einnahmen		3.179,02
 Ausgaben		
Personalaufwendungen	-540,00	
Zinsaufwendungen	-2.738,25	
Aktivitates	-265,37	
AHV	-2.472,88	
Sonstige Aufwendungen	-64,00	
Summe Ausgaben		-3.342,25
Jahresfehlbetrag		-163,23

Darlehen

Darlehensnehmer	Stand	Zugang	Abgang	Stand
	01.01.2023			31.12.2023
	€	€	€	€
Alf Studentenheimverein Freising e.V.	27.125,00		3.875,00	23.250,00
B-S Hausbauverein Borusso-Saxonia e.V.	6.250,00		2.500,00	3.750,00
CM Eigenheim- u. Stud.Förderungsverein	9.375,00		3.750,00	5.625,00
F-Rt AHV der KDStV Franco-Raetia e.V.	27.125,00		3.875,00	23.250,00
F-Rt (DM); AHV der KDStV Franco-Raetia e.V.	14.250,00		4.750,00	9.500,00
H-RG Studienhilfe Hasso-Rhenania Gießen e.V.	31.000,00			31.000,00
Mm AHV Markomania Würzburg e.V.	23.250,00		3.875,00	19.375,00
Nds Stiftung KDStV Niedersachsen e.V.	25.187,50		3.875,00	21.312,50
Wd Heimverein Widukind e.V.	0,00	31.000,00		31.000,00
	163.562,50	31.000,00	26.500,00	168.062,50

Zusammenfassender Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission

1 Prüfung und Auftragsdurchführung

Beauftragter Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2023 ist Cbr Arun Dasgupta (G-S). Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde am 05.03.2024 durchgeführt.

2 Erläuterungen zur Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgte anhand der digital zu Verfügung gestellten Unterlagen. Diese Unterlagen umfassen sämtliche Belege, die Gewinn- und Verlustrechnung, das Journal, die Sachkontenliste sowie die Summen- und Saldenlisten für das Geschäftsjahr vom 1.1.-31.12.2023.

3 Prüfungsergebnis

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinerlei Beanstandungen geführt. Sämtliche Buchungen wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung durchgeführt und stellen somit ein korrektes Abbild der Geschäftsvorfälle des Geschäftsjahres 2023 dar.

Basierend auf dem Prüfungsergebnis wird vorgeschlagen, den Vorstand für das Geschäftsjahr 2023 zu entlasten.

Ratingen, am 8. März 2024

Arun Dasgupta (G-S)

Abstimmungsergebnis

mit

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

_____ Stimmenthaltungen

angenommen

abgelehnt

Kassenbericht der CV-Afrika-Hilfe e.V.
über das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2023
und Vorlage des Zusammenfassenden Prüfungsvermerkes
der Kassenprüfungskommission

I. Vermögensstatus: EUR

2023

Pax-Bank Köln – Giro – 1200 Kto.-Nr.: 16 800 015	31.12.2023	102.395,37
Pax-Bank Köln – W.-Sparbuch – 1215 Kto.-Nr.: 16 800 406	31.12.2023	35.000,00
Pax-Bank Köln – Sparkonto – 1214 Kto.-Nr.: 16 800 465	31.12.2023	40.261,61
Bank für Sozialwirtschaft – Giro – 1230 Kto.-Nr.: 81 98 300	31.12.2023	9.554,40

Guthaben am	31.12.2023	187.211,38
-------------	------------	------------

2022

Pax-Bank Köln – Giro – 1200 Kto.-Nr.: 16 800 015	31.12.2022	81.406,84
Pax-Bank Köln – W.-Sparbuch – 1215 Kto.-Nr.: 16 800 406	31.12.2022	35.000,00
Pax-Bank Köln – Sparkonto – 1214 Kto.-Nr.: 16 800 465	31.12.2022	40.023,30
Bank für Sozialwirtschaft - Giro – 1230 Kto.-Nr.: 81 98 300	31.12.2022	13.833,20

Guthaben am	31.12.2022	170.263,34
-------------	------------	------------

	<u>31.12.2023</u>	187.211,38
--	--------------------------	-------------------

Vermögensminderung in 2023		16.948,04
-----------------------------------	--	------------------

Geblockte Guthaben:

Pax-Bank Köln – Sparkonto – 1214	31.12.2023	40.261,61
----------------------------------	------------	-----------

II. Einnahmen-Ausgaben Rechnung 2023

1. Einnahmen:	EUR
Spenden und Beiträge	109.067,30
Zinsen	240,89
Sonstige Erträge	0,00
Gesamteinnahmen in 2023	109.308,19

2. Ausgaben:

a) Verwaltungsausgaben	318,18
b) Haftpflichtversicherung	127,00
c) Spendenverwaltung	3.570,00
d) Repräsentation/Werbung Werbung projektbezogen	18.651,51
c) Zweckausgaben nach Satzung:	
projektbezogene Ausgaben nach Satzung	69.693,46

Gesamtausgaben in 2023	92.360,15
-------------------------------	------------------

= Einnahmenüberschuss in 2023	<u>16.948,04</u>
--------------------------------------	-------------------------

Rücklagen im Rahmen des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Abgabenordnung (AO) zum 31. Dezember 2023

	31.12.2023 in €	31.12.2022 in €	31.12.2021 in €
(0845) Freie Rücklage – § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO – vor Zuführung aus 2023	165.791,24	154.884,51	144.930,22
(0851) Zweckgebundene Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	+ 4.472,10	+ 31.874,38	+ 25.161,24
(0855/867) Sonstige Rücklagen ohne Zweckbindung / Verr.-Kto.	0,00	0,00	0,00
+ / ./ Ergebnis Einnahmen-Ausgaben Rechnung	+ 16.984,04	./ 16.495,55	+ 16.667,43
= Rücklagen gesamt zum 31. Dezember 2023/ 31. Dezember 2022/ 31. Dezember 2021	<u>187.211,38</u>	<u>170.263,34</u>	<u>186.758,89</u>

**Zusammenfassender Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission
für das Geschäftsjahr 2022**

liegt nicht vor!

**Zusammenfassender Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission
für die Geschäftsjahre 2023**

Die obligatorische Prüfung des Jahres 2023 – durch unseren Kassenprüfer Cbr Markus Münch (Wirtschaftsprüfer) – wird wie gewohnt erst für die zweite Sitzung in 2024 vorliegen. Die Prüfung und die Erstellung des Kassenberichtes liegen somit im Zeitfenster Juli bis spätestens August 2024.

Aus diesem Grund wurden viele Details im vorliegenden Rechenschaftsbericht aufgenommen und ausformuliert, so dass ein hoher Grad an Transparenz erreicht werden konnte.

Abstimmungsergebnis		
_____ Ja-Stimmen	Mit _____ Nein-Stimmen	_____ Stimmenthaltungen
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

**Kassenbericht der Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V.
über das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2023
und Vorlage des Zusammenfassenden Prüfungsvermerkes
der Kassenprüfungskommission**

Bankguthaben zum 01.01.2023	EUR
Liga Bank Kontokorrent	34.867,00
ODDO-BHF Kontokorrent	230.342,25
	<u>265.209,25</u>
Einnahmen	
Darlehensrückführungen	35.725,00
Mitgliedsbeiträge und Spenden	6.088,00
Zinsen und Dividenden	64.876,97
	<u>106.689,97</u>
Wertpapier-Einlösungen und -Verkäufe	
WP ODDO-BHF Vermögensverwaltung	767.124,92
WP LIGA-Bank Depot	0,00
	<u>767.124,92</u>
Ausgaben	
Darlehensauszahlungen	21.770,00
Unterstützungen	30.300,00
Vermögensverwaltung ODDO-BHF Kosten	29.191,74
Allgemeine Vereinsverwaltungskosten	2.111,60
	<u>83.373,34</u>
Wertpapier-Käufe	
WP ODDO-BHF Vermögensverwaltung	920.321,12
WP LIGA-Bank Depot	0,00
	<u>920.321,12</u>
Bankguthaben zum 31.12.2023	
Liga Bank Kontokorrent	24.367,60
ODDO-BHF Kontokorrent	110.962,08
	<u>135.329,68</u>
Sonstige Informationen	
Wertpapierbestand ODDO-BHF Jahresanfang	1.861.368,39
Wertpapierbestand LIGA-Bank Jahresanfang	49.747,92
Wertpapierbestand ODDO-BHF Jahresende	2.206.930,90
Wertpapierbestand LIGA-Bank Jahresende	57.341,76
Erlassene + niedergeschlagene Darlehensrückzahlungen	3.400,00
Stand Darlehen Jahresanfang	176.530,18
Stand Darlehen Jahresende	159.175,18

Zusammenfassender Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission

Die Buchführung der im Betreff genannten Einrichtung im Geschäftsjahr 2023 ist sauber und ordentlich geführt und entspricht – wie auch der Kassenbericht zum 31.12.2023 – den gesetzlichen Anforderungen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der Kassenprüfer empfiehlt die Entlastung des Schatzmeisters für das geprüfte Geschäftsjahr 2023.

München, 25.02.2024

Christoph Dorn (Ae)

Abstimmungsergebnis

Mit

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

_____ Stimmenthaltungen

zur Kenntnis genommen

abgelehnt

**Kassenbericht der CV-Akademie e.V.
über das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2023
und Vorlage des zusammenfassenden Prüfungsvermerkes
der Kassenprüfungskommission**

Bilanz 2023

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Sonstige Vermögensgegenstände		
1501	Forderungen Seminare, Beiträge	4.245,00	3.450,00
980	Rechnungsabgrenzung	0,00	12.282,00
	Kassenbestand, Bundesbank- Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1200	HypoVereinsbank	60.311,52	45.189,78
	Summe Aktiva	<u>64.556,52</u>	<u>60.921,78</u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Eigenkapital		
880	Festkapital	32.388,36	32.388,36
880	Gesetzliche Rücklage	1.534,19	1.534,19
860	Gewinnvortrag vor Verwendung	18.592,28	13.662,45
	Jahresüberschuss	894,33	4.929,83
	Rückstellungen		
970	Sonstige Rückstellungen	5.000,00	0,00
1600	Verbindl. Lieferungen u. Leistungen	6.057,36	8.406,95
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.850,25 (EUR 2.591,00)		
990	Rechnungsabgrenzungsposten	<u>90,00</u>	<u>0,00</u>
	Summe Passiva	<u>64.556,52</u>	<u>60.921,78</u>

Erlöse / Aufwendungen 2023

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr		Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse				
8201	Mitgliedsbeiträge	12.468,00		12.918,00
8202	Spendenerträge	5,00		5,00
8204	Teilnehmergebühren Seminare	10.230,40		12.779,00
8205	Zuschüsse VDD	13.500,00		23.500,00
8206	Zuschüsse CV	37.570,10		33.699,85
8207	Zuschüsse CV-FV	0,00		3.495,10-
			<u>73.773,50</u>	
Verschiedene betriebliche Kosten				
4900	Kosten Vorstand und Beirat	6.107,52-		3.927,60-
4906	Kosten für Veranstaltungen	1.836,82-		8.373,35-
4909	Seminarkosten	28.903,80-		33.598,03-
	<u>Verwaltungskosten:</u>			
4910	Verwaltungskosten CV	222,14-		127,62-
4911	Verwaltungskosten CVA	1.294,97-		1.415,44-
4912	Personalkosten CV	12.000,00-		12.000,00-
4922	Kosten für Webseite und Internet	11.118,52-		8.401,73-
4939	Kosten Geistl. Beirat	32,40-		70,85-
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	322,72-		262,30-
4980	Sonstige Kosten ¹	3.384,58-		6.000,00-
2020	Periodenfremde Aufwend ²	7.655,70-		0,00-
			<u>72.879,17-</u>	
Verluste aus Wertberichtigung zu Forderungen				
2400	Forderungsverluste	0,00-		300,00-
Jahresüberschuss			<u>894,33</u>	<u>4.929,83</u>

¹ Preisgeld Wissenschaftspreis im Rahmen der Cartellversammlung, Fernbedienung f. Beamer, RK Cbr. Kutteneuler

² Pflege Website aus 2022, Auslagen Seelsorgeamt aus 2022, Personalkosten CV-Sekretariat für fünf Monate in 2022

Seminare 2023		Termin	Tage	Teilnehmer ges.	Stud.	N.St.	Kosten	Teilnehm.- gebühren	Gewinn/ Verlust
Gesamt		29	48	326	242	84	-28.903,80	10.230,40	-18.673,40
Durchschnitt			1,66	11,24	8,34	2,90	-996,68	352,77	-643,91

Nr.	Seminare in Tagungsstätten	Termin	Tage	Teilnehmer ges.	Stud.	N.St.	Kosten	Teilnehm.- gebühren	Gewinn/ Verlust
Gesamt		3	9	60	31	29	-7.561,45	3.847,30	-3.714,15
Durchschnitt			3,00	20,00	10,33	9,67	-2.520,48	1.282,43	-1.238,05
A01	Katholisch 2.0 – was bedeutet es heute, katholisch zu sein?	21.-23.10.	3	28	13	15	-997,80	0,00	-997,80
A02	Einblicke in eine uns unbekanntes Religion –das Judentum	24.-26.11.	3	14	0	14	-3.592,05	1.688,80	-1.903,25
A03	Klosterwochenende im Advent	01.-03.12.	3	18	18	0	-2.971,60	2.158,50	-813,10

Nr.	Kooperationen	Termin	Tage	Teilnehmer ges.	Stud.	N.St.	Kosten	Teilnehm.- gebühren	Gewinn/ Verlust
Gesamt		4	5	24	14	10	-6.923,50	2.963,10	-3.960,40
Durchschnitt			1,25	6,00	3,50	2,50	-1.730,88	740,78	-990,10
D01	Zuschuss zur Festschrift für R. Weiskorn (Alfons Fleischmann Verlag)		0	0	0	0	-1.000,00	0,00	-1.000,00
D02	Spielt das wahre Leben draußen? (Ascania Bonn)	01.-02.04.	2	12	7	5	-1.655,40	495,00	-1.160,40
D03	Zuschuss Tagungsband Würzburg AK der Studienhistoriker	.	0	0	0	0	-1.000,00	0,00	-1.000,00

D04	Welt der Religionen (Studentenheimverein Aachen)	15.-17.12.	3	12	7	5	-3.268,10	2.468,10	-800,00
-----	---	------------	---	----	---	---	-----------	----------	---------

Nr.	Aktivitäten Vorort Fulda/Gießen	Termin	Tage	Teilnehmer		N.St.	Kosten	Teilnehm.- gebühren	Gewinn/ Verlust
				ges.	Stud.				
	Gesamt	3	12	62	62	0	-4.800,00	0,00	-4.800,00
	Durchschnitt		4,00	20,67	20,67	0,00	-1.600,00	0,00	-1.600,00
E01	Studienfahrt Brüssel	22.-25.03.	4	40	40	0	-2.000,00	0,00	-2.000,00
E02	Fuchsenwochenende	14.-16.04.	3	16	16	0	-1.600,00	0,00	-1.600,00
E03	Romreise (Vorort Berlin)	21.-25.07.	5	6	6	0	-1.200,00	0,00	-1.200,00

Nr.	Inhouse Seminare	Termin	Tage	Teilnehmer		N.St.	Kosten	Teilnehm.- gebühren	Gewinn/ Verlust
				ges.	Stud.				
	Gesamt	19	22	180	135	45	-9.618,85	3.420,00	-6.198,85
	Durchschnitt		1,16	9,47	7,11	2,37	-506,26	180,00	-326,26
B01	Barfuß oder Lackschuh (TsM)	14.01.	1	10	10	0	-606,08	150,00	-456,08
B02	Praktische BWL – Vermögensma- nagement Teil 2 (Kölner Gymnasial- u. Stiftungsfonds, Erstattung)	14.-15.05.	2	9	9	0	0,00	0,00	0,00
B03	Akademisches Whisky-Seminar (Ortsverband Erlangen - Nbg)	28.04.	1	15	10	5	-750,60	300,00	-450,60
B04	Neustart nach Corona (NbB)	22.04.	1	15	13	2	-163,90	150,00	-13,90
B05	Neustart nach Corona (H-RG)	29.04.	1	11	11	0	-171,70	150,00	-21,70
B06	Rhetorik (TsM)	21.05.	1	7	7	0	-1.185,71	300,00	-885,71
B07	Verhalten und Benehmen als Verbindungsstudent (Cpf)	03.06.	1	8	8	0	-862,25	300,00	-562,25
B08	Neustart nach Corona (SId)	03.06.	1	7	2	5	-268,00	150,00	-118,00
B09	Neustart nach Corona (PG)	28.07.	1	6	2	4	-321,50	150,00	-171,50
B10	Neustart nach Corona (GEI)	18.06.	1	6	4	2	-251,80	150,00	-101,80

B11	Neustart nach Corona (GIC)	01.09.	1	3	0	3	-100,00	0,00	-100,00
B12	Bewerben 3.0 (Mw)	01.07.	1	6	6	0	-868,20	300,00	-568,20
B13	Neustart nach Corona (online, H-RM)	28.10.	1	8	4	4	-232,00	150,00	-82,00
B14	Berufsfelder im politischen Berlin	30.11.-01.12.	2	11	11	0	-892,36	270,00	-622,36
B15	Mit ChatGPT & Co den Alltag bewältigen (online)	04.11.	1	20	2	18	-600,00	0,00	-600,00
B16	Umgangsformen (R-F)	25.11.	1	11	10	1	-747,30	300,00	-447,30
B17	Small Talk u. Schlagfertigkeit (GEI)	26.11.	1	6	6	0	-761,45	300,00	-461,45
B18	Erfolgreich kommunizieren (TsM)	18.11.	1	15	14	1	-836,00	300,00	-536,00
B19	BWL für Berufseinsteiger, Teil 1 (Kölner Gymnasial- u. Stiftungsfonds, Erstattung)	08.-09.10.	2	6	6	0	0,00	0,00	0,00

Nr.	Veranstaltungen	Termin	Tage	Teilnehmer			Kosten	Teilnehm.- gebühren	Gewinn/ Verlust
				ges.	Stud.	N.St.			
	Gesamt		1	1			-1.836,82	0,00	-1.836,82
	Durchschnitt			1,00			-1.836,22	0,00	-1.836,22
C01	Akademisches Forum, Fulda	10.06.	1				-1.836,82	0,00	-1.836,82

Zusammenfassender Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission

Die Buchführung des oben genannten Vereins im Geschäftsjahr 2023 ist sauber und ordentlich geführt und entspricht – wie auch der Jahresabschluss zum 31.12.2023 – den gesetzlichen Anforderungen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der Kassenprüfer empfiehlt die Entlastung des Schatzmeisters für das geprüfte Geschäftsjahr 2023.

München, 09.03.2024

Christoph Dorn (Ae)

Abstimmungsergebnis		
Mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Stimmenthaltungen
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

**Kassenbericht der Gesellschaft für Studentengeschichte
und studentisches Brauchtum e.V.
über das Haushaltsjahr vom 1.10.2022 bis 30.9.2023
und Vorlage des Zusammenfassenden Prüfungsvermerkes
der Kassenprüfungskommission**

**Einnahmen- und Überschussrechnung
(in Euro)**

EINNAHMEN		
Spenden und Beiträge	1.561,00	
CV-Zuschuss	1.678,45	
Buchverkäufe	0,00	3.239,45
AUSGABEN		
Porto, Auslagen	-7,65	
Bankgebühren	-96,22	
Rücklastschriften	-0,00	
Bücher	-215,85	
Sonstige Aufwendungen	-2.693,75	-3.013,47
 JAHRESGEWINN / -VERLUST		 225,98

Zusammenfassender Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission

Die Prüfung der oben genannten Gesellschaft erfolgte am 25.02.2024 durch den Unterzeichner.

Sämtliche benötigten Kassenunterlagen (Kassenbericht, Belege, Kontoauszüge) wurden am 20. Februar 2024 per E-Mail zur Verfügung gestellt und nach bestem Wissen und Gewissen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft. Dabei haben sich keine Beanstandungen ergeben; sämtliche Kassenbewegungen sind nachvollzogen worden und werden als sauber geführt empfunden.

Im Haushaltsjahr vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 stehen Einnahmen von 3.239,45 € Ausgaben in Höhe von 3.013,47 € gegenüber. Das Vereinsvermögen konnte daher um 225,98 € auf 27.955,82 € erhöht werden.

Dem Schatzmeister Michael Reinfelder wird auf Grundlage dieses Berichtes eine ordentliche und korrekte Kassenführung bescheinigt. Der Kassenprüfer empfiehlt die Entlastung für das geprüfte Haushaltsjahr.

Düsseldorf, 25.02.2024

Tom Förster (BuL)

Abstimmungsergebnis		
mit		
_____ Ja-Stimmen	_____ Nein-Stimmen	_____ Stimmenthaltungen
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

**Kassenbericht des
Alfons-Fleischmann-Studentenheim-Vereins e.V.
über das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2023
und Vorlage des Zusammenfassenden Prüfungsvermerkes
der Kassenprüfungskommission**

Bilanz in EUR zum 31. Dezember 2023

A. Anlagevermögen		187.888,77
I. Immobilie Leipzig	187.888,77	
B. Umlaufvermögen		15.403,88
I. Sonstige Forderungen	0,00	
II. Guthaben bei Kreditinstituten	15.403,88	
Summe Aktiva		203.292,65
A. Eigenkapital		203.292,65
I. Kapital	22.701,34	
II. Rücklagen		
1. Zweckgebundene Rücklagen	165.885,00	
2. Freie Rücklagen	0,00	
III. Gewinn- und Verlustvortrag	13.424,31	
IV. Jahresüberschuss	1.282,00	
B. Rückstellungen		0,00
C. Verbindlichkeiten		0,00
I. Verbindlichkeiten aus L+L	0,00	
II. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	
Summe Passiva		203.292,65

Gewinn- und Verlustrechnung in EUR zum 31. Dezember 2023

Einnahmen		
Zinserträge Bank	0,00	
Auflösung Rücklagen/-stellungen	3.293,50	
Sonstige Einnahmen	1.300,00	
Summe Einnahmen		4.593,50
 Ausgaben		
Zinsen und Steuern	0,00	
Abschreibungen	-3.293,50	
Sonstige Aufwendungen	-18,00	
Summen Ausgaben		-3.311,50
Jahresüberschuss		1.282,00

Zusammenfassender Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission für das Geschäftsjahr 2023

1 Prüfung und Auftragsdurchführung

Beauftragter Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2023 ist Cbr Arun Dasgupta (G-S). Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde am 05.03.2024 durchgeführt.

2 Erläuterungen zur Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgte anhand der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen. Diese Unterlagen umfassen sämtliche Belege, die Gewinn- und Verlustrechnung, das Journal, die Sachkontenliste sowie die Summen- und Saldenlisten für das Geschäftsjahr vom 1.1.-31.12.2023.

3 Prüfungsergebnis

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinerlei Beanstandungen geführt. Sämtliche Buchungen wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung durchgeführt und stellen somit ein korrektes Abbild der Geschäftsvorfälle des Geschäftsjahres 2023 dar.

Basierend auf dem Prüfungsergebnis wird vorgeschlagen, den Vorstand für das Geschäftsjahr 2023 zu entlasten.

Ratingen, am 8. März 2024

Arun Dasgupta (G-S)

Abstimmungsergebnis		
_____ Ja-Stimmen	mit _____ Nein-Stimmen	_____ Stimmenthaltungen
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> abgelehnt

**Kassenbericht des Vereins der Freunde und Förderer des
Cartellverbandes der katholischen deutschen
Studentenverbindungen (CV) e.V.
vom 1.1. bis 31.12.2023
und Vorlage des Zusammenfassenden Prüfungsvermerkes
der Kassenprüfungskommission**

Bilanz 2023

	Berichtsjahr		Vorjahr	
AKTIVA	EUR	EUR	EUR	EUR
Bargeld und Bankkonten				
BKC Paderborn	37.807,30		68.405,59	
Tagesgeldkonto BKC	187.000,00		175.000,00	
GESAMT Bargeld und Bankkonten		224.807,30		243.405,59
Andere Vermögen				
Anlagevermögen	199.911,00		204.697,00	
GESAMT Andere Vermögen		199.911,00		204.697,00
GESAMT AKTIVA		424.718,30		448.102,59
PASSIVA				
Eigenkapital				
Eigenkapital	423.102,59		406.836,97	
Erlöse-Aufwendungen	-23.384,29		16.265,62	
GESAMT Eigenkapital		399.718,30		423.102,59
Verbindlichkeiten				
Hausrücklagen	25.000,00		25.000,00	
GESAMT Verbindlichkeiten		25.000,00		25.000,00
GESAMT PASSIVA		424.718,30		448.102,59

Erlöse und Aufwendungen in 2023

Erlöse	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Beiträge	3.084,00		3.115,00	
Gesamt Beiträge		3.084,00		3.115,00
Spenden allgemein	1.000,00		1.000,00	
Spenden spez. Zweck	0,00		24.553,33	
Gesamt Spenden		1.000,00		25.553,33
Nettomiete	30.370,68		30.370,68	
Nebenkosten	1.853,71		1.967,01	
Gesamt Mieteinnahmen		32.224,39		32.337,69
Verwaltergebühr TsK		250,00		250,00
GESAMT Erlöse		36.558,39		61.256,02
Aufwendungen				
Allgemein	3.012,68		675,58	
Zuschuss CV-Akademie	0,00		0,00	
Stipendien	27.824,00		26.467,96	
Ausgaben spez. Zweck	18.706,00		10.670,09	
Gesamt Aufwendungen Vereinszweck		49.542,28		37.813,63
Hausnebenkosten	2.354,73		1.853,71	
Installationskosten	3.175,12		0,00	
Abschreibungen	4.786,00		4.786,00	
Gesamt Hausaufwendungen		10.315,85		6.639,71
Kontogebühren	18,00		0,00	
Verwaltungskosten	66,55		537,06	
Gesamt Sonstige Aufwendungen		84,55		537,06
GESAMT Aufwendungen		59.942,68		44.990,40
GESAMT Erlöse-Aufwendungen		-23.384,29		16.265,62

Abschreibung Anwesen Bad Honnef

		AFA	bisherige		Buchwert	Abschreibung	Buchwert
			Abschreibung		GJ-Anfang	im GJ	GJ-Ende
	EUR		EUR		EUR	EUR	EUR
Grundstück	75.541,33	0,00%	0,33		75.541,00	0,00	75.541,00
Gebäude	239.298,37	2,00%	110.142,37		129.156,00	4.786,00	124.370,00
	314.839,70		110.142,70		204.697,00	4.786,00	199.911,00

Zusammenfassender Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission

Die Prüfung des Haushaltsjahres 2023 des oben genannten Vereins erfolgte am 14.01.2024 durch den Unterzeichner.

Sämtliche benötigten Kassenunterlagen (Kassenbericht, Belege, Kontoauszüge, Buchungen) wurden am 14.01.2024 zur Verfügung gestellt und nach bestem Wissen und Gewissen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft. Dabei haben sich keine Beanstandungen ergeben; sämtliche Kassenbewegungen sind nachvollzogen worden und werden als sauber geführt empfunden. Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Dem Schatzmeister Carsten Petermann wird auf Grundlage dieses Berichtes eine ordentliche und korrekte Kassenführung bescheinigt. Der Kassenprüfer empfiehlt die Entlastung für das geprüfte Haushaltsjahr.

Düsseldorf, den 14.01.2024

Tom Förster (BuL)

Abstimmungsergebnis

mit

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

_____ Stimmenthaltungen

zur Kenntnis genommen

abgelehnt